Werk

Titel: Literatur

Ort: Tübingen

Jahr: 1915

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0034|log19

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Literatur.

Dr. **Ernst Frhr. von Mayer**, Die völkerrechtl. Stellung Aegyptens. (Völkerrechtl. Monographien, herausgegeben von Schücking und Wehberg. Heft 3.) 168 S. Breslau 1914.

Der Verfasser hat seine Arbeit vor dem Ausbruch des Krieges abgeschlossen; die Veränderungen in dem staatsrechtlichen Verhältnis Aegyptens zu England, welche während des Krieges eingetreten sind, konnten von dem Verf. nicht berücksichtigt werden, da er im Felde steht; auch hängt ja das weitere Schicksal Aegyptens vom Ausgang des Krieges und dem Grade der Energie, mit welcher er von der Türkei geführt wird, ab. Die Abhandlung beginnt mit einer übersichtlichen Geschichte Aegyptens seit dem Beginn des 19. Jahrh., namentlich seit Mehemet Ali, in welche der Wortlaut der wichtigen Staatsverträge und der Firmane aufgenommen worden ist. Auf Grundlage dieses historischen Berichts folgt dann der dogmatische Teil. Der Verf. eröffnet denselben mit einer Erörterung des Begriffs der „halbsouveränen", d. h. nicht souveränen Staaten, welche zu den in der deutschen staatsrechtlichen Literatur gegenwärtig herrschenden Ansichten gelangt. Das Resultat seiner Untersuchungen ist dahin zusammenzufassen, daß Aegypten bis 1873 eine türkische Provinz mit einzelnen Sonderrechten war, durch den Firman vom 8. Juni 1873 ein halbsouveräner Staat geworden ist und seit 1882 mehr und mehr der Türkei entfremdet und unter scheinbarer Aufrechterhaltung einer formellen Selbständigkeit unter englische Herrschaft gekommen ist. Diese Resultate können freilich auf Neuheit keinen Anspruch machen, sind aber gut und sorgfältig begründet.

Laband.

Dr. **Heinrich Pohl**, Professor, Deutsches Seekriegsrecht. Berl. 1915, 188 S. (2 M.) und Deutsches Landkriegsrecht. Berl. 1915, 109 S. (1.50 M.).

Die beiden Hefte sind Quellensammlungen mit Sachregistern, ohne Kommentar, jedoch mit kurzen Literaturangaben. Es bedarf keiner Aus-

führung, daß in der jetzigen Zeit des Weltkrieges diese vollständige Zusammenstellung der in Betracht kommenden völkerrechtlichen Verträge und Reichsgesetze in bequemer und handlicher Form einem verbreiteten Bedürfnis entspricht. Die beiden Sammlungen gewähren nicht nur einen Ueberblick über die völkerrechtlichen Vereinbarungen, welche gelten sollen, sondern auch über die zahlreichen Verletzungen derselben seitens der zur Bekämpfung Deutschlands verbündeten Staaten.

Laband.

A. Heilberg und **H. Schäffer,** Rechtsanwälte am Oberlandesgericht Breslau, Reichsgesetz über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 mit Einleitung, Kommentar und Anlagen. Berlin 1915 (Guttentagsche Sammlung) 208 S.

Das Kriegsleistungsgesetz hat in den langen Friedensjahren keine praktische Bedeutung gehabt und daher auch wenig Beachtung gefunden. Jetzt hat sich dies vollkommen geändert; dem Gesetz kommt jetzt in hervorragendem Maße praktische Anwendung und Wichtigkeit zu; das vorliegende Buch, welches in bequemem handlichen Format den Text des Gesetzes, der dazu ergangenen Ausführungsverordnungen nebst Anlagen und der Pferdeaushebungsvorschrift nebst Anlagen enthält, kommt daher zu gelegener Zeit. Dem Gesetz und der Ausf.Verordn. sind zahlreiche Erläuterungen in der üblichen Form der Kommentare beigegeben, welche teils Worterklärungen enthalten, teils kasuistische Fragen oder das von den Behörden einzuhaltende Verfahren betreffen, teils auf die in Betracht kommenden Vorschriften anderer Gesetze hinweisen. Sie werden die Handhabung des Gesetzes den damit betrauten Behörden erleichtern. Hervorzuheben ist eine dem Kommentar des Gesetzes beigegebene, treffliche Abhandlung über den „Rechtsweg und die Geltendmachung der Ansprüche“ (S. 145—157), in welcher namentlich das preuß. Recht berücksichtigt ist.

Laband.

Bezzenberger, Reinh., Ueber die Verleihung und Entziehung von Orden und Ehrentiteln durch den König von Preußen. 110 S. 1914. (Breslauer Dissert.)

Zu den zahlreichen Erörterungen der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Orden und Ehrentitel wieder entzogen werden können, fügt der Verf. eine neue Theorie hinzu, deren wesentlicher Inhalt in folgenden Erwägungen besteht. Der Verf. glaubt, daß bei einer Klarstellung der rechtlichen Natur des Verleihungsaktes von den zur Begründung eines Staatsdienerverhältnisses erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen „vergleichsweise“ ausgegangen werden kann; er geht aber sofort über einen bloßen Vergleich, der wohl viel mehr Unterschiede als Aehn-

lichkeiten ergeben würde, weit hinaus und behauptet ohne nähere Begründung (S. 21 u. a.), daß bei der Titelverleihung das Amt, bei den Ordensverleihungen die amtliche Tätigkeit fingiert werde. Diese Fiktion ist die Grundlage seiner Ausführungen. „Die Verpflichtung sich eines seiner Auszeichnung würdigen Verhaltens zu befleißigen, folgt wie bei dem Beamten aus seiner amtlichen Stellung, so bei dem Dekorierten daraus, daß mit der Verleihung eines Ordens auch die Tätigkeit als Staatsorgan fingiert wird" (S. 60). Aus dieser Fiktion einer Quasibeamteneigenschaft zieht der Verf. etwas leichtfertig den Schluß, daß der Ausgezeichnete in seiner Stellung „als gedachtes Staatsorgan" verbunden ist, an seinem Teil das staatliche Ansehen, das er selber mit repräsentiert, zu wahren. Daraus ergebe sich das Recht und die Pflicht des Staats, die Führung des Dekorierten zu überwachen und gegebenen Falls Fehltritte zu sühnen, um dadurch sein eigenes verletztes Ansehen zu rehabilitieren. Insoweit also begründet die Verleihung einer Auszeichnung auch ein besonderes Gewaltverhältnis (!) des Staats über den Ausgezeichneten, als dessen Ausfluß die Disziplinarstrafgewalt (in Preußen des Art. 17 der Ordenserweiterungsurkunde v. 1810) sich darstellt. Da die Ausübung öffentlicher Funktionen bei dem Ordensinhaber und dem mit einem Ehrentitel Ausgezeichneten fingiert würde, so sei er auch zu einem entsprechenden Verhalten verpflichtet und es erscheine durchaus gerechtfertigt, ihn in dieser Hinsicht der Disziplinargewalt des Staats zu unterwerfen. Abgesehen von dem Falle, daß die Erteilung einer Ehrenauszeichnung auf Irrtum oder Betrug (Erschleichung) beruht und aus diesem Grunde für nichtig erklärt wird, stelle sich die Entziehung von Orden und Ehrentiteln als Verhängung einer Disziplinarstrafe dar S. 64. Die preuß. OEU. v. 1810, welche der Verf. als ein heut noch in voller Geltung stehendes Gesetz ansieht, bezieht sich allerdings nur auf Orden und Ehrenzeichen; da der Verf. ihnen aber Ehrentitel völlig gleichstellt, so ist nicht abzusehen, warum die vom Verf. entwickelte Theorie von der Disziplinarstrafe nicht auch auf Ehrentitel Anwendung finden soll. Der Fall, welcher den Ausgang der ganzen Literatur über die in der vorliegenden Dissertation behandelte Materie bildet, betraf ja grade eine Titelentziehung seitens des Herzogs von Anhalt.

Die vom Verf. entwickelte Theorie ist unhaltbar. Sehr viele Ehrentitel und Orden, vielleicht die Mehrzahl, werden bei gewissen Gelegenheiten Beamten verliehen. Diese stehen bereits in einem Gewaltverhältnis zum Staat, in einem öffentlichen Dienst, sind zu einem achtungswürdigen Verhalten auch außerhalb des Dienstes gesetzlich verpflichtet und einer Disziplinargewalt unterworfen. Hier kann also die vom Verf. zugrunde gelegte Fiktion, daß durch Erteilung eines Ehrentitels oder Ordens eine Quasibeamtenstellung begründet werde, überhaupt nicht Platz greifen. Der zum Geh. Justizrat oder Geh. Regierungsrat ernannte oder mit einem Orden dekorierte Beamte kann doch nicht neben seiner wirklichen,

rechtlich und faktisch bestehenden Beamtenstellung noch eine zweite durch die Ehrenauszeichnung begründete, fiktive Quasibeamtenstellung erlangen. Ebensowenig paßt diese Fiktion auf die zahlreichen Ausländer, welche Orden und öfters auch Titel erhalten. Wie kann man annehmen, daß ein Minister oder ein Eisenbahnpräsident und andere Beamte, die oft von sehr zahlreichen ausländischen Fürsten hohe Orden erhalten, zu allen diesen Fürsten in ein Quasibeamtenverhältnis treten und ihrer Disziplinargewalt unterworfen seien. Die vom Verf. zugrunde gelegte Fiktion ist also für sehr zahlreiche Fälle ganz unmöglich und kann daher niemals zur Lösung der Frage führen. Aber auch in denjenigen Fällen, in denen sie möglich wäre, widerspricht sie zu sehr den Tatsachen und dem allgemeinen Empfinden, als daß sie aufrecht erhalten werden könnte. Ein Künstler erhält für seine Teilnahme an einem Hofkonzert einen Orden; ein Kaufmann wird für eine Spende zu einem wohltätigen oder kirchlichen Zweck zum Kommerzienrat ernannt; ein Arzt erhält nach 25jähriger Praxis den Titel Sanitätsrat; glaubt der Verf., daß die genannten Personen sich von diesem Zeitpunkt an m e h r als vorher verpflichtet fühlen, ehrlose Handlungen zu unterlassen und daß sie selbst sich als Staatsorgane und Quasibeamte und einer staatlichen Beaufsichtigung und Disziplinargewalt unterworfen ansehen? Auch bei diesen Personen müßte in dem Falle, daß sie von mehreren Staaten Orden oder Ehrentitel erhalten, ein verwirrtes Netz von Quasibeamtenstellungen und Disziplinargewalten angenommen werden. Da sie keine Beamten f u n k t i o n e n ausüben und keine Beamten r e c h t e ihnen zustehen, so können sie auch nicht kraft einer Fiktion als Quasibeamte und einer Disziplinargewalt unterworfen angesehen werden. Wäre die Entziehung eines Titels oder Ordens eine Disziplinarstrafe, so müßte sie auch an ein geordnetes und kontradiktorisches Verfahren gebunden sein, was bekanntlich nicht der Fall ist. Der Versuch des Verfassers, das Problem der Titel- und Ordensfrage zu lösen, muß daher als völlig mißlungen erachtet werden. L a b a n d.

D i e M o n r o e d o k t r i n in ihren Beziehungen zur amerikanischen Diplomatie und zum Völkerrecht von Dr. iur. **Herbert Kraus.** Berlin 1913. J. Guttentag, Verlagshandlung.

Fürwahr kein abstrakt-rationalistisches Buch aus der Schule der Konstruktionsjurisprudenz! Der Verfasser hat mit keckem empirischen Griff eine Welt von diplomatischen Geschehnissen vor uns ausgebreitet und gezeigt, wie hier als führendes politisches Prinzip mehr oder weniger immer die Grundanschauung gewirkt hat, die in der Botschaft des Präsidenten Monroe vom 2. Dezember 1823 mit einem gewissen Wortschwall entwickelt worden ist. Eine solch straffe wissenschaftliche Zusammenfassung haben die durch die Monroedoktrin ausgelösten politischen Bestrebungen der nordamerikanischen Union noch nicht erfahren. Wir sehen den Anlaß der

Entstehung, wir verfolgen die Fortbildung der Doktrin im öffentlichen Leben Amerikas; die ganze Politik der Vereinigten Staaten erscheint verankert in der Monroedoktrin. Die Geschichte der Monroedoktrin ist die Geschichte der amerikanischen Diplomatie.

Der **erste** Abschnitt (S. 37—74) handelt über die Entstehung und den ursprünglichen Inhalt der Monroedoktrin.

Die Monroedoktrin hat ihre Wurzeln im amerikanischen Isolationsprinzip, das schon Washington proklamierte[1] und das von Anfang an der politische Leitsatz der Vereinigten Staaten war. Man sagte sich: Nur keine politischen Bündnisse mit Europa, das ganz andere Interessen hat; vielmehr Isolierung Amerikas zum Schutz gegen fremde Einflüsse und die Gefahren des europäischen Systems! Der ganze Staat muß Schaden leiden, wenn er in die in Europa üblichen Verbindungen und Zusammenstöße von Freundschaften und Feindschaften hineingezogen wird. Neutralität gegenüber den europäischen Kriegen und den Plackereien europäischen Ehrgeizes, vor allem Absage vom Legitimitätsprinzip! Schon der Uebergang amerikanischen Landes von einer europäischen Macht in den Besitz einer anderen, kann für die Union politische Verwickelungen auslösen und ist daher zu bekämpfen (Madisondoktrin 1811). Der Präsident Jefferson (1801—1809) wünschte sogar ein Feuermeer zwischen den beiden Welten mit ihren grundverschiedenen Regierungssystemen.

Die Botschaft des Präsidenten Monroe von 1823 ist ein umfangreiches Aktenstück, das sich nur zum Teil mit der später sog. Monroedoktrin beschäftigt (Abs. 7, 48, 49). Für die Verkündung der Monroedoktrin lagen zwei Anlässe vor, über welche die Botschaft selbst berichtet:

1. Der Abs. 7 wendet sich an die Adresse von Rußland und war veranlaßt durch russische Territorialansprüche auf südlich vom 55° liegendes amerikanisches Land. In diesem Streit, der übrigens 1824 durch eine Vereinbarung aus der Welt geschafft wurde, ergingen im Sommer 1823 Instruktionen und Erklärungen, die dann in der Dezemberbotschaft des Präsidenten noch einmal dahin zusammengefaßt wurden,

„daß die amerikanischen Kontinente zufolge der freien und unabhängigen Stellung, die sie sich errungen haben und behaupten, fürderhin nicht mehr als Gegenstände für zukünftige Kolonisation durch irgendwelche europäischen Mächte anzusehen sind".

2. Der Abs. 48 und 49 war veranlaßt durch die heilige Allianz und den Kongreß von Verona. Die Union fürchtete, daß die heilige Allianz zum Schutze des von ihr hochgehaltenen Legitimitätsprinzips auch in den Frei-

[1] White, der die Union auf der ersten Haager Friedenskonferenz vertrat, erklärte daher damals in einem Artikel in der Times die Monroedoktrin als ein heiliges Vermächtnis Washingtons (vgl. H. Pohl, Der Monroevorbehalt. Festschrift für Krüger 1911 S. 456).

heitskampf der Kolonien Spaniens in Amerika eingreifen werde, die sich seit 1810 von Spanien losgerissen und zum Teil bereits die Anerkennung der Union als selbständige Staaten erhalten hatten.

Der Absatz 48 wendet sich deshalb gegen jede Ausdehnung des europäischen Systems auf irgend einen Teil Amerikas. Die Union hat sich in die bestehenden Kolonien und Dependenzen irgend einer europäischen Macht niemals eingemischt, noch wird sie sich einmischen; ebensowenig kann sie aber auch dulden, daß amerikanische Regierungen, die selbständig geworden und von uns anerkannt worden sind, von einer europäischen Macht unterdrückt werden oder daß von dorther ihr Schicksal bestimmt wird.

Der Abs. 49 legt noch einmal besonders die amerikanische Politik bezüglich Europas fest, „nämlich nicht in die inneren Angelegenheiten irgend einer ihrer Mächte einzugreifen".

Die Monroedoktrin enthält somit zwei vom Verf. sogenannte „Unterprinzipien". Das erste richtet sich gegen gewisse Handlungen **europäischer Mächte in Amerika** und verbietet einmal die europäischen Kolonisationen in Amerika (Abs. 7) und weiterhin die Ausdehnung des europäischen Gleichgewichts- und Kontrollsystems, das in der monarchischen Staatsform seinen Grund haben soll, auf Amerika. Es richtet sich gegen jede gewaltsame Einengung der politischen Freiheit amerikanischer Staaten und gegen jede europäische Intervention in amerikanischen Angelegenheiten (Abs. 48). Nur der Gerechtigkeit wegen, um auch die Gegenleistung Amerikas erkennen zu lassen, wird das zweite Unterprinzip aufgestellt, wonach sich die Union auch **ähnlicher Handlungen gegen Europa enthält**, sich also auch nicht in die alten Kolonien der europäischen Staaten in Amerika einmischt (Abs. 48) und sich hütet, in die inneren Angelegenheiten der europäischen Politik einzugreifen (Abs. 48, 49).

Im **zweiten** Abschnitt (S. 75—350) handelt der Verfasser über die Monroedoktrin von der Monroebotschaft bis zur Gegenwart. Hier haben wir den bedeutsamsten Teil des Buches.

I. Der Schwerpunkt der Monroedoktrin liegt in dem **ersten Unterprinzip**, das sich gegen die Versuche der europäischen Mächte richtet, durch gewaltsame Einengung der politischen Freiheit amerikanischer Staaten oder durch koloniale Neugründungen auf amerikanischem Boden ihre politische Macht in Amerika zu vermehren (S. 73). Dieser Teil der Botschaft ist durch das Gefühl der Besorgnis für den ungestörten Bestand der Vereinigten Staaten diktiert. Der Verf. zeigt, wie sich dieses Prinzip in der amerikanischen Politik durchgesetzt und dabei fortgebildet hat. Die spätere Politik will nicht bloß den Fortbestand, sondern auch die Fortentwickelung

sichern und verbietet jeden Gebietserwerb der Europäer in Amerika, nicht bloß den gewaltsamen, und mithin auch den Erwerb auf dem Wege des Vertrags und durch bloßes Vorrücken der Grenze, sowie schließlich jede Ausdehnung der politischen Herrschaft, jede dauernde Besetzung und Kontrolle in Amerika. Auch die Uebertragung der europäischen Kolonien in Amerika an eine andere europäische Macht fällt unter das Verbot der Monroedoktrin: Bei einem Herrschaftswechsel müssen diese Gebiete entweder frei werden oder an die Vereinigten Staaten fallen. Für die Frage, ob eine Handlung die Monroedoktrin verletzt, wird es bedeutungslos, mit welchen Mitteln sie ausgeführt wird; es kommt vielmehr lediglich darauf an, zu welchem Ziele zu führen sie geeignet scheint (S. 216). Die Monroedoktrin richtet sich schließlich aber auch nicht bloß gegen die Versuche unmittelbarer Machtvermehrung, sondern auch schon gegen solche Handlungen, die sich als geeignete Vorbereitungshandlungen für den Erwerb weiteren politischen Einflusses nichtamerikanischer Mächte in Amerika darstellen (S. 216); und das Verbot von Kolonisation trifft auch die Maßnahmen von Korporationen und einzelnen Untertanen europäischer Staaten. Denn man sagte sich: „der dünne Schleier einer Korporation berührt die Natur der Handlung nicht“ (S. 235, 217). Kein nichtamerikanischer Staat soll in Amerika politische Macht erlangen oder vermehren; die politische Betätigungsfreiheit der nichtamerikanischen Staaten wird für Amerika — und zwar nicht bloß für Nordamerika — einfach vernichtet. Das ist der Schluß der Monroedoktrin.

Trotz der Hartnäckigkeit, mit der die Union die Monroedoktrin im politischen Leben zur Geltung bringt, hat der Verf. doch auch einige Zuwiderhandlungen feststellen können (S. 287 ff.). Die bedeutendste ist der Clayton-Bulwer-Vertrag von 1850 (S. 289, 188), welcher für den Bau des Panamakanals freien Wettbewerb zuließ und den letzteren unter die gemeinsame Protektion, Kontrolle und Neutralitätsgarantie der Union und Englands stellte, wobei alle Staaten zum Abschluß ähnlicher Abkommen eingeladen wurden. Seit 1869 aber arbeitete die amerikanische Politik daran, aus den Fesseln dieses Vertrags wieder herauszukommen, was ihr denn auch zu der Zeit, als England von den südafrikanischen Wirren bedrängt war, gelang. Nach dem Hay-Pauncefote-Vertrag vom 18. November 1901 bestimmt die Union allein, wer den Panamakanal bauen soll; nur sie übt die Kontrolle und sichert die Neutralität, wie sie auch durch die Freiheit, die Kanalzone zu erwerben, der Einmischung anderer Staaten einen Riegel vorschiebt. „England war vor der amerikanischen Diplomatie zurückgewichen“ (S. 269). Der siegreiche Abschluß der amerikanischen Kanalpolitik war dann der Hay-Varilla-Vertrag vom 18. November 1903.

Eins aber muß scharf unterstrichen werden: Auf die Selbsthilfehandlungen nichtamerikanischer Staaten gegenüber amerikanischen

hat die Monroedoktrin niemals Anwendung gefunden. Friedensblockade, Embargo, Repressalien und andere Gewaltmittel zur Erlangung von Genugtuung oder zur Beitreibung von rechtsgeschäftlichen und deliktischen Forderungen fallen nicht in das Anwendungsgebiet der Monroedoktrin; insbesondere hat es die Union auch abgelehnt, die Monroe- und die Dragodoktrin zusammenzukoppeln [2]. Wie der Präsident Roosvelt 1901 erklärte, leistet die Union „keinem Staat wegen Bestrafung Garantie, falls er sich schlecht führt, vorausgesetzt, daß die Bestrafung nicht die Form des Landerwerbs durch eine nichtamerikanische Macht annimmt". Auch der Kriegführung eines nichtamerikanischen mit einem amerikanischen Staat steht in dieser Beschränkung die Monroedoktrin nicht entgegen, wie das der frühere Präsident Taft auch jetzt wieder im Hinblick auf Kanada als Kriegspartei festgestellt hat. Der Verf. hat S. 245 ff. einige dieser Selbsthilfefälle von 1838 an zusammengestellt. Auch gegen eine europäische Schiedsgerichtsbarkeit in Amerika hat die Union niemals Einwendungen erhoben, ja sogar schon ihre eigenen Streitigkeiten mit amerikanischen Staaten durch europäische Schiedsrichter ausgetragen (S. 268). Der durch den Art. 27 resp. jetzt 48 des friedensrechtlichen Abkommens von 1899 resp. 1907 veranlaßte Vorbehalt der Vereinigten Staaten, der freilich das ganze Abkommen erfaßt, will nur einer Ausdehnung und Richtung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit begegnen, die der Monroedoktrin widerstreitet. Das kann aber schon bei amerikanischen Grenzstreitigkeiten der Fall sein, bei welchen ein nichtamerikanischer Staat beteiligt ist.

II. Das **zweite Unterprinzip** der Monroedoktrin hat die Beschränkung der politischen Betätigungsfreiheit der Vereinigten Staaten in Europa zum Inhalt. Es tritt von Anfang an gegenüber dem ersten Unterprinzip an Bedeutung erheblich zurück und wird meistens bei der Geltendmachung des letzteren in der Form zum Ausdruck gebracht, daß europäische Interventionen in Amerika mit der Begründung abgelehnt wurden: die Vereinigten Staaten haben sich auch niemals in die Angelegenheiten Europas eingemischt. Dieses Prinzip hat natürlich die Union niemals gehindert, ihren Untertanen im Ausland Schutz zu gewähren und zugunsten deren Forderungen und Handelsinteressen kräftig zu intervenieren. Die Uebernahme der Schiedsrichterrolle bei Streitigkeiten europäischer Staaten hat aber die Union wiederholt abgelehnt; doch gibt es hiervon auch Ausnahmen (S. 313 f.). Die Union hat weiter auf beiderseitige Neigung streitender Staaten wiederholt und gern vermittelt und so ist den Vereinigten Staaten ja auch die Beendigung des russisch-japanischen Krieges 1905 zu danken. Für aufgenötigte Einmischungen aber waren die Vereinigten Staaten niemals zu haben.

---

[2] Vgl. darüber auch meine Abhandlung über „die Klagen von Privatpersonen gegen auswärtige Staaten" S. 5.

Die Union bietet ihre guten Dienste nicht an, bevor sie überzeugt ist, daß dies den Kriegführenden willkommen ist.

Bei früheren Konferenzen über rein europäische resp. nichtamerikanische Angelegenheiten (z. B. über den Rhein, die Donau, den Balkan, den Suezkanal) haben die Vereinigten Staaten nicht mitgetan, während die Sanktion der Kongoakte von 1885 unterblieb und zur Brüsseler Antisklavereiakte von 1890 wie zur Algeciras-Akte von 1906 ein Vorbehalt gemacht wurde (S. 341). Andernteils steht fest, daß die Union mit Berufung auf die „Menschlichkeit" und zugunsten der Juden oft interveniert hat; insbesondere hat das Auftreten für Kossuth und Kreta nichts an Bestimmtheit zu wünschen übrig gelassen. Der Verf. erwähnt S. 315 auch die Beileidskundgebung des Repräsentantenhauses von 1884 aus Anlaß des Todes von Lasker, die eine Kritik der deutschen Regierungspolitik war und deshalb von Bismarck zurückgewiesen wurde. Daß freilich Lasker hier vom Verf. als „Sozialistenführer" bezeichnet wird, hat dieser nicht verdient. Gar das Verhalten der Union gegenüber Spanien in der Cubanischen Angelegenheit und das Vorgehen gegen die Philippinen (1898) war, wie der Verf. S. 338 f. mit Recht betont, eine überaus drastische und anschauliche Nichtbefolgung des zweiten Unterprinzips der Monroedoktrin von nicht zu überbietender Schärfe. Seit dem siegreichen Krieg mit Spanien ist die amerikanische Politik in das Fahrwasser des Imperialismus geraten, und dieser beansprucht, wie LISZT sagt, „die Wahrung der Weltmachtstellung der Vereinigten Staaten in den Welthändeln"[3]. Man wird dem Verf. zustimmen können, „daß das zweite, die Vereinigten Staaten beschränkende Unterprinzip der Monroedoktrin sich erledigt habe" (S. 345). Dieses war auch nie ernstlich gemeint und nur die Schutzmarke des ersten.

Der **dritte** Abschnitt (S. 351—400) ist überschrieben: „Monroedoktrin und Völkerrecht. Der Gedankengang des Verf. ist folgender: Die Monroedoktrin sei ein politischer Grundsatz, dessen Verwirklichung an sich nicht völkerrechtswidrig sei. Denn das Streben nach dem Ausschalten fremden politischen Einflusses sei erlaubt. Aber Verbote und Androhungen seien eine Verletzung der Souveränität und mithin verbotene Mittel. Die wissenschaftlichen Versuche, diese Verbotswidrigkeit wieder als behoben erscheinen zu lassen, seien mißlungen und dabei führt der Verf. insbesondere folgendes aus: Die Monroedoktrin ist vor allem kein völkerrechtlicher Sonderrechtssatz. Die gegenteilige Kundgebung des Präsidenten Cleveland vom Jahr 1895 war vereinzelt und kann nicht als richtig angesehen werden. Kein Staat hat die Monroedoktrin anerkannt und Lord Salisbury hat ihren Rechtscharakter durch Note vom 26. November 1895 ausdrücklich bestritten (S. 361). Auch die insbesondere von Alvarez vertretene Idee eines amerikanischen Völkerrechts ist, selbst

[3] Völkerrecht 9. A. S. 68.

wenn man die Möglichkeit eines solchen überhaupt anerkennt, mangels der Zustimmung der übrigen amerikanischen Staaten unhaltbar[4].

Unter der Aufschrift „Monroedoktrin und Intervention" untersucht der Verf. nunmehr, ob die Monroedoktrin nicht vielleicht in allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts ihre Grundlage habe und kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Die Monroedoktrin ist nicht „einfach nur ein Ausfluß des Selbsterhaltungsrechts". Sie geht vielmehr weit über die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den unverletzten Bestand hinaus.

2. Man hat auch einen Zusammenhang mit dem Prinzip des politischen Gleichgewichts hergestellt: was das letztere für Europa, das sei die Monroedoktrin für Amerika. Nach OPPENHEIM bezweckt die Monroedoktrin die Aufrechterhaltung der Kräfte der Welt. Aber auch dieser Rechtfertigungsversuch ist gescheitert, abgesehen davon, daß die Idee des politischen Gleichgewichts selbst wiederum nur ein dem steten Mißbrauch ausgesetztes politisches Prinzip, aber kein Recht darstellt.

3. Dasselbe gilt von der Zurückführung der Monroedoktrin auf die Ahndung eines Völkerrechtsdelikts. Es liegen nicht immer Völkerrechtsverletzungen vor, auch ist das Eingreifen der Union nicht abhängig gemacht von einem Ersuchen der amerikanischen Staaten.

4. Die Suprematie der Union über die andern amerikanischen Staaten ist nur tatsächlicher Art und kann daher keinen Rechtfertigungsgrund für die Monroedoktrin abgeben.

Und so kommt der Verf. zu dem Schluß (S. 399):

„Soweit die von der Monroedoktrin in Aussicht gestellten Handlungen hiernach keine völkerrechtliche Rechtfertigung gefunden haben, sind sie als unbefugte Angriffe der Vereinigten Staaten auf fremde souveräne Staatswesen und deren Beziehungen zu anderen Mächten **völkerrechtswidrig** und mit ihnen zugleich auch die Monroedoktrin, die sie ankündigt."

Die Monroedoktrin ist in der Tat nur eine einseitige Erklärung der nordamerikanischen Regierung, die für andere Staaten keinerlei Pflichten erzeugen kann. Sie ist nur der Ausdruck des tatsächlichen Uebergewichts der Union im amerikanischen Kontinent.

Ich stimme daher dem Verf. darin vollkommen bei, daß die Monroedoktrin lediglich ein „politisches Maxime der Union, aber kein Rechtssatz des Völkerrechts ist"[5]. Daß sie aber völkerrechtswidrig sei, hat der

---

[4] Ebenso MÉRIGNHAC, La conférence intern. de la paix p. 381, IDMAN, Le traité de garantie p. 116. Anderer Meinung: HEINRICH POHL, Der Monroe-Vorbehalt S. 464 und der dort zitierte M. HUBER.

[5] Daß die Vorbehalte zu den friedensrechtlichen Abkommen von 1899 und 1907 sowie der Algeciras-Akte von den Mächten stillschweigend zur

Verf. nicht bewiesen, ja nicht einmal zu beweisen versucht. Denn mit seiner Behauptung, Verbote und Androhungen seien eine Verletzung der Souveränität, ist die Frage nicht erledigt. Lehnt man aber auch das in der Völkerrechtswidrigkeit der Monroedoktrin gipfelnde Endergebnis des Verf. ab, so muß doch der hohe wissenschaftliche Wert der Untersuchungen im ganzen anerkannt werden.

Neuestens hat die Monroedoktrin durch das Vorgehen der Japaner in der mexikanischen Schildkrötenbucht einen heftigen Stoß erlitten.

Der Verf. hat es vermieden, eine politische Ansicht über die Monroedoktrin zu äußern. Die Verquickung von Recht und Politik in einer juristischen Untersuchung ist freilich von Uebel. Das hätte aber natürlich den Verf. nicht gehindert, der juristischen Untersuchung eine politische Würdigung folgen zu lassen.

Das politische Urteil kann nicht zweifelhaft sein. Die Monroedoktrin ist längst ein Götze geworden, vor dem alle Amerikaner auf den Knien liegen. Die Vertretung der amerikanischen Union im Haag 1899 hatte bei der Anmeldung ihres Vorbehalts zum friedensrechtlichen Abkommen aber auch ein schlechtes Gewissen; und als die amerikanische Klausel anstandslos zu Protokoll genommen war, hatte der Bevollmächtigte White, wie er selbst später versicherte, das Gefühl einer großen Erleichterung[6].

Für die Politik der Vereinigten Staaten bedeutet sie die Gefahr einer schulmeisterlichen Verknöcherung. Die Würdigung der konkreten Bedürfnisse tritt hier leicht hinter der formelgerechten Prüfung zurück, ob die Monroedoktrin verletzt ist. Dabei leidet die Monroedoktrin in ihrer Fassung von 1823 an einer unjuristischen Redseligkeit und auffallenden Unbestimmtheit, welche der Deckmantel für die ehrgeizigsten Forderungen werden konnte. Die Monroedoktrin entsprang dem begreiflichen Wunsch eines jungen Staates, sich Verwicklungen vom Leib zu halten und ein ungestörtes Innenleben zu führen. Wenn man aber von der Berührung mit Europa geradezu eine politische Infektion befürchtete und zwischen der alten und der neuen Welt ein Feuermeer wünschte, so muß bemerkt werden, daß einesteils — und zwar unter dem bestimmenden Einfluß der Monroedoktrin selbst — auch in Europa die Interventionspolitik mitsamt den legitimistischen Ideen abgetan sind, aber andernteils auch die amerikanische Selbstgenügsamkeit ein Phantom geworden ist. Die Meere

---

Kenntnisnahme genommen wurden, bedeutet keine Anerkennung. (A. M. Max Huber, „Gemeinschafts- und Sonderrecht unter den Staaten“: Festschrift für O. Gierke, S. 381, und Heinrich Pohl, „Der Monroevorbehalt“ Festschrift für Krüger S. 463 f.) Die völkerrechtlichen Vorbehalte gehören zu den nichtannahmebedürftigen Erklärungen.

[6] Vgl. H. Pohl, Der Monroe-Vorbehalt in der Festschrift für Krüger, S. 455.

sollen und können nicht der Scheidung sondern nur der Verbindung der Staaten dienen; und gar trennende Feuermeere kennt nur die märchenhafte Phantasie. In ihrer heutigen maßlosen Erweiterung aber ist die Monroedoktrin der Ausdruck einer erstaunlichen Selbstüberhebung gegenüber den nichtamerikanischen Staaten. Die letzteren kämpfen indes vernünftigerweise nicht gegen bloße Doktrinen und so wird man abwarten müssen, ob und wie die Union im gegebenen Fall ihr nach außen gerichtetes politisches Programm durchführen kann. Ueber die Mittel, mit welchen sich die Monroedoktrin behaupten will, enthält diese selbst nichts: Erst durch die Art, wie sie sich durchsetzt, muß es sich zeigen, ob sie auch den Makel der Rechtswidrigkeit auf sich laden will.

Noch bedenklicher ist die Stellung der amerikanischen Staaten, welche unter dem durch die Monroedoktrin aufgenötigten und des Anspruchscharakters entbehrenden[7] Schutz der Union ihre Selbständigkeit verloren haben und unter die Vormundschaft des Kabinetts von Washington geraten sind. Aber schon hat sich Mexiko emanzipiert; und die Union, welcher die Herstellung der Ordnung dortselbst nicht gelang, nahm die Vermittelung der ABC-Republiken (Argentinien, Brasilien, Chile) an, die damit dem Bann der Monroedoktrin entrückt wurden. Der Präsident Wilson suchte die auf Suprematie gerichtete Monroedoktrin daher wieder etwas einzuengen, indem er Eingriffe in die Autonomie der amerikanischen Staaten ablehnte und die Hilfeleistung der Union davon abhängig machte, daß ein allgemeines Interesse bestehe und den Forderungen des Rechts und der Ordnung nachgeholfen werden solle. Aber dem Polizeisystem der heutigen Monroedoktrin wird der Giftzahn auch durch diese idealistische Umbildung nicht ausgebrochen. Die Monroedoktrin ist für Amerika heute das was die von ihr bekämpfte heilige Allianz für alle anderen Staaten gewesen ist: Kronos, der seine Kinder verschlingt.

Würzburg. Christian Meurer.

Probleme der internationalen Organisation von Dr. **Rafael Erich**, Professor der Rechte in Helsingfors. Heft 1 der völkerrechtlichen Monographien, herausgegeben von Schücking und Wehberg, Breslau, J. U. Kerns Verlag 1914.

Die Schrift besteht aus sieben Aufsätzen, von welchen die drei letzten schon 1913 in der Ztschr. für Völkerrecht Bd. VII 308 ff., 452 ff., 570 ff. erschienen sind.

I. Aus dem ersten Aufsatz interessieren insbesondere die Ausführungen, daß der dem staatlichen Prozeßrecht geläufige Unterschied zwi-

---

[7] Das ist auch hier nur die Folge von dem Einseitigkeitscharakter der Monroeerklärung.

schen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit für das Völkerrecht belanglos ist und es sich hier lediglich um eine terminologische Frage handelt (S. 10—18).

II. Auch politische Streitigkeiten können der schiedsgerichtlichen Entscheidung unterworfen werden; das Obligatorium ohne Klauseln ist das wahrscheinlich noch sehr entfernte Endziel (S. 19—31).

III. Die Schiedsgerichtsverträge sind keine bloßen pacta de contrahendo, die (uneigentlichen) Kompromisse, die der Verf. mit SCHÜCKING „Schiedsvergleiche" nennt, gehören zur Vertragserfüllung. Der Art. 52 bezieht sich auch auf das eigentliche Kompromiß oder den kasuellen Schiedsvertrag (S. 32—44).

Hier möchte ich indes gleich einwenden, daß es aber doch auch Schiedsabkommen für bereits entstandene Streitverhältnisse gibt und jene (Art. 39) vom Kompromiß (Art. 52) unterschieden wurden.

IV. Eine Revision mit einem Instanzenzug würde dem Wesen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht widersprechen. Hier handelt es sich um eine einfache Zweckmäßigkeitsfrage; prinzipielle Bedenken stehen nicht entgegen und mit der Einführung würde auch die Frage nach der Anerkennung bestimmter Nichtigkeitsgründe ihre Lösung finden (S. 45 bis 53). Die gleiche Forderung habe auch ich erhoben.

V. Das Problem einer internationalen Polizeimacht wird unter dem Gesichtspunkt der Zwangsvollstreckung der Schiedssprüche erörtert. Der Verf. spricht der Ausbildung eines Interventionsinstituts und zwar der Kollektivintervention das Wort: die Nichterfüllung eines Schiedsspruchs sei übrigens nicht das einzige zwischenstaatliche Unrecht und eine wahrhaft gemeinsame internationale Polizei im Interesse der Staatengesellschaft empfohlen. Durch die Bundesexekution widerfahre dem Staat nur das was er selbst gewollt habe, soweit er sich vertragsmäßig von vornherein für die Fälle des Ungehorsams solcher Exekution unterworfen habe. Diese Vollzugsgewalt denkt sich der Verf. zunächst mit VAN VOLLENHOVEN als internationale Flotte, die später durch eine internationale Exekutionsarmee vervollständigt werden könne. Die auf jedem Staat ruhende Last soll aber nicht in einer einfachen Obligation, beim Bedarf so und so viel Militär und Kriegsschiffe zur Verfügung zu stellen, bestehen, „sondern es müßte wenigstens eine bestimmte Quote der von jedem Beteiligten zu leistenden Streitkräfte der Verwendung der betreffenden Staatsgewalt gänzlich entzogen und ohne besondere Requisition für die internationale Exekution verwendbar sein" (S. 68). Am besten würde sich hierzu ein völkerrechtliches „Neuland" eigen, das bis jetzt noch kein handlungsfähiges Subjekt des Völkerrechts gewesen sei (S. 69). Nur einem unbedeutenden Land oder Ort solle die Rolle eines „Mandatars der Staatengesellschaft" (S. 70) zugewiesen werden (S. 54—72).

VI. Die völkerrechtliche Garantie hält der Verf. für ein

wenig bestimmtes und kein besonders zuverlässiges Sicherungsmittel völkerrechtlicher Verhältnisse, wenn auch bei der kollektiven Garantie die Sache im allgemeinen wesentlich besser liege. Aber auch die Weltgarantie leidet an „Hohlheit und Unbeständigkeit“ (S. 81 f.); „anders verhalte es sich mit der Neutralitätsgarantie“, die ihre große Bedeutung habe. Garantiert werde hier nicht nur ein Besitzstand, sondern die eigenartige internationale Struktur, welche gewissen Staaten beigelegt wird (S. 87). Hier handele es sich um einen dauernden Bestandteil der internationalen Ordnung, um ein Institut des Völkerrechts, das durch eine Weltkonvention ausgebaut werden müßte. Die Idee des Weltfriedens würde dadurch ihrer Verwirklichung ein gutes Stück näher gebracht werden (S. 72—96).

VII. Der letzte Aufsatz (S. 97—130) handelt über „Grenzgebiete des Staats- und des Völkerrechts — verschiedene Fragen, das internationale Rechtsleben betreffend“. Der Verfasser führt unter anderem aus: Nur die Staaten, nicht auch die Nationen sind Subjekte des Völkerrechts. Aber das Völkerrecht muß seinen Indifferentismus zum Nationalitätsproblem aufgeben. Die internationalen Beziehungen sind nicht an so scharfe Grenzen und starre Formen gebunden, daß sie von den entsprechenden staatsrechtlichen Verhältnissen bestimmt geschieden werden können. Die Volksindividuen als die natürliche Grundlage der Internationalität können und müssen eine erhöhte, der Natur der Dinge und der Völkermoral besser entsprechende Bedeutung für das Völkerrecht erlangen. Zum Schluß empfiehlt der Verf. das schon von v. Bar vertretene System der Begutachtung in völkerrechtlichen und quasivölkerrechtlichen Differenzen.

Die Aufsätze sind alle anregend, die Polemik ist vornehm. Aber das Problem der internationalen Polizeimacht ist nicht gelöst; es ist wohl auch nicht zu lösen. Die Neutralitätsverträge sind nur eine besondere Erscheinung der Garantieverträge, die Friedrich der Große nicht mit Unrecht „ouvrages de filigrane“ nannte. Ihr Wert ist beschränkt. Auch vom Begutachtungswesen erwarte ich nicht viel.

Würzburg. Christian Meurer.

Le Traité de Garantie en droit international par **K. G. Idman**, Helsingfors 1913. Société d'Imprimerie Littera.

Eine gute Helsingforser Doktordissertation aus der Schule von Rafael Erich. Der Verfasser behandelt in 8 Kapiteln: Geschichte, Rechtsnatur, Entstehungsgrund, Gegner, Gegenstand, Pflichten, Erfüllung und Erlöschen des Garantievertrags. Durch ein reiches Vertragsmaterial werden die Ausführungen anschaulich gemacht.

Würzburg. Christian Meurer.

Unter dem Titel **„Das öffentliche Recht der Gegenwart"** ist vor einigen Jahren von berufenen Vertretern der publizistischen Rechtswissenschaft im Verlage von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen ein geistvoll ersonnenes und großzügig angelegtes wissenschaftliches Unternehmen ins Leben gerufen worden, das sich die Aufgabe gestellt hat, eine vollständige und übersichtliche Darstellung des gesamten öffentlichen Rechtes der Gegenwart in Monografien der besten Gelehrten aller Länder der Erde in einem einheitlichen Werke zu geben. Diesem Zwecke hatte früher das von dem Staatsrechtler und Politiker v. MARQUARDSEN in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts begründete und herausgegebene, später von v. SEYDEL fortgeführte „Handbuch des öffentlichen Rechtes" gedient. Dieses Handbuch ist nicht ganz beendet worden, doch fehlt nur weniges. Der Gedanke einer Ergänzung bzw. Neubearbeitung lag daher nahe, doch bot seine Ausführung eine Fülle von Schwierigkeiten. Es galt einerseits, den wertvollen Grundgedanken des v. MARQUARDSEN-SEYDELschen Werkes beizubehalten und den Ausbau im selben Geiste zu vollenden, andrerseits mußte der Tatsache des raschen Fortschreitens von Gesetzgebung und Literatur Rechnung getragen, mußten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um der Gefahr eines alsbaldigen Wiederveraltens des Neugeschaffenen möglichst wirksam zu begegnen. Es ist das Verdienst der Staatsrechtslehrer JELLINEK, LABAND und PILOTY, die bezeichnete große und schwierige Aufgabe in die Hand genommen und mit erfreulichem Geschick gelöst zu haben. An Stelle des im Jahre 1910 dahingeschiedenen GEORG JELLINEK, dessen Wirken für das Unternehmen LABAND im 5. Bande (1911) des J. d. ö. R. d. G. (S. 1 f.) in einem warm empfundenen Nachruf würdigt, ist HUBER in die Redaktion des Werkes eingetreten. Die Herausgeber haben es verstanden, in einer neuen Form die bewährte und lebensfähige Grundidee des „Handbuches des öffentlichen Rechtes" zu frischem Leben zu erwecken. Sie haben zu diesem Zwecke das Gesamtunternehmen in einen systematischen Teil (Handbuch) und einen periodischen Teil (Jahrbuch) gegliedert.

Der systematische Teil des ö. R. d. G. entspricht dem alten v. MARQUARDSENschen Handbuche, dessen Grundgedanke hier auch in der Form vollständig übernommen worden ist. Dieser Teil enthält die monografische Darstellung der Staatsrechte der einzelnen deutschen, europäischen und außereuropäischen Länder, sowie der allgemeinen Lehren der Staatsrechtswissenschaft. Eine Reihe stattlicher und wertvoller Bände liegt bereits vor.

Dagegen ist der periodische Teil des ö. R. d. G. — das Jahrbuch — ganz neu. Es besteht in einer fortlaufend, jährlich einmal und in einem Bande erscheinenden Zeitschrift. Es verfolgt den Zweck, den systematischen Teil zu ergänzen, d. h. die einzelnen Verfassungs- und Verwaltungsrechte von Jahr zu Jahr oder in größeren Zeitabständen durch Nachträge wieder auf den Stand der neuesten Rechtsentwicklung und Rechts-

forschung zu bringen und so vor dem Veralten zu bewahren. Es soll dies möglichst die Aufgabe derjenigen Autoren sein, welche auch die entsprechenden systematischen Darstellungen bearbeiten oder schon vollendet haben. In einer doppelten Form wird dieses Ziel erreicht, einmal durch übersichtliche Berichte über die fortschreitende Rechtsgestaltung, namentlich die neuere Gesetzgebung des betreffenden Landes, sodann durch monografische Sonderabhandlungen über einzelne besonders wichtig erscheinende Materien, wie neue Gesetze und andere Zeit- und Tagesfragen. Sowohl die Referate als auch die Abhandlungen sind fast ausnahmslos in deutscher Sprache verfaßt.

So besteht zwischen beiden Teilen des Werkes ein inniger Zusammenhang, der, wenngleich nicht immer und überall gleichmäßig durchführbar, doch im ganzen eine vortreffliche gegenseitige Ergänzung bewirkt.

Die folgenden Zeilen sollen einer Erörterung der Frage gewidmet sein, in welcher Weise der periodische Teil des „öffentlichen Rechts der Gegenwart" bisher seiner Aufgabe gerecht geworden ist. Bis jetzt liegen 8 große Bände des Jahrbuches vor. Sie umfassen die Jahre 1907 bis 1914. Ihr Inhalt erstreckt sich über alle Gebiete des öffentlichen Rechts: Allgemeine Staatslehre, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, sowie Kirchenrecht. Neben den im Vordergrund stehenden aktuellen und konkreten Fragen des Staatsrechts der verschiedenen Länder der Erde werden auch allgemeine, an eine bestimmte Zeit und an einen bestimmten Staat nicht gebundene Probleme des öffentlichen Rechts behandelt.

Betrachten wir zunächst die größeren wissenschaftlichen Abhandlungen aus den bezeichneten Rechtsdisziplinen.

Eine wichtige Rolle spielen die Fragen aus der allgemeinen Staats- und Rechtslehre. Fast jeder Band liefert dazu einen beachtenswerten Beitrag. Gleich im I. Bande finden wir eine interessante Ausführung von ERNST FREUND über Jurisprudenz und Gesetzgebung (I, 137—152) und deren Beziehungen zueinander. (In verbesserter Uebersetzung ist die Abhandlung noch einmal in Band II, 651—664, abgedruckt worden.) — JULIUS HATSCHEK erläutert in Bd. II (1—67) die Konventionalregeln oder die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung im öffentlichen Recht. Seine Untersuchung ist dem Nachweise gewidmet, daß es sich bei den Normen, welche die Verfassung mitunter gegen ihren ausdrücklichen Wortlaut ändern, nicht um Rechtsnormen handelt, sondern um Normen, welche kraft empirischer Faktizität gelten, welche nicht bloß das Verfassungsrecht umspinnen, sondern das gesamte öffentliche Recht, welche im Prozeß der Rechtsbildung ein Vorstadium des Rechts darstellen, noch nicht durch die offiziellen Rechtsquellen gegangen sind, aber unter der Decke der Rechtsordnung sich ausbilden, sie teils ergänzend, teils auf ihren Untergang lauernd. Als Formen dieser sog. Konventionalregeln bezeichnet

HATSCHEK die Rechtsetzungsanmaßung oberster Staatsorgane, die Allonomie, die Rechtsspaltung, den Organisationsparallelismus, die Formentartung, den Interpretationswandel, die Hypotaxe und Parataxe von Rechtssätzen und Konventionalregeln. Er stellt sodann den Unterschied dieser Regeln von den wirklichen Rechtsnormen dar und erörtert endlich die Grenzen der „naturwissenschaftlichen" Begriffsbildung im öffentlichen Recht, hier im einzelnen die Entstehung dieser Begriffsbildung, die dagegen gerichtete Opposition, Wurzeln und Systemvinkulierung des Positivismus, die Opposition hiergegen und die Notwendigkeit historischer Begriffsbildung. — Ueber „Rechtsstaatsidee und Verwaltungsrechtswissenschaft" lautete die Antrittsrede von RICHARD THOMA an der Universität Tübingen (III, 196 bis 218). Durch eine Betrachtung der Elemente und der Auswirkung der formal-juristischen Rechtsstaatsidee im positiven deutschen Verwaltungsrecht einerseits, der Aufgaben der Verwaltungsrechtswissenschaft anderseits erbringt THOMA den Nachweis, daß die deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft notwendig auf die zielbewußte und vertiefte Erforschung und Fortbildung jener Elemente hingewiesen ist; es ist dies keine politische und darum unjuristische, sondern eine durchaus juristisch-wissenschaftliche Aufgabe. — Die Stellung des „Staates als Kontrahenten" erörtert G. GROSCH für das Gebiet des Privatrechts — unter Ablehnung der Scheidung in den eigentlichen Staat und den Fiskus —, des öffentlichen Rechts — unter besonderer Betrachtung des öffentlich-rechtlichen Subjektionsvertrages — und des Völkerrechts — unter Gliederung der völkerrechtlichen Verträge in völkerrechtliche Vereinbarungen und Staatenverträge — (V, 267—284). — An der Grenze der Rechtswissenschaft bewegt sich die anregend geschriebene geschichtsfilosofische Arbeit von FRANZ OPPENHEIMER über die Grundlegung einer einheitlich soziologischen Auffassung von Staat und Gesellschaft (VI, 128—160); sie behandelt die Zwischenziele der geschichtlichen Massenbewegung und die staats- und wirtschaftsfilosofische Nutzanwendung. — Der jüngst auf dem Felde der Ehre gefallene Berliner Privatdozent KARL KORMANN ist vertreten mit einer wertvollen Studie über die „Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung" (VII, 1—19). Justiz und Verwaltung sind rein formale Begriffe. Ein materielles Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden aufzurichten ist unmöglich. Alle derartigen Versuche sind gescheitert. Unrichtig ist es insbesondere, bei dem wichtigen Bindungsproblem das Schwergewicht auf das auch sonst oft überschätzte Rechtsinstitut der materiellen Rechtskraft zu legen. — Ueber „die parlamentarische Beschlußfassung" verbreitet sich ADOLF TECKLENBURG in historischer und rechtsdogmatischer Betrachtung (VIII, 75—99), in welcher er die Beschlußfassung hinsichtlich einer einzigen, einheitlichen Frage und über eine zusammengesetzte Vorlage unterscheidet.

Nicht sonderlich zahlreich sind die über den Rahmen eines Berichtes hinausgehenden Abhandlungen über das Staats- und Verwaltungs-

recht des Deutschen Reiches und der deutschen Gliedstaaten. Eröffnet wird das Unternehmen mit einem Ueberblick PAUL LABANDS über die geschichtliche Entwicklung der Reichsverfassung seit der Reichsgründung (I, 1—46) und einem solchen von PHILIPP ZORN über die Entwicklung der Staatsrechtswissenschaft seit 1866 (I, 47—81). — LABAND will nur eine übersichtliche Zusammenfassung, keine umfangreiche Monografie geben. Er scheidet darum die Stellungnahme zu den zahlreichen Einzelheiten und Streitfragen des Reichsstaatsrechts, die Polemik gegen die auf diesem Gebiet üppig wuchernden Irrlehren, die zahlreichen gescheiterten Versuche zur Fortbildung der Reichsverfassung, sowie die kritische Beurteilung der Wirksamkeit einzelner Staatsmänner, Reichstagsmitglieder oder der Parteien und Fraktionen aus seiner Darstellung aus. Ihr Gegenstand ist die Fortbildung und Veränderung, welche das Verfassungsrecht des Reichs im eigentlichen Sinne erfahren hat. Letzteres ist nicht gleichbedeutend mit den Abänderungen der Verfassungsurkunde. Einige Artikel der RV. sind stillschweigend verändert oder außer Kraft gesetzt oder durch Ausnahmen modifiziert; einzelne Uebergangsbestimmungen sind gegenstandslos geworden; andere Veränderungen haben sich durch die politische und staatsrechtliche Bedeutung vollzogen, welche die Verfassungseinrichtungen des Reichs selbst erlangt haben; andere wieder liegen auf einem Gebiet, das die RV. unberührt gelassen hat. Im einzelnen betreffen die Aenderungen das Verhältnis des Reichs zu den Einzelstaaten, das Bundesgebiet, die Reichsangehörigen, Kaiser, Bundesrat, Reichstag, die Reichsbehörden, die inneren Angelegenheiten, die Rechtspflege, die bewaffnete Macht, das Finanzwesen. — ZORN geht in seiner Uebersicht aus von den Zusammenhängen des heutigen Reichsstaatsrechtes mit dem alten Recht und mit Preußen; er schildert den Zustand des deutschen Staatsrechts vor 1866 und würdigt weiterhin die literarische Tätigkeit von GERBER, MEJER, GNEIST, die Bedeutung des Jahres 1866 für das deutsche Staatsrecht und seine Wissenschaft, die Werke von SEYDEL, HAENEL, LABAND, die Bearbeitungen des Reichsstaatsrechts nach LABAND. Eine Schlußbetrachtung berührt kurz die Entwicklung des allgemeinen Staatsrechts, des Verwaltungsrechts und des Völkerrechts. „Ein reiches wissenschaftliches Leben hat sich im Rahmen unseres neuen Reiches auf allen Gebieten des öffentlichen Rechtes entfaltet und wir brauchen keinen Zweifel zu hegen, daß diese wissenschaftliche Arbeit sich in der Zukunft noch reicher und stärker entwickeln wird." — Die Abhandlungen zum deutschen Landesrecht stellen sich fast alle als erweiterte Spezialberichte über wichtige neue Gesetze dar und werden daher an späterer Stelle zu verzeichnen sein. In diesem Zusammenhange sei noch auf die Aufsätze von KARL HAFF über den Stand des Grundentlastungsrechtes in Bayern nebst geschichtlichem Ueberblick (II, 68—85) und von WILH. VAN CALKER über die Entwicklung der hessischen Verwaltungsorganisation im 19. Jahrhundert (II, 125—131) hingewiesen.

Auf den Inhalt der einzelnen Abhandlungen zum Staats- und Verwaltungsrecht der ausländischen Staaten näher einzugehen, erscheint im Rahmen dieser Besprechung des Gesamtwerkes unausführbar. Es genüge darum ein kurzer Ueberblick. Oesterreichisches und ungarisches Recht behandeln: JOSEF LUKAS, Territorialitäts- und Personalitätsprinzip im österreichischen Nationalitätenrecht (II, 333—405), eine besonders wertvolle und förderliche Arbeit; E. MISCHLER, Der Haushalt der österreichischen Landschaften (III, 579—601); FRIEDRICH TEZNER, Das détournement de pouvoir und die deutsche Rechtsbeschwerde (unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Rechtes; V, 67—135); HANS v. FRISCH, Das österreichische Staatsbürgerrecht (VII, 49—70); GUSTAV STEINBACH, Gesetzliche und parlamentarische Regierung in Ungarn (I, 169—182); NAGY VON EÖTTEVÉNY, Ueber das staatsrechtliche Verhältnis Kroatiens zu Ungarn (III, 396—414). — Ueber die bemerkenswertesten Wandlungen und Ereignisse des Verfassungsrechtslebens in Italien in den letzten 15 Jahren (1893—1907) berichtet MANFREDI SIOTTO-PINTOR (II, 259—284). — Die Darstellung von A. MENDELSSOHN-BARTHOLDY über Justizreform geht von den Rechtsverhältnissen in Frankreich und England aus. — Frankreich allein betreffen die Aufsätze von A. ESMEIN über la question de la juridiction administrative devant l'Assemblée Constituante (V, 3—42; in französischer Sprache) und von L. WITTMAYER über Bedeutung und Entwickelung der „sekundären" Gesetzgebung in Frankreich, ein Beitrag zur Behandlung der Verordnungsgewalt des Präsidenten der französischen Republik (VII, 71—111), England allein diejenigen von A. MENDELSSOHN-BARTHOLDY über die Reform des Oberhauses (zur Geschichte und Psychologie einer politischen Bewegung im 20. Jahrhundert) (III, 139—218) und vom EARL OF HALSBURY und anderen Juristen über die Gesetze Englands (V, 43—48). — Die amerikanische Präsidentenwahl erörtert JOHN W. BURGESS in Bd. I, 183—193.

Von hervorragender Wichtigkeit sind die Darstellungen über Fragen des Völkerrechts. Veraltet, aber gleichwohl noch in hohem Grade beachtenswert sind die Ausführungen des verstorbenen Völkerrechtsgelehrten EMANUEL v. ULLMANN über die Haager Konferenz von 1899 und die Weiterbildung des Völkerrechts; sie behandeln das rechtliche Verfahren in Völkerstreitigkeiten, die Freiheit des Privateigentums im Seekrieg, die Normierung des Kriegsbeginns und die Revision der Genfer Konvention (I, 82—136). — Wohl als die beste Monografie im ganzen Werke darf man die ebenso umfangreiche wie tiefgründige Arbeit von MAX HUBER über die Fortbildung des Völkerrechts auf dem Gebiete des Prozeß- und Landkriegsrechts durch die II. internationale Friedenskonferenz im Haag 1907 bezeichnen (II, 470—649), obwohl sie sich bescheiden nur eine vorläufig orientierende Uebersicht nennt. Die auf den Originalakten beruhende Darstellung berichtet über die Resultate und wichtigsten Beratungen der Konferenz auf

dem Gebiete des Friedens- und Landkriegsrechtes. Die Einleitung verbreitet sich über Wesen und Aufgaben der Konferenz und über die Quellen (Schlußakte und Konventionen). Der Abschnitt über das Prozeßrecht schildert die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten außerhalb des Rechtsweges, sodann den Rechtsweg selbst: die Begründung internationaler Gerichtsbarkeit, das materielle Recht unter internationaler Gerichtsbarkeit, die internationalen Gerichte und die mit ihnen zusammenhängenden Institutionen, Voraussetzungen und Umfang der Zuständigkeit internationaler Gerichte, Parteien und Parteivertreter, Verfahren, Kosten der Rechtspflege, Rechtskraft der Urteile. Der Abschnitt über das Landkriegsrecht behandelt die Kriegführung (Verhältnisse der kriegführenden Staaten zueinander, Beziehungen zwischen den kriegführenden Armeen, Beziehungen zwischen diesen und der Bevölkerung) und die Neutralität (Wesen, Beginn, territoriale und extraterritoriale Neutralität). Den Schluß der ausgezeichneten Abhandlung bildet der Abdruck der Akten der 2. Konferenz nach der zur Zeit vorliegenden offiziellen Textausgabe letzter Hand und unter Berücksichtigung der in der Plenarversammlung vom 16. und 17. Oktober 1907 beschlossenen endgültigen Konventionstexte. — Aus der Feder HUBERS stammen auch die im IV. Bande, S. 56—134, mitgeteilten Beiträge zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft, in denen der Verfasser von dem Problem der Internationalität, soziologischer und juristischer Betrachtungsweise, Entwicklungsformen und -phasen des Völkerrechts, dem gemeinen Recht und der Staatengesellschaft und der Intergration der letzteren spricht. — Eine vortreffliche Ergänzung zur erstgenannten Abhandlung HUBERS bildet diejenige von v. ULLMANN über die Fortbildung des Seekriegsrechts durch die Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909 (IV, 1—55). Der Aufsatz behandelt die Blockade in Kriegszeiten, Kriegskonterbande, neutralitätswidrige Unterstützung, Zerstörung neutraler Prisen, Flaggenwechsel, feindliche Eigenschaft, Geleit, Widerstand gegen die Durchsuchung, endlich die Frage des Schadensersatzes. Vorauf geht eine geschichtliche Einleitung. — Einzelfragen aus dem neueren Völkerrecht erörtern OTFRIED NIPPOLD, Vorfragen des Völkerrechts (VII, 20—48); DERS., Das Problem der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit (VIII, 1—55); LAMMASCH, Ueber isolierte und institutionelle Schiedsgerichte (VI, 76—127); ERNST RADNITZKY, Ueber den Anteil des Parlamentes an Staatsgesetz und Staatsvertrag (V, 49—66); ERNST ISAY, Entwurf eines internationalen Gesellschaftsstatuts (VIII, 56—74). — Zur Spezialfrage der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten nehmen das Wort CONRAD BORNHAK, Die inländische Gerichtsbarkeit über ausländische Staaten, Gutachten in der Sache Hellfeld, mit Abdruck des Urteils des kgl. preuß. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 25. Juli 1910 (V, 230—266) und H. WITTMAACK, Nordamerikanische Recht-

sprechung über die Frage, ob fremde Staaten der inländischen Jurisdiktion unterliegen (VII, 112—121).

Das Kirchenrecht ist bis jetzt nur ganz vereinzelt vertreten. Eine historische Untersuchung von eigenartigem Reiz widmet Landgerichtsrat KEETMAN den römischen Katakomben (V, 332—359). Der Verf. prüft die Anwendbarkeit des römischen Begräbnisrechts auf die Katakomben, erörtert die rechtliche Natur der Katakomben, das Eigentum an ihnen, die materiellrechtlichen und prozessualen Grundlagen des Christenprozesses, die Aufschlüsse, welche die Katakomben über die Anwendung der Christengesetze geben, die Aehnlichkeit der Christengemeinde mit heidnischen Organisationen, die collegia funeralicia und die Rechtsordnung, die Anwendbarkeit der römischen Vereinsgesetze auf die Kirche; er erklärt schließlich den Widerspruch zwischen gesetzlichem Verbot und tatsächlicher Duldung der christlichen Religion. — Eine sehr eingehende Darstellung der Trennung von Staat und Kirche in Frankreich, mit umfassenden Literaturangaben, aus der Feder von GEORGES FARDIS und JOH. PROST findet sich in Bd. II (178—249). Die Verfasser berichten über die Rechtsstellung der Kirchen in Frankreich vor dem Trennungsgesetz und über den Inhalt dieses Gesetzes vom 9. Dezember 1905 (Aufhebung des Kultusetats und der öffentlichen Kultusanstalten, rechtliche Stellung der Kultusgebäude, Ernennung der Geistlichen, Ordnung des Kultus), sowie des Gesetzes vom 2. Januar 1907. Der bibliografische Anhang umfaßt 11 Seiten Kleindruck. — Die im Verhältnis von Staat und Kirche in der neueren Zeit eingetretenen Wandlungen zeigt KARL ROTHENBÜCHER auf (III, 336—395). Die Skizze ist dazu bestimmt, einen einheitlichen Standpunkt für die Erklärung des Problems und seiner neuesten Entwicklung zu gewinnen und auf die Veränderungen aufmerksam zu machen, die etwa in den letzten 30 Jahren in dem Verhältnis von Staat und Kirche nach dem Rechte der einzelnen Länder eingetreten sind. Die näheren Einzelheiten über die Rechtsverhältnisse in den Ländern, wo die Trennung durchgeführt ist, finden sich in des Verfassers bekanntem Werke über die Trennung von Staat und Kirche (1908).

Dieser flüchtige Ueberblick zeigt uns, daß eine Fülle wertvoller monografischer Arbeiten im Jahrbuche enthalten ist. Alle Zweige des öffentlichen Rechtes mit Ausnahme leider des Kolonialrechts haben eine angemessene Berücksichtigung erfahren. Aus dem Gebiete des Kirchenrechts wäre vielleicht ein Referat über die Reformgesetze des Papstes Pius X., die doch manche Berührungspunkte mit dem Staatskirchenrecht aufweisen, erwünscht gewesen. Besonders erfreulich ist die eingehende Behandlung völkerrechtlicher Probleme und Zeitfragen. Möge es auch nach Beendigung des großen Weltkrieges so bleiben, wenn die schwere Aufgabe, ein neues Völkerrecht aufzubauen, an unsern Staat herantritt. Natürlich darf das Staats- und Verwaltungsrecht nicht darunter leiden.

Auch hier wird es in nächster Zeit, namentlich z. B. im Reichsfinanzwesen wichtige Aufgaben zu erfüllen geben, zu denen vom Standpunkt der Wissenschaft des öffentlichen Rechts Stellung genommen werden muß.

Aber auch das zweite Ziel des Jahrbuches, die Berichterstattung über die fortschreitende Gesetzgebung und Rechtsentwicklung, hat die Redaktion stets mit Eifer verfolgt. Wir können hier zwischen den allgemeinen Jahresreferaten und den Sonderreferaten über einzelne besonders wichtige Akte der Gesetzgebung, wie z. B. die Reichsversicherungsordnung, das preußische Schulunterhaltungsgesetz, das bayerische Landtagswahlgesetz, das sächsische Wassergesetz usw. unterscheiden. Berichte letzterer Art nehmen auch insofern eine Sonderstellung ein, als der Bericht sich in der Regel der Form eines Aufsatzes nähert.

Die allgemeinen Jahresberichte über die wesentlichen Ergebnisse der Gesetzgebung und überhaupt der Rechtsentwicklung im abgelaufenen Berichtjahre sollten bei allen größeren Staaten alljährlich wiederkehren. Andrerseits kann selbstverständlich nicht über jeden der kleineren Gliedstaaten jedes Jahr berichtet werden; hier sowohl wie bei den entlegeneren ausländischen Staaten genügt es vollkommen, daß in größeren zeitlichen Zwischenräumen ein mehrere Jahre umfassender Bericht über die Wandlungen, welche das öffentliche Recht des Landes mittlerweile erfahren hat, erstattet wird. Mit Recht hat das Jahrbuch diesen Weg auch eingeschlagen. Besondere Berichte über einzelne hervorragende Akte der Gesetzgebung sind nach Bedarf in reicher Auswahl aufgenommen worden. Daß in solchem Falle der allgemeine Bericht sich auf eine Verweisung beschränkt, ist durchaus gerechtfertigt. Nur ist alsdann zu wünschen, daß der Sonderbericht möglichst noch im gleichen Bande des Jahrbuches erstattet werde.

Ueber die Entwicklung des öffentl. Rechts im Deutschen Reiche finden wir alljährlich einen eingehenden Bericht. Verfaßt ist er für das Jahr 1907 von LABAND (II, 1—12), für 1908 von LABAND (III, 415—430) und DOCHOW (Staatsverträge; III, 431—434), für 1909 von ENDRES (IV, 220—240), für 1910 von THOMA (V, 360—406), für 1911 von RUCK (VI, 161—199) und SCHNEIDER (VI, 200—221), für 1912 und 1913 von EDLER v. HOFFMANN (VII, 122—130; VIII, 100—110). Ergänzende Sonderberichte bzw. Aufsätze bearbeiteten FRANZ SCHNEIDER: Die Finanzreform 1908—1909 (IV, 241—267); LUDWIG LASS: Die Staatsverträge auf dem Gebiete der sozialen Versicherung (IV, 268—293); H. ROSIN: Die neue Reichsversicherungsordnung in ihren Grundzügen (VI, 1—75); WALTER SCHOENBORN: Die elsaß-lothringische Verfassungsreform vom 31. Mai 1911 (VI, 222—266); FRANZ SCHNEIDER: Die Finanzgesetzgebung im Jahre 1913 (VIII, 111—127); FISCHBACH: Die Entwicklung des els.-lothr. öffentl. Rechts in den Jahren 1911—1913 (VIII, 128—166). Für das Reich ist also von dem Grundsatz, daß der Bearbeiter des Reichsstaatsrechts im systematischen Teile auch

über die Fortschritte der Rechtsentwicklung referieren soll, abgegangen worden.

Der Bericht über die Entwicklung in Preußen ist zunächst von GERHARD ANSCHÜTZ (I, 194—241; III, 435—471), später von FRANZ DOCHOW (II, 13—37), WALTER SCHOENBORN (IV, 294—330), FRANZ SCHNEIDER (V, 407—443) erstattet worden. In Bd. VI fehlt ein Bericht. Von Bd. VII ab ist die Abfassung des Berichtes mir als dem Bearbeiter des preußischen Verfassungsrechts übertragen worden (VII, 131—163; VIII, 167—187). Wertvolle Ergänzungen bieten die Spezialarbeiten von EDGAR LOENING, der in Bd. III, 69—138 die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen und die Schulverbände nach dem Schulunterhaltungsgesetz von 1906 (im einzelnen die Geschichte des preußischen Volksschulrechtes, die Stellung der Schulverbände, ihre Organisation, die Errichtung und Einrichtung der Volksschulen, die Aufbringung der Schullasten sowie die Verwaltung der Schulverbände und der Volksschulen) behandelt, und von ROBERT COESTER über die Haftung des Staates für Amtsdelikte bei Ausübung der öffentlichen Gewalt nach preußischem Recht, insbesondere nach dem Staatshaftungsgesetz von 1909 (V, 285—331). — Für Bayern liegen bis 1912 nur Sonderberichte bzw. Aufsätze vor, nämlich von GRASSMANN über das Landtagswahlgesetz 1906 (I, 242—253) und über Aenderungen in der Behördenorganisation (II, 38—42), ferner von NÄGELE: Das Wassergesetz 1907 (II, 43—68), PILOTY: Das Recht des Staatsdienstes in Bayern nach dem neuen Beamtengesetz vom 16. Aug. 1908 und den einschlägigen sonstigen Gesetzen (III, 219—335), PILOTY: Die Gemeinderechtsreform (III, 472—483), GRASSMANN: Die Verwaltungsgesetzgebung 1908 (III, 484—492), BRACKER: Die Reform der direkten Steuern in Bayern (V, 444—515); den ersten Gesamtbericht erstattete PILOTY für 1913 (VIII, 188—196). — Weitere Referate sind gewidmet der Rechtsentwicklung in Sachsen (SCHELCHER, OPPE, KORMANN), Württemberg (fortlaufende mehrjährige Berichte von v. GÖZ), Baden (WALZ), Hessen (VAN CALKER, DOCHOW), Mecklenburg (BRÜCKNER, Sachsen-Weimar (HATSCHEK), Oldenburg (SCHÜCKING), Braunschweig (RHAMM, FRANKENBERG), die thüringischen Staaten (STRUPP), und die Hansestädte (SEWELOH), insbesondere Hamburg (SEELIG, SEWELOH).

In ähnlicher Weise verfolgt das Jahrbuch die Entwicklung des öffentlichen Rechtes in den wichtigsten außerdeutschen, ja sogar außereuropäischen Staaten. Auch hier wechseln Generalberichte mit Einzelreferaten. Von den europäischen Ländern sind bis jetzt berücksichtigt worden: Oesterreich-Ungarn — Berichte von ULBRICH über die Reichsratswahlreform (II, 285—297) über die Neuordnung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oe. und U. (II, 297—317), von STEINBACH über staatsrechtliche Wandlungen in Ungarn (II, 317—333), von LUKAS über Territorialitäts- und Personalitätsprinzip im österreichischen Nationali-

tätenrecht (II, 333—405), von KARL NÉMETHY VON UJFALN über die ungarische parlamentarische Reform (IV, 135—195), von GUSTAV STEINBACH über die neue bosnische Verfassung (IV, 479—496), von KARL LAMP über die Verfassung von Bosnien und der Herzegowina vom 17. Febr. 1910 (V, 137—229), sowie Uebersichten über die neuere Entwicklung des öffentlichen Rechts von HAUKE (VI, 461—480), v. LAUN (VII, 406—435), NAWIASKY (VIII, 383—420) und NAGY VON EÖTTEVÉNY (VIII, 421—453). — Die Schweiz: FLEINER über die Fortbildung der Bundesverfassung seit 1874 (I, 392—413) und über die Partialrevisionen der Bundesverfassung von 1906—1913 (VIII, 461—469). — Italien: MANFREDI SIOTTO-PINTOR über Verfassungsrechtsleben 1907—1909 (IV, 537—555) und 1910—1912 (VII, 373—405). — Monaco: Frhr. v. DUNGERN über die Verfassung vom 5. Januar 1911 (VI, 441—452). — Spanien: POSADA, über das Staats- und Verwaltungsrecht 1906 (I, 414—426), die politische Reform (II, 444—469) und die Entwicklung 1907—1912 (VII, 472—488). — Portugal: STRUPP über die Verfassung von 1911 (VII, 436—449). — Frankreich: JÈZE, Berichte über die Gesetzgebung und Jurisprudenz im öffentl. Recht in den einzelnen Jahrgängen (IV. 497—530; V, 579—639; VI, 348—403; VII, 301—332, VIII, 246—282). — Belgien: Berichte von ERRERA in jedem Bande. — Holland: Uebersicht von ROMEIJN über das öffentl. Recht 1908—1913 (VIII, 332—372). — England: SUSSMANN über England unter dem liberalen Regime (III, 527—569), MENDELSSOHN über die Parlamentsbill (VI, 404—440), SUSSMANN über die Entwicklung 1909—1912 (VII, 333—372) und 1913 (VIII, 316—331). — Dänemark: Berichte von HANSEN (I, 383—387; II, 170—177; VIII, 238—245) sowie von MORGENSTIERNE über die dänisch-isländische Staatsverbindung nach dem Kommissionsentwurf 1908 (III, 520—526). — Norwegen: fortlaufende Berichte von MORGENSTIERNE (Bd. III, IV, VI, VIII). — Schweden: Berichte von REUTERSKIÖLD (V, 648—656; VII, 465—471). — Rußland und Finnland: Uebersichten von SCHLESINGER (II, 406—430), ERICH (II, 431—443), GRIBOWSKI (III, 602—605; IV, 561—565; V, 643—647; VII, 450—464; VIII, 454—460). — Griechenland: Bericht von SARIPOLOS (II, 250—258). — Türkei: ALBRECHT über das neue Reformwerk, seine Vorgeschichte und seine Aussichten auf Bestand (III, 606—636) und über die neueste Entwicklung (VI, 481—489). — Aegypten: Frhr. v. DUNGERN, Die Staatsgrundgesetze vom 1. Juli 1913 (VIII, 492—512). — China: Bericht von FRANKE (VI, 503—529) und Aufsätze von JÄGER und N.N. über die chinesische Verfassung (VII, 489—499; VIII, 513—521). — Japan: SHIN UYESUGI über die öffentlich-rechtliche Gesetzgebung (IV, 531—536; V, 640—642; VII, 500—502). — Die Vereinigten Staaten: Berichte von FREUND (III, 509—513; VI, 490—502); VIII, 470—491). — Ein Verzeichnis derjenigen auf der II. Friedenskonferenz vertretenen Staaten, welche die

Konventionen, die Deklarationen und die Schlußakte unterzeichnet haben, findet sich in Bd. III (637—640).

Ohne den hohen wissenschaftlichen Wert der „Abhandlungen" im geringsten verkennen oder verkleinern zu wollen, möchte ich behaupten, daß in den „Berichten" der eigentliche Zweck des Jahrbuches am besten verwirklicht wird und seine charakteristische Eigenart am klarsten zum Ausdruck gelangt. Es ist ihnen darum eine ganz hervorragende Bedeutung beizumessen, deren Schwerpunkt allerdings nicht so sehr in der unmittelbaren Förderung der Wissenschaft zu erblicken ist, als vielmehr in der Bereitstellung neuen wissenschaftlichen Rechtsstoffes, der sonst nur schwer oder garnicht zu beschaffen wäre. Durchaus gerechtfertigt ist aus dieser Erwägung heraus die als eine Besonderheit des Jahrbuches zu bezeichnende wörtliche Wiedergabe von Gesetzen und andern Rechtsquellen. Ihr Abdruck ist in den Berichten über die außerdeutsche Rechtsentwicklung von unschätzbarem Werte, während freilich bei den deutschen Berichten — ausgenommen vielleicht die Kleinstaaten — wegen der leichteren Möglichkeit der Beschaffung des Materials diese Form weniger notwendig, bei Staaten wie Preußen und dem Reich sogar geradezu überflüssig erscheint. Es ist ein außerordentliches Verdienst der Schriftleitung, daß sie in dieser Weise für die Bereitstellung eines reichen und wertvollen Stoffes Sorge trägt, dessen übersichtliche Wiedergabe uns eine dankenswerte Kenntnis des öffentlichen Rechts jener Staaten verschafft und eine ausgezeichnete Grundlage für rechtsvergleichende Arbeiten bietet. Auch die Heraushebung und gesonderte, gründlichere Betrachtung wichtigerer Gesetzgebungsakte ist durchaus zu billigen. Da jedoch hier die Grenze gegenüber den „Abhandlungen" nicht immer leicht zu ziehen sein wird, wäre vielleicht eine Dreiteilung des Inhaltes in Abhandlungen, allgemeine Berichte (Jahresübersichten) und Sonderberichte empfehlenswert. Daß alle Berichte in deutscher Sprache abgefaßt sind, ist auf das lebhafteste zu begrüßen. Dieses Prinzip sollte auch bei den Abhandlungen ausnahmslos durchgeführt werden, wobei selbstverständlich auf die Qualität der Uebersetzung größter Wert gelegt werden muß.

Nicht alle Pläne der Redaktion haben verwirklicht werden können. So ist ihre Absicht, in jedem Bande regelmäßige Literaturberichte erscheinen zu lassen, leider unausgeführt geblieben. Allerdings ließen es die Herausgeber selbst in der Vorrede zum I. Bande einstweilen noch dahingestellt, ob sich die in Aussicht genommene Erstattung solcher Literaturübersichten werde bewerkstelligen lassen. Gerade in der jetzigen Zeit möchte ich einem solchen Wunsche aufs nachdrücklichste Ausdruck geben. Die unheilvollen Folgen des Weltkrieges werden auch für das Jahrbuch nicht so rasch vorübergehen. Die Erstattung regelmäßiger Berichte über die Entwicklung der ausländischen Gesetzgebung und namentlich unserer Gegnerstaaten wird erst nach Jahren wieder auf der Höhe stehen, die vor

dem Kriege erreicht war. Manche Berichte werden daher leider in Zukunft fortfallen. So tief beklagenswert diese Tatsache ist, so ernsthaft dürfte das Bestreben der Schriftleitung darauf zu richten sein, diese Lücke anderweitig auszufüllen. Nicht nur die vermehrte Einschaltung größerer Abhandlungen, sondern namentlich auch die Aufnahme von ständig wiederkehrenden Literaturberichten möchte ich hier aufs wärmste empfehlen. Auf alle Gebiete des öffentlichen Rechtes, die bisher im Jahrbuch vertreten gewesen sind, müßte sich diese Berichterstattung erstrecken. Nicht umfangreiche Rezensionen, sondern kurze, objektiv gehaltene Referate dürften angemessen sein. Noch ein zweiter Umstand läßt die hier vorgeschlagene Ergänzung wünschenswert erscheinen: Das von STIER-SOMLO herausgegebene Jahrbuch des Verwaltungsrechts, welches über alle auch hier in Betracht kommenden Neuerscheinungen des Staats-, Verwaltungs-, Völker- und Staatskirchenrechts alljährlich eingehend berichtete, hat sein Erscheinen mit der Ausgabe des 8., die Literatur des Jahres 1912 betreffenden Bandes eingestellt. Es kann und wird nicht die Aufgabe des Jahrbuches d. ö. R. d. G. sein, das Erbe des STIER-SOMLOschen Unternehmens anzutreten. Vor allem ist nicht daran zu denken, über die Neuerscheinungen des Verwaltungsrechts so ausführlich zu berichten, wie es das „Jahrbuch des Verwaltungsrechts" getan hat. Aber die wichtigsten selbständig veröffentlichten Monografien der genannten Zweige des öffentlichen Rechtes werden in Zukunft im Rahmen des Jahrbuches vermerkt werden können, ohne daß sein Umfang zu stark wächst.

Wenn wir zum Schluß das „Jahrbuch" des öffentlichen Rechtes der Gegenwart als Gesamtwerk würdigen, so dürfen wir dem Unternehmen den Preis einer hervorragenden Förderung des öffentlichen Rechts zuerkennen. Seine tiefgründigen Monografien bereichern unmittelbar die zum öffentlichen Rechte gehörigen Zweige der Rechtswissenschaft, seine sorgfältig abgefaßten Berichte fördern sie zum mindesten mittelbar, indem sie ein wertvolles Material bereitstellen. Wieweit im einzelnen noch Ausgestaltungen vorgenommen werden können, ist bereits im vorigen hier und dort angemerkt worden. Hinzugefügt sei noch der Wunsch nach einer Verbesserung des sehr bedenklich knappen und dürftigen Sachregisters. Und in der Inhaltsübersicht dürfen Schönheitsfehler wie z. B. die Verlegung des Haager Schiedsgerichtshofes nach — Wien (Bd. VI, Seite V) nicht vorkommen. Doch lassen wir uns durch solche Kleinigkeiten den Genuß am Ganzen nicht verkümmern. Das Jahrbuch ist eine Zierde der deutschen Rechtswissenschaft, ein unentbehrliches Werk, das sofort geschaffen werden müßte, wenn es noch nicht bestände, ein Buch, das einzig in seiner Art dasteht und dessen eigenartige Bedeutung durch ähnliche neuere Unternehmungen wie z. B. das Jahrbuch des Völkerrechts, die Zeitschrift für Politik, das Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie vortrefflich ergänzt, aber niemals ersetzt wird. Daß das Jahrbuch aus allen

Gefahren, die auch ihm aus dem Weltbrande drohen, unversehrt hervorgehen und dauernd fortbestehen möge, ist der aufrichtige Wunsch aller Publizisten.

Frankfurt a. M. Friedrich Giese.

Gerhard Anschütz, Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. Erster Band: Einleitung; die Titel Vom Staatsgebiete und Von den Rechten der Preußen. Berlin 1912. Verlag von O. Häring. XX und 643 Seiten.

Schon lange erfreuen sich die grundlegenden Gesetze derjenigen Rechtsdisziplinen, die man unter den Namen des materiellen und formellen „Justizrechts" zusammenfassen kann, einer gründlichen kommentatorischen Bearbeitung. Allgemein bekannt und geschätzt, wissenschaftlich förderlich und praktisch unentbehrlich sind die großen, den Rechtsstoff nach der Legalfolge der Paragraphen erläuternden Werke zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zum Handelsgesetzbuch, zur Grundbuchordnung, zum Strafgesetzbuch, zur Zivilprozeß-, Konkurs- und Strafprozeßordnung. Ueber Gebühr vernachlässigt geblieben sind im Gegensatz dazu die Fundamentalgesetze des Staats- und Verwaltungsrechts, darunter vor allem die Verfassungsurkunden. Wohl bestehen wertvolle Bearbeitungen der Reichsverfassung, doch reichen die Kommentare z. B. von v. Seydel, Dambitsch, Arndt hinsichtlich sowohl der erschöpfenden Behandlung wie der wissenschaftlichen Vertiefung des Stoffes nicht entfernt an die Werke von Staudinger, Staub, Güthe, Gaupp-Stein, Frank usw. heran. Der Kommentar zur Reichsverfassung muß noch erst geschrieben werden. Wohl hat auch die Preußische Verfassungsurkunde namentlich in Schwartz (1898) und Arndt (1911) tüchtige Kommentatoren gefunden, ohne daß diese jedoch den Gegenstand in einer seiner Bedeutung angemessenen Weise erschöpft haben bzw. erschöpfen wollten.

Die Grundlage zu einer umfassenden, lückenlosen und tiefgreifenden Darstellung des preußischen Staats- und Verwaltungsrechts, soweit es in der Verfassungsurkunde Ausdruck gefunden hat, in der Form der erschöpfenden Erläuterung der einzelnen Artikel der VU. ist nunmehr gelegt worden durch einen ausgezeichneten Kenner der Materie, den Berliner Staatsrechtslehrer Gerhard Anschütz. Der erste Band seines groß angelegten, auf zwei Bände berechneten Kommentarwerkes, das sich den oben gedachten Bearbeitungen der Justizgesetze nach Umfang und Inhalt ebenbürtig anreihen soll, liegt bereits vor. Schon hier sei nachdrücklich dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß der ausstehende 2. Band recht bald nachfolgen möchte. Vielleicht entschließt sich aber Anschütz zur Herausgabe noch eines dritten Bandes, wozu der noch zu erledigende Stoff (Artikel

43—119) wegen seiner besonderen Wichtigkeit m. E. geradezu zwingt. Denn über Fragen wie königliche Rechte, Thronfolge, Landtag, Wahlrecht, Gesetzgebung, Staatshaushalt und vieles andere mehr läßt sich mindestens soviel sagen wie über die im 1. Band außer dem Staatsgebiet behandelten sog. „Grundrechte".

Der erste Band beginnt mit einer 60 Seiten umfassenden historischen Einleitung, die den Uebergang Preußens zur konstitutionellen Staatsform darlegt. Wir hören hier nicht nur, wie man vielleicht meinen könnte, bekannte Dinge, sondern auch manches Neue. Diese Ausführungen beruhen auf eigenen Aktenstudien, denen ANSCHÜTZ eigens zu diesem Zwecke im Geheimen Staatsarchiv und im Königlichen Hausarchiv sowie in den Registraturen des Staatsministeriums und mehrerer Ressortministerien obgelegen hat. Neues konnte er auf diese Weise vor allem für die Entstehungsgeschichte des ersten veröffentlichten Entwurfs der Verfassungsurkunde und für den Werdegang des Oktroyierungsgedankens beibringen. Der Verfasser unterscheidet die Vorgeschichte und die eigentliche Entstehungsgeschichte der preußischen Verfassungsurkunde. Im ersten Unterabschnitt betrachtet er im einzelnen: die Anfänge konstitutioneller Staatsgedanken in Preußen, die Behandlung der deutschen und preußischen Verfassungsfrage auf dem Wiener Kongreß, die Entwickelung der letzteren Frage in der Zeit von 1815 bis 1821, die Epoche der Provinzialstände, der vereinigten ständischen Ausschüsse und des Vereinigten Landtages; im zweiten Unterabschnitt berichtet er über die Märzereignisse und Märzverheißungen von 1848, die Entstehung der ersten Entwürfe (des Urentwurfs vom 15. Mai und der Regierungsvorlage vom 20. Mai 1848), die Nationalversammlung, die oktroyierte Verfassung, endlich die Revision dieser Verfassung. Die staatsrechtliche und besonders die historische Literatur ist sorgfältig berücksichtigt worden.

Die eigentlichen Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 beschäftigen sich zunächst mit deren Eingangsworten, ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer Auslegung. Auch bei der Kommentierung der einzelnen in diesem Bande bearbeiteten Artikel 1—42 (Titel I und II) der VU. wird allemal zuerst die Entstehungsgeschichte des Artikels dargelegt und hieran die Interpretation des Inhaltes angeschlossen. Eigenartig, aber durchaus zu billigen ist die Form der Kommentierung. Sie erfolgt nicht, wie sonst meist üblich, in fortlaufenden Noten zu den einzelnen Worten des Gesetzestextes — dies erschien wegen der Fülle des in jedem Artikel enthaltenen Stoffes nicht zweckmäßig — sondern so, daß jedesmal der gesamte Rechtsinhalt des Verfassungsartikels zum Gegenstand einer umfassenden monografischen Studie der betreffenden Materie in systematischem Aufbau zur Darstellung gebracht wird. Mit einer bewundernswerten Gründlichkeit werden die Einzelfragen, die aus den Sätzen des Verfassungstextes sich ergeben, aufgeworfen und in je nach

ihrer Bedeutung oder Schwierigkeit kürzerer oder längerer Abhandlung unter Verwertung auch ungedruckter Quellen, namentlich der die Verfassung betreffenden Akten des Justizministeriums und des Kultusministeriums, sowie unter sorgfältiger Würdigung des parlamentarischen Materials, der wissenschaftlichen Forschung und der Rechtsprechung klar und entschieden beantwortet.

Es ist wohl kaum eine Frage, die auch nur mittelbar in die an einen Verfassungsartikel sich anknüpfende Gedankenreihe hineingehört, unbeachtet gelassen worden. Insbesondere ist auf die Stellungnahme zu aktuellen Streitfragen in erfreulicher Weise Wert gelegt worden, getreu der Verheißung des Titelblattes, nicht nur der Wissenschaft, sondern auch der Praxis ein wirklich brauchbares Nachschlagewerk zu liefern. Wenn wir aus der gewaltigen Fülle des Stoffes einen kleineren Abschnitt herausgreifen und uns z. B. in die vom Kirchen- und Schulwesen handelnden Ausführungen vertiefen, so können wir feststellen, daß sie geradezu eine vollständige Darstellung des preußischen Staatskirchenrechts und des Rechtes der preußischen Unterrichtsverwaltung bilden. Gerade diese beiden Abschnitte des Buches möchte ich als seine Glanzpunkte bezeichnen. Aber auch die übrigen sog. Grundrechte, über deren Wesen eine besondere Betrachtung vorausgeschickt wird, boten Anlaß zu wertvollen Erörterungen über wichtigste Zweige des preußischen Verwaltungsrechts. Auch die äußere Form der Darstellung ist dazu angetan, die Lektüre des Buches zu einem literarischen Genuß zu machen. Der Stil ist, wie immer bei ANSCHÜTZ, lebhaft und anregend; die Polemik ist frisch und entschieden, aber sachlich. Die Darstellung zeichnet sich auch durch Objektivität in politischer Beziehung aus. Rein politische Erörterungen mußten selbstverständlich ausgeschaltet bleiben. Stellenweise aber war die Stellungnahme auch zu politischen Fragen nicht zu umgehen, soweit nämlich „die Betrachtung der gegebenen Rechtslage oder Verwaltungspraxis den Ausspruch eines Werturteils geradezu herausforderte". Und wie die ideale Forderung einer politisch völlig unbeeinflußten Bearbeitung staatsrechtlichen Stoffes in Wirklichkeit kaum vollauf zu erfüllen ist, jeder Schriftsteller vielmehr bewußt oder unbewußt bei der Entscheidung politisch wichtiger staatsrechtlicher Fragen sich von seiner politischen Ueberzeugung unwillkürlich wird beeinflussen lassen, so ist es auch hier geschehen, nur mit dem Unterschiede, daß die meisten Schriftsteller es niemals ausdrücklich zugestehen, während ANSCHÜTZ es offen und ehrlich gleich in der Vorrede bekennt. Er weist darauf hin, daß die politischen Anschauungen, die er der Abgabe von Werturteilen, wo solche ihm angebracht schienen, zugrunde legt, wesentlich abweichen von dem stark unterstrichenen Konservatismus der meisten neueren Darstellungen des preußischen Staatsrechts, so derjenigen von ARNDT, BORNHAK, HUBRICH, v. ROENNE-ZORN. Es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, daß die Wissenschaftlichkeit des Buches durch die liberale

Grundauffassung seines Verfassers an keiner Stelle zu Schaden gekommen ist. Von besonderem Interesse wird es allerdings sein, im zweiten Bande des Werkes festzustellen, wieweit sich ANSCHÜTZ bei seinen hier zu erwartenden Ausführungen über Rechte des Königs, Thronfolge, Wahlrecht u. a. von der hier besonders naheliegenden Beeinflussung durch seine politischen Anschauungen freizuhalten gewußt hat.

Im Anhang des Buches wird der im Königlichen Hausarchiv befindliche, dem König vom Staatsministerium mit Bericht vom 15. Mai 1848 vorgelegte erste Entwurf (Urentwurf) der preußischen Verfassungsurkunde nebst den hochinteressanten eigenhändigen Randbemerkungen König Friedrich Wilhelms IV. mitgeteilt; ferner finden wir hier die Texte der Regierungsvorlage vom 20. Mai 1848, des Kommissionsentwurfs der Nationalversammlung, der oktroyierten Verfassung und der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Das Buch ist eine wissenschaftliche Leistung ersten Ranges, außerordentlich verdienstvoll für die Wissenschaft, unentbehrlich für die Praxis des preußischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Der Verfasser hat wirklich mit dieser glänzenden Arbeit eine Schuld gezahlt, „mit der die Wissenschaft des preußischen Staatsrechts bei dem Fachpublikum und der weiteren Oeffentlichkeit zu Buche stand“ — sobald er sein großes Werk vollendet haben wird.

Frankfurt a. M. Friedrich Giese.

Ingelmann, Alfons, Ständische Elemente in der Volksvertretung nach den deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806 bis 1819. (Abhandlungen a. d. Staats- und Verwaltungsrecht her. v. S. BRIE und M. FLEISCHMANN, Heft 33.) 1914. Breslau, M. u. H. Marcus, XII und 176 S.

Wenn unsere Staatsrechtswissenschaft der Frage nach der Bedeutung der ständischen Elemente in den im 19. Jahrhundert entstandenen Verfassungen bis heute noch keine prinzipielle Erörterung gewidmet hat — auch die vorliegende Arbeit stammt nicht von einem Staatsrechtler —, so darf daraus durchaus noch nicht geschlossen werden, daß diese Frage für das Verständnis des deutschen Verfassungslebens heute bedeutungslos sei. Ihre Nichtbeachtung ist vielmehr zunächst nur als eine charakteristische Begleiterscheinung der Entwicklungsgeschichte unserer Wissenschaft im vergangenen Jahrhundert anzusehen. In dessen erster Hälfte war die staatsrechtliche Betrachtung des Verfassungsrechts — von den rein beschreibenden Lehrbüchern abgesehen — wesentlich politisch orientiert nach jenen beiden, damals um ihren Ausgleich ringenden, auf beiden Seiten doktrinär zugespitzten politischen Theorien, die man wohl am richtigsten als die konstitutionelle Theorie des vormärzlichen Liberalismus und das monarchi-

sche Prinzip im Sinne der Restauration bezeichnen kann. Die Orientierung nach diesen beiden Gegensätzen ließ die Frage nach der Fortwirkung von Verfassungsgedanken des älteren deutschen Staatsrechts wohl besonders deshalb übersehen, weil diejenigen, die sich mit jenen beschäftigten, und zwar nicht nur die ausgesprochen reaktionären unter ihnen, darin spezifisch deutsche Rechtsgedanken erblickten, infolgedessen den Gegensatz zu dem „welschen" Gedanken des Konstitutionalismus stark betonten und dadurch die ganz außerhalb der Antagonie: monarchisches Prinzip — konstitutionelle Theorie liegende selbständige Bedeutung ihrer Forschungen nicht hervortreten ließen. Die folgende Periode der Staatsrechtswissenschaft war vollständig erfüllt mit der Aufgabe der Darlegung des neu entstandenen Verfassungsrechts in den Einzelstaaten und im Reich. Ansätze zu bewußter Herausarbeitung der für das Verständnis des heutigen Rechts wichtigen historischen Zusammenhänge konnten nicht zu voller Wirkung gelangen, weil inzwischen die Staatsrechtslehre die juristisch-dogmatische Sichtung des bis dahin wesentlich nur gesammelten neuen Rechtsstoffes als ihre dringendste Aufgabe anzusehen gelernt hatte. Eine ganz natürliche Folge dieser Entwicklung ist es, daß in der Frage des Nachwirkens älterer deutscher Verfassungsgedanken die Versäumnis der ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts bisher nicht nachgeholt wurde.

Aus diesen methodengeschichtlichen Erwägungen ergibt sich für die Bedeutung des von INGELMANN behandelten Themas negativ, daß sie nicht auf Grund der fast völligen Nichtbeachtung des Themas in dem bisherigen staatsrechtlichen Schrifttum ohne weiteres als gering eingeschätzt werden darf. Für eine positive Beurteilung dieser Bedeutung — sie wird m. E. überraschend groß erscheinen — fehlen bisher die Grundlagen. Wichtige Teile dieser Grundlagen liefert INGELMANN, aber doch nur Teile, denn er beschränkt seine Arbeit auf die bis 1819 entstandenen Verfassungen. Er gibt also nur einen kleinen Ausschnitt aus der Entwicklungsgeschichte des modernen deutschen Verfassungsrechts. Immerhin bietet nicht nur dieser Ausschnitt an sich schon eine Bereicherung der staatsrechtlichen Erkenntnis, sondern vor allem — das ist ja der Hauptwert jedes ersten Versuches — sind ihm wichtige Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, in welcher Richtung eine ausgedehntere Forschung zu suchen haben wird.

Ein Ueberblick über den „Kampf zwischen Altem und Neuem auf verfassungsrechtlichem Gebiet zu Beginn des 19. Jahrhunderts", wie ihn Verf. in seiner Einleitung geben will, hätte die Rolle nicht übersehen dürfen, die das Vorbild der englischen Verfassung in dem deutschen politischen Denken jener Zeit spielte. Denn die englische Verfassung dürfte wegen ihrer ununterbrochenen Entwicklung aus einer altständischen zu einer modern-repräsentativen gerade für die Frage der ständischen Elemente in den konstitutionellen Verfassungen von größter Bedeutung sein. Das Interesse für sie ist dem deutschen politischen Denken nicht nur durch MONTESQUIEU

vermittelt. Man braucht z. B. nur an die hannöversche Landesuniversität und ihre Bedeutung für die deutsche Staatsrechtslehre zu denken. Verf. selbst weist auf die Darstellung von ACHENWALL hin. Die englische Verfassung ist auch gelegentlich erwähnt: in dem 1. Abschnitt über „altständisch und repräsentativ"; da ist sie aber ebensowenig am Platze wie die ebenfalls dort behandelten französischen Verfassungen bis 1815. Sie ist vielleicht ein wichtiges Mittelglied — für Nassau z. B. spricht die Darstellung des Verf. sehr dafür —, jedenfalls aber mußte sie sowohl von den modernen konstitutionellen Verfassungen als besonders von den altständischen deutschen und den französischen Verfassungen scharf geschieden werden. Unter diesen wiederum bedurften natürlich auch diejenigen der Revolution einer absoluten Trennung von den napoleonischen. Ueberhaupt ist leider dieser ganze Abschnitt, der als Grundlage der späteren Untersuchung des eigentlichen Themas angelegt ist, sowohl in dieser Anlage als in seinem Inhalt trotz der anerkennenswerten Sauberkeit der Arbeit (hierhin rechne ich besonders den ehrlichen, ausdrücklichen Verzicht des Verf. auf den Anspruch originaler Forschung) ziemlich mißglückt. In der Anlage fehlt die Verbindung zwischen den einzelnen Ergebnissen dieses ersten Teils und denjenigen des zweiten. Im Inhalt ist nicht nur die Vermengung der Institutionen der altständischen Verfassung mit denjenigen der englischen und der französischen seit der Revolution, besonders der republikanischen, gänzlich verfehlt, sondern auch die Schilderung der Institutionen der ständischen Verfassung selbst durfte unter keinen Umständen unterschiedslos auf Darstellungen der eigentlichen ständischen Verfassung (14.—17. Jahrhundert) und solche des Staatsrechts aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufgebaut werden. So hat Verf. nur das von den neueren Historikern und Rechtshistorikern (BELOW, SPANGENBERG und vor allem GIERKE und RACHFAHL) klar herausgearbeitete Bild der eigentlichen ständischen Verfassung verwischt, und für die ständischen Einrichtungen im Staatsrecht des 18. Jahrhunderts hat er ebenfalls eine klare zusammenfassende Uebersicht, die wir wohl brauchen könnten, trotz der sorgsamen Exzerpierung MOSERS nicht zu geben vermocht. Uebrigens ist gerade MOSER gegenüber, von dessen zahlreichen Werken noch manche andere außer „v. d. Teutschen Reichs-Stände Landen" heranzuziehen wären, besondere Vorsicht geboten: wir kennen die programmatischen Auffassungen MOSERS über den Wert der ständischen Mitregierungsrechte, die ihn häufig allgemeine Sätze aufstellen lassen mit dem nachträglichen Vermerk, daß diese zu seiner Zeit fast nirgends positive Geltung haben.

Für die Betrachtung der einzelnen Verfassungen, denen Verf. den zweiten Abschnitt widmet, scheint mir besonders die klarere Herausarbeitung der rechtlichen Begriffe wünschenswert; doch soll ohne weiteres zugestanden werden, daß die zu geringe Beteiligung der Staatsrechtslehre an der Bearbeitung der Materie die nicht ganz befriedigenden juristischen

Unterscheidungen des Historikers entschuldigt. Bedenklich erscheint mir besonders das bei den Historikern sehr beliebte Schlagwort von der „privatrechtlichen Stellung der Landstände." Es gibt ein schlechterdings falsches Bild von der Stellung der Landstände. Diese war zu allen Zeiten eine öffentlich-rechtliche: die Zuständigkeit zur Mitwirkung an der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte ist eine öffentlich-rechtliche Rechtsstellung. Daß die Grundlagen der Landstandschaft zum Teil auf privatrechtliche Qualifikationen zurückgingen, ist für das öffentlich-rechtliche Wesen der Landschaft ebenso unerheblich wie für das der heutigen ersten Kammern die Landstandschaft der Inhaber des qualifizierten Großgrundbesitzes. Richtig ist nur, daß die Stellung der Landstände nicht wie die der modernen Volksvertretung nur die staatsrechtliche Kompetenz eines Staatsorgans, sondern gleichzeitig das subjektive Recht einer Körperschaft war, und daß dieses subjektive Recht zu Zeiten überwiegend privatrechtlich aufgefaßt wurde. Aber auch diese privatrechtliche Auffassung ist so wenig wesentlich für die eigentliche Rechtsstellung der Landstände, daß sie, wie GIERKE dargetan hat, lediglich eine Begleiterscheinung des Verfalls dieser ist. Andererseits geht ja auch gerade das Wiederaufleben des ständischen Gedankens Ende des 18. Jahrhunderts (besonders bei MOSER) aus der Erkenntnis ihres staatsrechtlichen Wesens hervor. Jedenfalls beruht die Bezeichnung des dualistischen Charakters des ständischen Staates als eines privatrechtlichen auf der Gleichsetzung Staat = moderner Staat, die nicht allein begrifflich sondern auch nach dem Sprachgebrauch unserer Staatslehre willkürlich wäre und nur zu Schwierigkeiten führen könnte. Ebenso ist die Gleichsetzung des Verfassers: Korporation = privatrechtlich nach der juristischen Begriffslehre unhaltbar und m. E. nur eine Folge der soeben erwähnten unklaren Auffassung. — In anderer Beziehung scheint mir Verf. in der logischen Folgeziehung aus den rechtsbegrifflichen Unterscheidungen zu weit zu gehen, wenn er nämlich die ständische Gliederung des Wahlrechts als etwas der altständischen Verfassung durchaus Fremdes ansehen will. Gewiß ist diese Gliederung eine völlig andere als diejenige der politischen Berechtigung im ständischen Staate; aber einerseits läßt sich die Scheidung zwischen berufsständischer und geburtsständischer Gliederung — worauf RACHFAHL hingewiesen hat — zum mindesten dem Ursprung nach nicht immer scharf durchführen und lassen sich Verwandtschaften zwischen den auf diesen Gliederungen beruhenden Einrichtungen der modernen und der altständischen Verfassungen nicht leugnen; andererseits bliebe, wenn man nur das allein Wesentliche der landständischen Verfassung berücksichtigen wollte, nur dasjenige ihrer Elemente übrig, was eben in der modernen Verfassung nicht mehr vorhanden ist: ihr dualistischer Charakter. Wenn man also die ständischen Elemente in den modernen Verfassungen aufsuchen will, muß man schon alle diejenigen heranziehen, die für das ständische Staatswesen typisch sind. Und dazu gehört zweifellos die ständische Glie-

derung des Volks hinsichtlich der politischen Berechtigung im weitesten Sinne. (Man denke nur an GNEISTS Schrift über „Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preußische Dreiklassenwahlsystem“ 1894.) Das entspricht auch tatsächlich der politischen Auffassung gerade der Zeit, von der INGELMANN handelt. Man vergleiche nur die mystische Vorstellung von der Bedeutung der bestehenden politischen Machtverhältnisse bei L. v. HALLER und das geradezu eine staatsrechtliche Prädestinationslehre enthaltende Werk von CHR. F. SCHLOSSER „Ständische Verfassung, ihr Begriff, ihre Bedingung“ 1817 („Die Kraft kann nur in dem wohnen, der sie besitzt, die Einsicht nur in dem, der für sie gebildet ist“), wo der Vorzug der älteren Verfassung lediglich in der Tatsache des Bestehens einer ständischen Gliederung gesehen wird.

Auf die Einzelheiten der reichen Ergebnisse dieses zweiten Teiles der Arbeit INGELMANNS einzugehen, ist hier leider nicht der Platz, denn es ist nichts von ihnen uninteressant und bedeutungslos, sei es das vollständige Weiterleben altständischer Einrichtungen (z. B. bedingte Huldigung in Waldeck; die vielfach begegnenden Landräte und Syndici; der klare Dualismus in der Finanzgewalt in Sachsen-Hildburghausen, wo auch die ausdrückliche Betonung der Pflichten der Landstände charakteristisch für deren Auffassung als Rechtssubjekt ist), sei es ihre Vermischung mit modern-konstitutionellen Einrichtungen, die besonders stark in Bayern ins Auge fällt.

Wichtige Einzelfragen bleiben freilich noch ununtersucht, vor allem denke ich da an die Frage: wie verhält sich die Freiheits- und Eigentumsklausel, die sich auch in den altständisch gefärbten Verfassungen findet, zu den Grundgedanken der altständischen Verfassung? Ist sie willkürlich in jene hineingeworfen, oder fanden sich vielleicht doch im älteren Staatsrecht wenigstens Anknüpfungspunkte für sie?

Außer manchen Einzelfragen bleibt aber auch diejenige Frage ungelöst, die m. E. die wichtigste ist: welches ist denn nun eigentlich die Bedeutung dieser landständischen Elemente in der Entwicklungsgeschichte des deutschen Verfassungsrechts? Sind sie rein zufällig in die Verfassungen des 19. Jahrhunderts mit übernommen worden, weil man noch kein Verständnis für den wesentlichen Gegensatz zwischen altständisch und modern-repräsentativ hatte, oder hatte man dieses und hat gerade deshalb altständische Elemente erhalten? Wenn aber letzteres der Fall war, welches war die Absicht dabei? Diese Frage führt uns notwendig auf W. S. A. art. 57. Tatsächlich wird sie ohne Untersuchung dieses Artikels und seiner Wirkungen (der unmittelbaren oder mittelbaren) für die spätere Entwicklung des einzelstaatlichen Verfassungsrechts nicht zu lösen sein. (Vgl. zu diesem Artikel H. O. MEISNER „Das monarchische Prinzip 1913, S. 160—214.) Denn, daß auch in den nach 1819 entstandenen Verfassungen Elemente des ständischen Staatsrechts viel bedeutsamer sind, als bisher allgemein angenommen wurde, ist m. E. nicht zu bezweifeln; für Braunschweig hat die Darstellung von RHAMM dies aus-

führlich dargetan; als Elemente des ständischen Staatsrechts im weiteren Sinne wären aber m. E. neben den ständischen Reminiszenzen in der Bildung und Zusammensetzung der Volksvertretungen auch andere Reste des älteren Staatsrechts mit heranzuziehen, wie z. B. für Hessen ich sie an dieser Stelle (Bd. 33 S. 314) aufzuzeigen versucht habe. Dabei käme es aber immer vor allem auf die Gründe der Beibehaltung jener Elemente des älteren Staatsrechts an. Diese sind jedoch nicht zu ermitteln, ohne daß man genauer — in Ermangelung der ja meist nicht zur Verfügung stehenden Motive — auf die allgemeinen politischen und staatsrechtlichen Ideen der Zeit eingeht. Es bedarf also einer gründlichen, prinzipiellen Berücksichtigung des zeitgenössischen Schrifttums. Ihre Unterlassung (übrigens auch z. T. eine Folge der die Arbeit einem Historiker überlassenden Versäumnis der Staatsrechtslehre) bedeutet die wichtigste Lücke in der Forschung des Verfassers. Denn sie würde nicht nur zur Klärung der Gründe für die Hinübernahme der ständischen Elemente, über die mangels positiver Feststellung jede Kombination müßig ist, wesentlich beigetragen sondern vermutlich auch für die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts das Vorhandensein einer allgemeinen staatsrechtlichen und politischen Auffassung vom Wesen der Landstände gezeigt haben, die für jene Uebernahme einen günstigen Boden bildete und daher sie vielleicht z. T. mit erklären kann: eine Auffassung, die nicht, wie die spätere, das Wesen des Ständischen in dem Gegensatz zum Modern-Repräsentativen sah, sondern in der Zweckgemeinschaft beider als Beschränkungen der Herrschergewalt in der Monarchie durch eine Beteiligung des Volkes an den wichtigsten Regierungshandlungen. Man denke nur daran, was z. B. noch in den vierziger Jahren UNGER in der Einleitung seiner Geschichte der Landstände „Von dem Ruhme gemischter oder gemäßigter Verfassungen“ sagt, oder an die Verherrlichung, die ein Vertreter des klassischen deutschen Liberalismus, wie UHLAND, dem „guten alten Recht“ hat zuteil werden lassen. Daß vielleicht bei dieser, die Gegensätze zwischen der ständischen und konstitutionellen Verfassung nach unserer juristischen Anschauung unterschätzenden, Auffassung die Geistesrichtung der Romantik einen Einfluß gehabt hat, wäre für die Tatsache ihres Vorhandenseins gleichgültig, für ihre Erklärung und die Geschichte des staatsrechtlichen Denkens sehr interessant.

Ganz allgemein wäre endlich von Bedeutung, daß die zuletzt erwähnte Auffassung, gleichgültig ob sie in jener Zeit, wie ich vermute, geherrscht hat oder nicht, sehr viel Richtiges hat und heute zu unrecht ganz in den Hintergrund tritt. Dies Zurücktreten ist vielleicht auch nur historisch zu erklären dadurch, daß in den meisten deutschen Staaten die Entwicklung entweder nicht unmittelbar von der ständischen Verfassung oder nur von ihrer Entartung zur konstitutionellen führte. Denn es läßt sich doch nicht leugnen, daß beide Verfassungen nur in dem Angelpunkt (Dualismus — einheitliche Staatsgewalt) prinzipiell auseinandergehen,

in ihren Bestandteilen aber weitgehend übereinstimmen. Dabei wird auch hier nicht zu vergessen sein, daß das Recht nur die begrifflichen Formen zur Verwertung der Gedanken politischer und staatlicher Gerechtigkeit gibt. Diese erhalten in den rechtlichen Formen nur das Maß ihrer Bedeutung, ihr materiell rechtsgedanklicher Gehalt besteht unabhängig von den Formen. Hält man an der Verschiedenheit dieser beiden Dinge fest, so wird die Bedeutung der Elemente des ständischen Staatsrechts für das heutige noch viel weiter zu erstrecken sein. Nur durch geringe juridische Verschiebungen veränderte Rechtsformen verwirklichen heute vielfach dieselben materiellen Gedanken staatlicher Gerechtigkeit wie im ständischen Staat: Mitwirkung der Volksvertretung bei Gesetzgebung, Finanzverwaltung, Gebietsabtretungen u. dergl.; die Verantwortlichkeit der Berater der Krone gegenüber der Volksvertretung war dem ständischen Staate keineswegs unbekannt; der politische und materielle Rechtsgedanke, der die alten Staatsrechtslehrer in der ständischen Verfassung die segensreiche Mischung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie sehen ließ, ist doch kein anderer als der in der Zusammensetzung der Parlamente der wichtigsten deutschen Staaten heute verwirklichte, der neben das in dem Monarchen verkörperte unmittelbare Macht- und Selbstbehauptungsinteresse des Staates das die Interessen der breiten Volksmasse demokratisch repräsentierende Unterhaus und das „retardierende“ (wirtschaftlich, geistig und geburtsständig) aristokratische Element der ersten Kammer setzt, woran die juristische Fiktion der „Vertretung des ganzen Volkes“ (die ja übrigens nach der herrschenden Meinung auch keine rechtliche Bedeutung hat) nichts ändern kann. Und gerade die Tatsache, daß unsere Staatsrechtswissenschaft in ihrer herrschenden Meinung der wichtigsten Erscheinung des konstitutionellen Staatsleben, der Vertretung des Volkes, einen rechtlichen Gehalt absprechen zu müssen glaubt wesentlich nur aus der Furcht vor einem Rückfall in die dualistischen Gedankengänge des ständischen Staates, gibt m. E. genügend Anlaß zu dem Bedenken, ob nicht die Auffassung von dem Gegensatz zwischen ständischer und konstitutioneller Verfassung unsere Betrachtungsweise einseitig gemacht und uns so an einem vollen Ueberblick über das Wesen unseres Verfassungslebens und dessen geschichtliche Grundlagen gehindert hat. Vom Standpunkte jener Antithese ist es z. B. das Denken des ständischen, nicht des konstitutionellen Staates, wenn ein neuerer Staatsrechtslehrer aus der Betrachtung der Wirklichkeit des Staatslebens zu der Feststellung gelangt, das preußische Parlament sei nicht nur ein „Organ der gesetzgebenden Gewalt“, sondern auch „der berufene Hüter der Freiheits- und Bürgerrechte, also Vertreter der Untertanen gegenüber der gesetzgebenden Gewalt“ (Bredt, Die Verfassungsänderung in Preußen 1913 S. 35). Aber wird diese Feststellung — so wenig sie, was hier nicht zu erörtern ist, im einzelnen einwandsfrei sein mag — nicht den rechtsgedanklichen Gehalt un-

serer staatlichen Organisation immerhin noch eher gerecht, als jene Auffassung, die rechtlich gar keine Beziehung zwischen Volk und Volksvertretung kennt? Mir scheint, wir können zu einer umfassenden rechtlichen Würdigung des Wesens unseres Verfassungslebens erst gelangen, wenn wir die Erkenntnis des Gegensatzes zwischen ständischer und konstitutioneller Verfassung verbinden mit dem GNEISTschen Gedanken, daß zwischen beiden eine unmittelbare innere Verbindungslinie läuft in einem Grundgedanken deutschen Rechts- und Staatsempfindens (GNEIST a. a. O. 178 ff.). Der logische Schluß geht nun einmal über die Antithese zur Synthese: R. v. MOHL und BLUNTSCHLI mußten das Schwergewicht auf den Gegensatz zwischen der ständischen und der konstitutionellen Verfassung legen, denn ohne dessen Erkenntnis hätten wir die letztere nicht verstehen können. Nun aber die Antithese feststeht, sind wir zu der Synthese reif, die den logischen Schluß erst vollendet. Für die allgemeine Staatslehre hat G. JELLINEK (Allg. Staatslehre 1. Aufl. S. 301) diese Folgerung schon längst gezogen, es gilt nun, sie auf die Beurteilung des positiven Staatsrechts zu übertragen.

INGELMANN hat durch seine Studie — die m. E. bestehenden Mängel des allgemeinen Teils seiner Arbeit sind hierfür ganz unerheblich — sich ein außerordentliches Verdienst um die Staatsrechtslehre erworben, für das billigerweise der größte Dank BERNHEIM zukommen muß, der die Anregung zu der Arbeit gegeben hat. Aus den oben angegebenen Gründen glaube ich es dem Verf., der sich nun einmal so in die Materie eingearbeitet hat, nahelegen zu sollen, die Untersuchung in Hinblick auf sämtliche deutsche Verfassungen, wenigstens aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, noch einmal auf breiterer Grundlage aufzubauen. Zweckmäßig wäre es dann wohl, wenn er nicht, wie in dieser ersten Studie, dem Leser seine ganze Arbeitsleistung vorführte (wie er sich erst in die Grundzüge der altständischen Verfassung, dann die einzelnen neueren Landesverfassungen eingearbeitet hat), sondern gleich die Ergebnisse: in Gruppen zusammengefaßt die einzelnen bedeutsamen Elemente des älteren Rechts *mit* ihren Wirkungen in den neueren Verfassungen *und* deren Gründe. Der Wunsch, mit diesen Zeilen der Erforschung der für unsere Wissenschaft nach meiner Auffassung sehr wichtigen Frage nach der Bedeutung der Elemente des ständischen Staatsrechts in unserem heutigen eine kleine Hilfe zu leisten, möge die Ausdehnung dieser Besprechung entschuldigen.

Wolzendorff.

Dr. **Arthur Baumgarten,** a.o. Professor an der Universität Genf. *Der Aufbau der Verbrechenslehre.* Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Strafrechtsverhältnis. Tübingen 1913. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XVI und 274 Seiten.

Das Buch bringt nach jeder These in origineller und scharfsinniger Weise die Bedenken, die gegen sie geltend gemacht wurden oder gegen

sie geltend gemacht werden könnten, und wiederum die Bedenken, die gegen diese Bedenken bestehen. Es ist ein äußerst gewissenhaftes, grundehrliches Werk, das wie wenige neuere strafrechtliche Werke zum Nachprüfen des Bestehenden und Aufsuchen von Neuem anregt.

Diesen großen Vorzügen steht der Nachteil gegenüber, daß sich aus der Menge des Gebotenen die Ansichten des Verfassers nicht zu einem genügend deutlichen und geschlossenen Bilde hervorheben. Der Leser muß dieses Bild erst mit einem Aufwand an Zeit und Mühe gewinnen, der ihm hätte erspart werden können. BAUMGARTEN bekämpft mit dankenswerter Schärfe einen bei theoretischen Erörterungen oft begangenen Fehler: das ungenügende Eindenken in die Gedankengänge und die Ausdrucksweise anderer. Bei der Menge des Lesestoffes aber, dessen Bewältigung unser heutiger wissenschaftlicher Betrieb von dem einzelnen verlangt, steht dieser Forderung die nicht minder gebieterische Pflicht des Schriftstellers gegenüber, seinen Lesern das geforderte Eindenken durch die Art seiner Darstellung nach Kräften zu erleichtern.

Das Buch stellt sich als Hauptaufgabe eine systematische. Es soll ein formeller Verbrechensbegriff gefunden werden, mittels dessen das allen Verbrechen Gemeinsame übersichtlich dargestellt werden kann. Diesem Zweck dient nach BAUMGARTEN am besten folgender Verbrechensbegriff:

„Verbrechen ist eines zurechnungsfähigen Menschen Willensakt, der sich vorsätzlich auf einen Tatbestand richtet, diesen Tatbestand verwirklicht und unter den erforderlichen objektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit erfolgt."

Dabei ist Tatbestand die Summe der Verbrechensmerkmale, auf die sich der Vorsatz bezieht.

Auf dem Wege zu diesem Ziele gibt BAUMGARTEN bei der Festlegung des Gegenstandes der Strafrechtswissenschaft eine eigenartige Bestimmung des Strafrechtsverhältnisses und setzt sich über eine große Zahl strafrechtlicher Grundfragen mit dem Schrifttum auseinander.

Der erste Abschnitt der Schrift behandelt das Strafrechtsverhältnis als Gegenstand der Lehre vom materiellen Strafrecht, der zweite begrenzt den Stoff der Quellenlehre, der dritte bespricht Inhalt und Aufbau der Lehre von den Voraussetzungen der Entstehung des Strafrechtsverhältnisses, der vierte endlich entwickelt zunächst die Verbrechensformel in eigener Darstellung, sodann befestigend und verteidigend gegenüber den Anschauungen anderer Schriftsteller.

Aus dem ersten Abschnitt sei, als für das öffentliche Recht im allgemeinen interessierend, folgendes hervorgehoben:

Das Strafrecht ist ein in seiner Eigenart durch den Vergeltungsgedanken bestimmtes Rechtsschutzrecht. (Dabei dürfen dem Rechtsschutzrecht nicht mit GOLDSCHMIDT die Vorschriften gegenübergestellt werden, durch welche die einzelnen angehalten werden sollen, die das Wohl der

Gesamtheit fördernde Staatsverwaltung zu unterstützen. Man würde sonst die zahlreichen Vorschriften der Polizei zum Schutze des Eigentums und der persönlichen Sicherheit dem Verwaltungsrecht entziehen.) Es ist ferner ein Teil des Justizrechtes, insoweit als es den Inhalt der Feststellungs- und der Vollstreckungstätigkeit der Behörden bestimmt. Gleichwohl läßt sich bei der Bestimmung des Strafrechtes und des Strafrechtsverhältnisses die Beziehung auf die Strafjustiz und ihre Verurteilungs- und Vollstreckungstätigkeit vermeiden.

Die Wissenschaft vom Strafrecht hat die Aufgabe, festzustellen, unter welchen Voraussetzungen Strafe einzutreten hat und wie jeweils die Strafe beschaffen sein muß.

Die systematische Darstellung muß nun zwar zunächst zeigen, was Verbrechen und Strafe nach der Strafrechtsauffassung des Gesetzgebers inhaltlich sein sollen; sonst ist weder die richtige Auslegung des Gesetzes noch die Vermeidung dogmatischer Irrtümer des Gesetzgebers in der wissenschaftlichen systematischen Darstellung möglich. Dann aber kann sie sich darauf beschränken, das Verbrechen formell als den Inbegriff der Voraussetzungen des Strafrechtsverhältnisses zu bestimmen. Dabei bildet jedenfalls für die Gewinnung des Stoffes der Wissenschaft vom materiellen positiven Strafrecht die Strafbarkeit den Ausgangspunkt. Sie auch für die Darstellung zum Ausgangspunkt zu nehmen, dafür spricht, daß wir nur auf dem Wege über die positive Strafbarkeit feststellen können, welche Vorgänge Verbrechen sind, während sich mittels der allgemeinen Begriffsbestimmungen von Verbrechen und Strafe unmittelbar aus dem Gesetze entnehmen läßt, welche Maßregeln nach dem positiven Recht als Strafe anzusehen sind.

Der größte Teil des ersten Abschnittes beschäftigt sich mit der konstruktiven Erfassung der materiellen Strafgesetze. Sein Kern ist:

Mit der Erfüllung des strafgesetzlichen Tatbestandes entsteht eine Rechtsbeziehung zwischen Verbrecher und Staat, kraft deren der Verbrecher die Bestrafung von seiten des Staates mit dem Grade von Wahrscheinlichkeit, der der Durchführung von Rechtsvorschriften eigen ist, zu erwarten hat. Man könnte vielleicht ein subjektives Strafrecht des Staates damit als entstanden annehmen, und zwar ein subjektives Recht nach der Auffassung Windscheids, d. h. der Willensmacht über das Rechtsverhältnis. Zuvor müßte aber das Bedenken beseitigt werden, ob der Staat überhaupt Inhaber eines subjektiven Rechtes sein kann, wiewohl er als Quelle aller Rechtsbefehle über diese nach Gutdünken verfügen kann. Ohne die angeschnittene Frage nach einem solchen subjektiven Strafrecht des Staates zu lösen, beschränkt sich Baumgarten auf die Anerkennung eines subjektiven Strafrechtes des Staates im weiteren Sinne. Hierunter versteht er das Rechtsverhältnis, betrachtet von der Seite des Vorteilsträgers aus. Er zieht jedoch den unparteiischen Ausdruck „Strafrechts-

verhältnis" dem Ausdruck „subjektives Strafrecht im weiteren Sinne" vor.

Nun versteht aber BAUMGARTEN unter Rechtsverhältnis etwas von dem herkömmlichen Begriff weit Abweichendes.

Das Recht ist die Macht, welche das gesellschaftliche Leben in ähnlicher Weise beherrscht, wie das Naturgesetz die physische Welt. Mit dem Begriffe der Macht ist der der Kausalität aufs engste verknüpft. Zwar wirkt das Recht nicht mit der Notwendigkeit des Naturgesetzes. Nichtsdestoweniger läßt sich für das Recht der Gesichtspunkt der regelmäßigen Aufeinanderfolge der Ereignisse in der Zeit in Ermanglung eines den naturgesetzlichen und den sozialgesetzlichen Zusammenhang umfassenden Ausdruckes als der des Kausalzusammenhanges bezeichnen. In diesem Sinne ist das Strafrechtsverhältnis ein „soziales Kausalverhältnis". Der BAUMGARTENsche Satz, daß die Strafgesetze Voraussetzungen für die Strafrechtsverhältnisse aufstellen, bedeutet also, daß sie Voraussetzungen dafür aufstellen, „daß eine Person die Kräfte gegen sich entfesselt, die nach dem Kausalgesetz in dem eben bezeichneten Sinne eine Strafe über sie bringen".

Das Strafrechtsverhältnis macht einen Prozeß zunehmender Konkretisierung durch. Von diesem betrachtet und benennt die Wissenschaft nur einzelne, sie interessierende Stadien. „In einer näher präzisierten Formel darüber Auskunft zu geben, unter welchen Voraussetzungen die einzelnen Stadien im Konkretisierungsprozeß des Rechtsverhältnisses von der Wissenschaft beachtet und besonders benannt werden", bezeichnet BAUMGARTEN als „vielleicht nicht möglich". Jedenfalls bietet hinsichtlich des Strafrechtsverhältnisses die Lage, bei der nur ein materielles Strafgesetz vorliegt, als etwas Unfertiges der Wissenschaft noch kein solches Interesse. Die Frage, ob mit dem alleinigen Vorliegen eines materiellen Strafgesetzes schon ein Strafrechtsverhältnis bestände, braucht aber auch gar nicht gelöst zu werden, um abzugrenzen, welche Voraussetzungen des Strafrechtsverhältnisses der Lehre vom materiellen Strafrecht zuzuweisen sind. Denn die Grenze liegt darin, daß das materielle Strafrecht allein die Voraussetzungen des konkreten Strafrechtsverhältnisses in seinen einzelnen Bestimmungen festlegt. Es liefert, will man einen Ausdruck aus der Kausalitätslehre entlehnen, die neu auftretenden Bedingungen, während die übrigen Gesetze, wie z. B. das Gerichtsverfassungsgesetz, nur die ruhenden Bedingungen für das konkrete Strafrechtsverhältnis abgeben.

Widerlegen läßt sich BAUMGARTEN in seiner Entwicklung des Begriffes des Rechtsverhältnisses, insbesondere des Strafrechtsverhältnisses, nicht. Sein Begriff des Strafrechtsverhältnisses ist auch ohne Zweifel geeignet, die Grundlage für eine systematische Darstellung des Strafrechtes abzugeben. Ich glaube aber nicht, daß sie die bestehende Terminologie verdrängen

wird. Ihre Berechtigung liegt vielmehr darin, daß sie dem Verfasser Anlaß und Mittel zu einer scharfsinnigen und fruchtbaren Kritik der bestehenden Begriffe bietet.

Bamberg. Ferdinand Stauffer.

Carl Wilhelm Lütkemann, Notar in Hannover. Justiznotariat oder Urkund- und Friedensämter. Eine prozeßvorbeugende Schrift mit zahlreichen römisch- und deutsch-rechtlichen Quellenstellen, auch einem Blick auf das Ausland für Juristen, Schiedsmänner und Laien. Hannover 1913. Helwingsche Verlagsbuchhandlung. VIII und 185 S. Broschiert Mk. 4.50.

An die Spitze seiner Schrift stellt LUETKEMANN den Satz der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung Friedrich Wilhelms II:

„Auch bei der zweckmäßigsten Behandlung bleiben Prozesse wegen des nachteiligen Einflusses, welchen sie nicht nur auf die Glücksumstände, sondern auch auf den sittlichen Charakter der Parteien haben können, stets ein in der bürgerlichen Gesellschaft möglichst zu vermeidendes Uebel."

Den Mitteln, das Uebel des Prozesses durch friedliche Beilegung des Rechtsstreites zu ersetzen, sind seine Ausführungen gewidmet. Sie verfolgen das gerichtliche und das außergerichtliche Güteverfahren durch das römische und das deutsche Recht von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, schildern dann das Güteverfahren in Deutschland nach geltendem Reichs- und Landesrecht, geben das Wissenswerteste aus dem Güteverfahren Oesterreichs, Italiens, der Schweiz, Frankreichs und Dänemarks und enden mit einer Besprechung der Mängel unserer heutigen deutschen Einrichtungen und Vorschlägen für ihre Beseitigung. Der Vorschlag, dem die Schrift den Namen verdankt, ist: Ein selbständiges Notariat zu schaffen und diesem unter anderm auch das Güteverfahren zuzuweisen unter Beibehaltung einer beschränkten Zuständigkeit der Schiedsmänner, deren Verfahren neu zu regeln ist.

LUETKEMANN erbringt den Beweis, daß die möglichste Förderung des Güteverfahrens ein vor allem im deutschen Recht von jeher lebendiger Gedanke war und daß sich dieser Gedanke leicht mit außerordentlichem Erfolge in die Tat umsetzen läßt und zwar mit weit besserem, als ihn die bestehenden deutschen Einrichtungen erzielen. Insbesondere wird zahlenmäßig dargetan, daß die Schiedsmannsordnung so gut wie völlig versagt hat. LUETKEMANN zählt ungefähr ein Dutzend Mängel der Schiedsmannsordnung auf. Wenn er als Hauptgrund des Versagens der Schiedsmänner deren Befugnis verantwortlich macht, die Ausübung ihres Amtes abzulehnen, wenn ihnen die Sache zu weitläufig oder zu schwierig dünkt, so gebe ich ihm zwar darin recht, daß dies mit ihrer regelmäßig vorliegenden Rechts-

unkenntnis zusammenhängt. Ich glaube aber nicht, daß es die Scheu vor einer solchen Ablehnung ist, die das Publikum von ihnen fernhält. LUETKEMANN gibt ja selbst zu, daß einem großen Teil des Publikums und sogar einem Teil der Schiedsmänner selbst die Befugnis, überhaupt privatrechtliche Streitigkeiten zu vermitteln, unbekannt ist. Der Grund dieser Scheu dürfte ein anderer sein. Das große Publikum sieht es zwar gern, wenn über Rechtsangelegenheiten Laien mit entscheiden. Denn es bringt aus hier nicht zu erörternden Gründen den Begriffen und Schlußfolgerungen des Berufsjuristen ein gewisses Mißtrauen entgegen und hofft im Innersten, der Laie werde sich durch diese Begriffe und Schlußfolgerungen nicht unbedingt bestimmen lassen. Umgekehrt liegt die Sache beim Güteverfahren. Wer sich vergleichen soll, will zuerst wissen, was er nach der Rechtslage fordern kann, also durch eine gerichtliche Entscheidung wahrscheinlich zugesprochen erhalten würde. Das Gefühl, das den Laien als Richter erwünscht macht, macht ihn als Berater unerwünscht: Gerade weil der Laie die Gedankengänge des Berufsjuristen nicht mitdenkt, kann er auch nicht voraussehen, was das aus Berufsjuristen gebildete Gericht zubilligen oder versagen würde.

Eben deshalb halte ich aber den Vorschlag des Verfassers für richtig, die Leitung des Güteverfahrens einem im Solde keiner Partei stehenden, mit keinem Entscheidungsrecht ausgestatteten rechtskundigen Beamten zu übertragen. Dadurch würde neben dem Vertrauen des Publikums die möglichst weite Verbreitung von Rechtskenntnissen, die ihrerseits wieder prozeßvorbeugend wirken würde, gewonnen. Denn der Rechtskundige würde die Parteien unter Belehrung über ihre Rechte und Pflichten zur Einigung bringen.

Ueber die Geschäfte, deren Erledigung neben dem Güteverfahren dem rechtskundigen Justiznotar noch zustehen sollen, bringt der Verfasser ins Einzelne gehende Vorschläge. Der Notar soll insbesondere die Auflassung von Grundbesitz bekunden. Um dem — nach den Erfahrungen in Bayern nicht begründeten — Einwand zu begegnen, das Grundbuch könne dadurch leicht mit den wirklichen Besitzverhältnissen in Widerspruch geraten, soll der Notar eine Abschrift des Grundbuches erhalten, von allen Eintragungen Mitteilung bekommen und es nach diesen Mitteilungen auf dem Laufenden halten.

M. E. würde dieses Verfahren zunächst eine große Belastung des Grundbuchamtes mit Schreibwerk herbeiführen. Völlig würde das vom Notar geführte Grundbuch nur dann der in Grundbuchsachen nötigen peinlichen Genauigkeit genügen, wenn alle Einträge in dem gerichtlichen Grundbuch dem Notar wörtlich mitgeteilt und von ihm wörtlich übertragen würden Das wäre vielleicht möglich, wenn jedem Notar nach dem Vorschlage des Verfassers ein Grundbuchbezirk in ausschließlicher Zuständigkeit überwiesen würde. Die Durchführung dieses Vorschlages würde aber auf den lebhaf-

testen Widerspruch der Beteiligten stoßen. Nach seiner gesetzlichen Stellung, an der der Verfasser insoweit nichts ändern will, ist der Notar nicht nur Urkundsperson, sondern auch Berater für die von ihm zu beurkundenden Rechtsgeschäfte. Daher ist es begreiflich, wenn die Beteiligten in einer Stadt möglichst auch nur einen Notar als ständige Vertrauensperson für ihre Geschäfte in Anspruch zu nehmen wünschen. Damit wird aber für größere Städte die Einrichtung von Bezirksnotaren mit ausschließlicher Zuständigkeit praktisch unmöglich. Jeder Notar müßte dann eine Abschrift der sämtlichen Grundbücher zum mindesten des Stadtbezirkes haben und die nötigen Mitteilungen bekommen, es auf dem Laufenden zu erhalten.

Bamberg. Ferdinand Stauffer.

Dr. **L. Ebermayer**, Reichsgerichtsrat, stellvertr. Vorsitzender der Strafrechtskommission. Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet. Berlin 1914. Verlag von Otto Liebmann. VIII und 104 S. Broschiert 3.— Mk.

EBERMAYERS Zusammenstellung ist jedem, der sich für die Strafrechtsreform interessiert, geradezu unentbehrlich. Sie gibt, wie im Vorwort versprochen, eine kurze zusammenfassende Darstellung der Kommissionsbeschlüsse, wie sie zu den Paragraphen des Vorentwurfes in den verschiedenen Lesungen gefaßt wurden. Sie folgt der Stoffanordnung des Vorentwurfes. Daher kann unter seiner Beiziehung schnell und sicher ersehen werden, was in beiden Lesungen zu den einzelnen Bestimmungen beschlossen und was schließlich als Endergebnis festgestellt wurde.

Bamberg. Ferdinand Stauffer.

Dr. **Fritz Glaser**, Rechtsanwalt in Dresden, Das Verhältnis der Presse zur Justiz unter besonderer Berücksichtigung der Berichterstattung durch die Presse und ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeit. Berlin 1914. Carl Heymanns Verlag. VIII und 143 Seiten. Broschiert 3.— Mk.

GLASER behandelt das in letzter Zeit oft besprochene Thema in seiner vom Verein Recht und Wirtschaft preisgekrönten Schrift mit unerschrockener Unparteilichkeit, übersichtlicher Knappheit trotz Vollständigkeit und dem nachahmenswerten Bestreben, nur zu tadeln, um zu bessern.

Für ihn muß eine Rechtsprechung, um ideal zu sein, durchaus eins sein mit dem Volksbewußtsein. Da auch die eigene Meinung der Presse von den augenblicklich im Volke treibenden Kräften bedingt ist, kann die öffentliche Meinung auch insoweit Einfluß auf die Rechtsprechung verlangen, als sie sich der Presse als Sprachrohres bedient.

Beachtung kann aber nur die Presse fordern, die den zu beurteilenden Tatbestand und das anzuwendende Recht genau kennt und genau wiedergibt. An beiden Voraussetzungen fehlt es noch bedeutend.

Die Presse beschäftigt sich mit der Rechtspflege in der Hauptsache entweder durch Berichterstattung oder durch Kritik. Auch die Berichterstattung zur Befriedigung der Neugier und des Bedürfnisses nach Unterhaltung ist nicht zu verwerfen. Besonders wichtig ist die Berichterstattung zur Belehrung des Publikums über Rechtsfragen. Grundsätzlich, wenn auch nicht praktisch, am wichtigsten ist aber die Berichterstattung zur Kontrolle der Rechtspflege. Sonst könnte diese bei der beschränkten Zahl derer, die tatsächlich einer Verhandlung beiwohnen können, überhaupt nicht ausgeübt werden. Die Kritik hält den Richter mit dem Denken und Fühlen der Allgemeinheit in Verbindung, weitet seinen Blick und gibt ihm Folgewirkungen und Beziehungen des Urteiles über den einzelnen Fall hinaus zu erkennen, die ihm sonst vielleicht verborgen blieben.

Diese Ziele können in einwandfreier Weise aber nur erreicht werden, wenn Berichterstattung und Kritik nur durch entsprechend vorgebildete Berichterstatter erfolgen, wenn diese Berichterstatter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Behörden selbst unterstützt werden und wenn schließlich die dem wahrheitsgetreuen Berichte, der die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen bestimmt ist, noch vielfach entgegenstehenden gesetzlichen Schranken durch die vom Verfasser vorgeschlagenen oder ähnliche Gesetzesänderungen beseitigt werden.

Dann wird Presse und Justiz in gegenseitigem Vertrauen dem kulturellen Fortschritt dienen.

So sehr ich mit dem Verfasser das Ziel einer Veredelung der Presseberichterstattung und der Pressekritik als erstrebenswert empfinde, so kann ich doch einzelne Bedenken gegen seine Ausführungen nicht unterdrücken.

Zwar ist es nicht zu widerlegen, wenn GLASER das Verlangen, es solle auch die Rechtsprechung der öffentlichen Kritik unterworfen sein, mit den Gründen stützt:

Die Eignung zum Richterberufe, dem mächtigsten und verantwortungsreichsten aller Berufe, sei gegenwärtig an nichts anderes geknüpft, als an ein eng begrenztes rein fachliches Wissen und Können, das an sich keinen höheren und sittlichen Wert habe, als das für viele andere Berufe nötige. Dem Häuflein dieser Richter gegenüber könnten die Millionen der übrigen Menschen nicht einfach kritiklos sein.

Man könnte freilich hinzufügen, daß die übrigen Millionen sich bei den Richtern über die schwersten Strafsachen mit noch viel weniger begnügen, indem sie beim Geschworenen auch auf das eng begrenzte Fachwissen sowie auf jede Prüfung seines sonstigen Wissens verzichten und die Gründe seiner Entscheidung jeder Nachprüfung entziehen.

Nun schildert aber GLASER den idealen Berichterstatter wie folgt:

„Nicht wissenschaftliche Durchdringung, Beherrschung, Meisterung des Rechtsstoffes kann das Ziel seines Studiums sein. Er hat nur die herrschende Rechtsordnung als etwas Gegebenes und braucht von den hauptsächlichsten Zweifelsfragen und Problemen nur ihr bloßes Vorhandensein zu kennen. Eine eigene Fähigkeit zur Lösung juristischer Probleme ist für ihn nur in beschränktem Maße nötig. Das Maß der für den künftigen Richter nötigen Schulung braucht er selbstverständlich nicht zu erreichen."

Sollte dieser Berichterstatter wirklich imstande sein, in einigermaßen schwierigen Fällen die vom Verfasser gewünschte Kontrolle darüber auszuüben, „was nach den Bestimmungen des Gesetzes geschehen müßte oder nicht geschehen dürfte?" Sollte er imstande sein, den die Rechtsbelehrung gebenden Oberlandesgerichtsrat im Schwurgericht gemäß dem Wunsche Glasers zu überwachen, daß er sich nicht unter dem durch § 300 Abs. II RStPO. gegebenen Schutze der Kritikentrücktheit vom Recht entferne?

Ich meine, eine wirklich wertvolle Kritik, die es verdiente, unter die große Menge der fachwissenschaftlich Ungebildeten, also einer Gegenkritik nicht Fähigen, durch die Presse verbreitet zu werden, könnte nur der Berichterstatter geben, der in Kenntnis der Akten, des Rechtsstoffes, der Verfahrenstechnik und an Erfahrung dem Vorsitzenden mindestens ebenbürtig wäre.

Kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt wäre es endlich, wenn man Glasers Forderung unbedingt erfüllen wollte: „Ja, vor die Frage gestellt, ob die Justiz mehr Gewähr bieten müsse für absolute Richtigkeit als dafür, daß die Allgemeinheit ihr bedingungslos vertraue, würde der Gesetzgeber sich für die zweite Alternative entscheiden müssen."

Der Richter muß auch als Erzieher wirken. In der Bekämpfung gesellschaftlicher Krankheitserscheinungen, wie es ein großer Teil der Verbrechen ist, darf er sich ebensowenig von der durch die Presse so leicht mit wechselnden Ansichten erfüllbaren Oeffentlichkeit, d. h. praktisch einer Mehrheit von Volksgenossen, leiten lassen, wie es der Arzt in der Ausübung seines Berufes darf.

Die Oeffentlichkeit war ganz damit einverstanden, daß Sokrates den Giftbecher trank. Sie hatte nichts dagegen einzuwenden, daß der nicht ausreichende Beweis durch Folterung des Beschuldigten ergänzt wurde, sie umstand mit gaffendem Einverständnis den Scheiterhaufen, auf dem die Hexe brannte, sie widersetzte sich nicht der Behandlung unglücklicher Geisteskranker gleich Verbrechern. Aber sie war es nicht, die die Folterwerkzeuge zerschlug, die Scheiterhaufen löschte, die Irren aus den Ketten löste. Einzelne haben es gegen die Ansichten der Allgemeinheit erreicht. Sie beugten sich nicht der Allgemeinheit, sondern sie hoben sie empor.

Bamberg. Ferdinand Stauffer.

Dr. **K. Marbe**, o. ö. Professor und Vorstand des psychologischen Instituts der Universität Würzburg. Grundzüge der forensischen Psychologie. Vorlesungen, gehalten im Auftrag des K. b. Staatsministeriums der Justiz, während des ersten bayerischen Fortbildungskurses für höhere Justizbeamte zu München im Mai 1913. Mit 8 Textabbildungen und einem Vierfarbendruck. München 1913. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck. 120 S.

Das kleine Werk ist klar, übersichtlich und gedrängt geschrieben. Im Interesse der Strafrechtspflege ist ihm die weiteste Verbreitung zu wünschen.

MARBE will einen Ueberblick über die gesamte Psychologie geben, soweit sie für das Gerichtswesen im weistesten Sinne von Bedeutung ist. Unter Psychologie versteht er dabei die wissenschaftliche, ihre Erkenntnisse auf Experiment und Statistik, nicht allein auf die Erfahrung des Lebens stützende Psychologie.

Einleitend beschreibt er die Entwicklung dieser Wissenschaft und erörtert ihre wichtigsten Begriffe. Hierauf folgt eine Darstellung, wie verschiedene Umstände auf die verbrecherische Willenshandlung einwirken, so Jahreszeit, Aufenthalt in der Stadt oder auf dem Lande, Beruf, Alkohol, Lebensalter, Geschlecht, Familienstand. Sie hebt am Schlusse mit Recht hervor, daß nur der das Verbrechen wirksam bekämpfen könne, der die Bedingungen seines Zustandekommens kennt. Die Kapitel über die Psychologie der Zeugenaussage und die Gleichförmigkeit des seelischen Geschehens legen überzeugend dar, wie derjenige zu den verhängnisvollsten Irrtümern gelangen kann, der nur mit der ihm zufällig zu Gebote stehenden Erfahrung, d. h. dem berühmten gesunden Menschenverstand, arbeiten will. Der Abschnitt über das Testsystem eröffnet die erfreuliche Aussicht, daß wir früher oder später objektive Maßstäbe für die Schätzung der Intelligenz namentlich unerwachsener Personen, finden werden.

Was MARBE über die Willenshandlung ausführt, wird ihm wohl von mancher Seite Widerspruch eintragen. Nach MARBE gilt auch für geistige Vorgänge das sogenannte „korrigierte Kausalgesetz": alle Vorgänge und Zustände sind Funktionen anderer sie unmittelbar bedingender Vorgänge und Zustände, so zwar, daß gleichen unmittelbaren Bedingungen gleiche Vorgänge und Zustände entsprechen. MARBE ist also Determinist. Demgegenüber vergleiche man KOHLERS apodiktische Sätze: „Der Angestiftete kann den in ihm erregten Sturm von Motiven zurückweisen: tut er es nicht, so wird er dem Sturm unterliegen; tut er es, so wird der Sturm siegreich zurückgetrieben. Das eine oder das andere zu tun, das ist sein freier Wille, und darin waltet er; der Mensch ist daher im Verschulden, wenn er den Sturm der Motive nicht ableitet; leitet er ihn nicht ab, dann waltet dieser Sturm nach dem Gesetz der Kausalität! Wenn der Kranke blutet und der Arzt das Blut nicht stillt, so ist der Arzt als dominus causae kausal, obgleich

der Blutstrom von anderwärts hervorgetrieben wird“ (Archiv für Strafrecht und Strafprozeß Bd. 61 S. 399).

Den Anschluß an das herrschende Rechtsgefühl sucht MARBE durch den Satz: „Und in Uebereinstimmung mit dem Leben machen wir den Menschen auch strafrechtlich insoweit verantwortlich, als seine Handlungen Funktionen seiner normalen Persönlichkeit sind. In Uebereinstimmung mit dem sogenannten Rechtsgefühl in der gegenwärtigen Phase seiner Entwicklung halten wir den Menschen, sofern wir seine Handlungen als Funktionen einer abnormen Persönlichkeit ansehen, für seine Handlungen nicht verantwortlich' und auch nicht für strafbar, wir wenden jedoch sichernde Maßnahmen gegen ihn an“ (S. 109).

Gegen die Vorstellungstheorie des Vorsatzes wendet MARBE ein, die Vorstellungen der Erfolge könnten doch auch andere Bewußtseinsvorgänge. wie Bewußtseinslagen und Worte, vertreten sein. Hier scheint mir ein Mißverständnis vorzuliegen. Auch die Vorstellungstheorie verlangt keine „Vorstellung“ des Erfolges im Sinne der wissenschaftlichen Psychologie. Mit der richtig verstandenen Vorstellungstheorie steht MARBES Satz: „Es genügt vielmehr, wenn irgend ein Erfolg gewollt ist, mit dem ein strafbarer Erfolg notwendig verknüpft ist, und wenn der Täter von dieser kausalen Verknüpfung Kenntnis hatte“ (S. 99), nicht in Widerspruch.

Bamberg. Ferdinand Stauffer.

Giunio Sabbatini, Commento alle leggi sulle espropriazioni per publica utilità. 1. Band. 3. Aufl. Turin 1913. 858 S.

Wenn man heute angesichts der herrschenden Anschauungen über die rechtswissenschaftlichen Methoden die Existenzberechtigung von Kommentaren in Zweifel ziehen kann, so ist demgegenüber doch zu sagen, daß eine Exegese, welche nicht bloß in einer Wiedergabe oder Veranschaulichung des Gesetzestextes besteht, sondern in einer lebendigen Durchdringung der Gedanken des Gesetzgebers in ihrer Genesis und positiven Anwendung, der Wissenschaft sehr förderlich ist. Daß die Kunst der Auslegung ein nicht zu verachtender Weg zur Systematik ist, beweist SABBATINI in diesem Werk, dessen Bedeutung in dem Vorwort dazu SCIALOJA auseinandersetzt. Die Enteignung im öffentlichen Interesse ist eine Materie, die Elemente verschiedener Natur enthält und wo der Jurist sein Augenmerk richten muß sowohl auf den ganzen Komplex der Rechtsbeziehungen, als auch auf deren einzelne Bestandteile, welche dem Ganzen Leben geben. Die Rechtswissenschaft hat mit Bezug auf die Expropriation zwischen zwei Hauptauffassungen geschwankt, welche beide über das Ziel hinausgeschossen haben und als Produkte einer willkürlichen und abstrakten Erfassung dieses Rechtsinstitutes zu bezeichnen sind. Die rein privatrechtliche Auffassung der Enteignung als Zwangskauf ist ebenso unannehmbar wie die Meinung, welche

diese Rechtsfigur ganz in die Herrschaftsphäre des öffentlichen, d. h. des Verfassungs- und Verwaltungsrechts stellen will. Vorliegendes Werk umgeht diese Klippen geschickt und läßt jedem der beiden Rechtsgebiete was ihm zukommt.

Das italienische Expropriationsgesetz kann, wie Gesetze gleichen Inhaltes, in einigen anderen Ländern auf ein halbes Jahrhundert der Geltung zurückblicken. Es datiert vom 25. Juni 1868 und hat mit Ausnahme der Novelle vom 18. Dezember 1879 bis heute keine Aenderungen erfahren. Seit dem Erlaß des Gesetzes zur Sanierung der Stadt Neapel im Jahre 1885, das die Entschädigung in einer für den Exproprianten günstigeren Weise ordnete, hat sich die Reformbedürftigkeit der italienischen Expropriationsgesetzgebung stark geltend gemacht. Dies um so mehr, als die Bestimmungen des letztgenannten Gesetzes als auf Enteignungen anwendbar erklärt wurden, die ganz andere ökonomische und soziale Zwecke haben (z. B. Expropiation von ländlichen Grundstücken!). Sowohl SABBATINI als sein Mitarbeiter BIAMONTI sind sich dieser Schwächen der italienischen Enteignungsgesetzgebung wohl bewußt und halten mit der Kritik nicht zurück. Der derzeitige Rechtszustand ist namentlich einer Reform bedürftig hinsichtlich der Bestimmungen über das Objekt der Enteignung, ferner über die für die Zuerkennung der Entschädigung zuständigen Organe, und den Umfang und die Berechnung des Ersatzes.

Ein endgültiges kritisches Urteil über das Werk zu fällen, das wie aus einer beiläufigen Note zu ersehen ist, auf drei Bände berechnet ist, wäre verfrüht. Es sei deshalb hier nur kurz angezeigt, was im ersten Band zu finden ist. Der Kommentar reicht bis und mit Art. 46 des Gesetzes. Er umfaßt die allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsakte, welche der Erklärung der Enteignung als im öffentlichen Nutzen liegend vorausgehen müssen, über diese Feststellung selber, über die Bestimmung der zu enteignenden Güter und Entschädigung und deren Festsetzung. Eine hübsche in knapper, aber klarer Form abgefaßte Einleitung orientiert gut über die Grundprinzipien der Expropriation und gibt auch das Wissenswerte über die Geschichte des Institutes. Mit einer Charakterisierung des Privateigentums und dessen Beschränkungen im privaten Interesse wird begonnen. Dies führt dann über zu den Eingriffen im öffentlichen Interesse, deren stärkster die Enteignung darstellt. Hierauf folgt eine Darstellung der wichtigsten Elemente der Expropriation und der Theorien, welche die Wissenschaft über die Rechtsnatur derselben hervorgebracht hat. Die geschichtlichen Erörterungen können selbstverständlich nur den Zweck haben, eine Uebersicht zu geben über die Expropriationsgesetzgebung verschiedener Staaten und manches dem Gedächtnis Entschwundene wieder in Erinnerung zu bringen. Das römische und das ihm nachfolgende italienische Recht wird dabei etwas eingehender berücksichtigt. Was die äußerliche Anordnung des Kommentars anbetrifft, so ist zu sagen, daß dabei nichts außer Acht gelassen wor-

den ist, um die Uebersichtlichkeit und die systematische Zusammenfassung des Stoffes in jeder Hinsicht zu fördern.

Man kann sich gewiß den Worten SCIALOJAS anschließen, wenn er sagt, daß in diesem Buche der Theoretiker eine vorsichtige, aber auch scharfsinnige Untersuchung und Konstruktion der rechtlichen Grundlagen der Enteignung findet. Der Praktiker entnimmt dem Werke die Lösung der meisten streitigen Spezialfragen und ein reiches Material, um fähig zu sein, Probleme, welche künftig auf diesem Gebiete auftauchen können, zu lösen. Und nicht zuletzt wird auch der italienische Gesetzgeber bei Vorbereitung einer Revision des geltenden Enteignungsrechts eine Fundgrube von Anregungen und Vorschlägen in diesem Kommentar erblicken.

Paul Marx.

Silvestro Graziano, Il sindacato costituzionale. Rom 1914 102 Seiten.

Diese Schrift ist eine Separatausgabe eines Kapitels eines großen Werkes, betitelt: „Teoria generale dei rapporti giuridici penali", dessen baldiges Erscheinen der Verfasser im Vorwort ankündigt. Unter dem „sindacato costituzionale" ist zu verstehen die Kompetenz der Gerichte, Gesetze formell und materiell auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Es ist dies ein Problem des öffentlichen Rechts, dessen Wichtigkeit durchaus nicht unterschätzt werden darf. Mit Ausnahme der deutschen Wissenschaft wurde aber dieser Frage bisher wenig Beachtung geschenkt und die Gerichtspraxis hat nur sehr selten damit zu tun gehabt, was aber durchaus kein Argument gegen die Relevanz des Themas bilden kann.

Die richterliche Kompetenz in bezug auf die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes kann sich auf zwei verschiedene Punkte erstrecken. Entweder steht in Frage die materielle Uebereinstimmung der gewöhnlichen Gesetze mit der Verfassung (costituzionalità intrinseca), oder es handelt sich darum zu prüfen, ob ein Gesetz gemäß der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen betreffend das Zustandekommen von Gesetzen erlassen worden ist (costituzionalità estrinseca). Letztere Frage ist leichter zu lösen als die erstere. Es steht außer Zweifel, daß der Richter die Anwendung eines Gesetzes verweigern kann und muß, wenn er erkennt, daß eines der formell für die verfassungsmäßige Entstehung des Gesetzes notwendigen Erfordernisse nicht erfüllt ist. Die Inkonstitutionalität ist dann gleichbedeutend mit Nichtexistenz des Gesetzes. Die Promulgation eines Gesetzes kann nicht die Bedeutung einer absoluten Präsumtion für die Existenz und Gültigkeit desselben haben.

Zu Beginn seiner Untersuchungen über Kompetenz der Gerichte zur materiellen Prüfung eines Gesetzes auf seine Uebereinstimmung mit der Verfassung führt GRAZIANO drei Gruppen von Staaten auf. In den einen

wird diese Kompetenz entweder bejaht auf Grund allgemeiner Rechtsgrundsätze, als logisches und natürliches Attribut der richterlichen Zuständigkeiten (U. S. A., England); in den andern, weil die Verfassung dies ausdrücklich vorsieht (Mexiko, Argentinien, Brasilien und andere zentral- und südamerikanische Republiken, Portugal). Belgien, Frankreich und die Schweiz verweigern durch ausdrückliche Bestimmungen den Gerichten diesbezügliche Kompetenzen. In Italien, dessen Verfassung über diese Frage keine Auskunft gibt, ist die Doktrin ziemlich einig, daß den Gerichten das Recht der Prüfung der formellen Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zukommt, währenddem die Mehrheit der Rechtsgelehrten für Verneinung der materiellen Kompetenz der Gerichte in dieser Sache ist. Und zwar wird als Hauptargument immer noch ins Treffen geführt der Grundsatz von der Gewaltentrennung, was GRAZIANO aber für theoretisch unrichtig hält. Nach seiner Meinung handelt es sich hier überhaupt nicht um einen Konflikt zwischen gesetzgebender und richterlicher Gewalt, sondern zwischen verschiedenen Arten von Gesetzen. Ferner kommt die Erklärung eines Gesetzes als verfassungswidrig, dessen Nichtanwendung, auch nicht der Abrogation desselben gleich. Wenn der Richter einem verfassungswidrigen Gesetz nicht Rechnung trägt und ein subjektives von der Verfassung garantiertes Recht durch dasselbe als verletzt erklärt, so bleibt er dabei doch noch innerhalb der Grenzen, die von der gesetzgebenden Gewalt der Justiz gesteckt sind. Das Recht des Bürgers auf Rechtsschutz bildet für die rechtsprechende Gewalt die juristische Basis für das „sindicato costituzionale", als natürliche Attribution ihrer Funktion. Neben diesem Rechtsschutz des Bürgers bildet dieses Rechtsinstitut anderseits eine gesunde Zensur der Tätigkeit des Parlaments, ohne aber dadurch in die Befugnisse des letzteren einzugreifen. Die Anwendung des objektiven Rechts, welche Aufgabe und Zweck der Rechtsprechung ist, hat aber als Hauptvoraussetzung die Kognition des Rechts, welche ihrerseits voraussetzt eine historisch-kritische Tätigkeit, d. h. die Feststellung der rechtsproduktiven Tatsachen, und eine juristische Kritik, d. h. Prüfung der formellen Merkmale, wo diese Tatsachen verkleidet sind. Die gesetzgebende Gewalt wird ihrer Funktion der Aufstellung der Gesetze und der Aenderung derselben durch das „sindacato costituzionale" nicht beraubt. Im Gegenteil wird dadurch die Selbstkontrolle des Parlaments ergänzt. Die Gewaltentrennung ist ja überhaupt nicht wörtlich zu nehmen, sondern bedeutet Differenziation der Funktionen und funktionelle Autonomie der Staatsorgane, schließt also ein gegenseitiges Mitarbeiten nicht aus.

Da das Institut des „sindacato costituzionale" wie jedes andere des öffentlichen Rechts mit dem Zentralproblem in Berührung steht, in welchem gewissermaßen die ganze historische Evolution der Rechtsfunktion des Staates sich widerspiegelt, nämlich dem Gleichgewicht zwischen Individual- und Sozialprinzip, den beiden „sozialen Elementarkräften", bringt GRAZIANO

zum Schluß noch einige Ausführungen über die Rechtsstellung des Staates im allgemeinen und versucht die Natur und Funktion der objektiven Rechtsnormen zu definieren. Als Resultat ergibt sich für ihn: Die Begriffe des Staates und des Rechtes sind identisch mit demjenigen der Harmonie, und durch diese Auffassung des Staates bekommt auch die legislative und jurisdiktionelle Gewalt einen objektiven Charakter. Paul Marx.

Dr. **Alfred Manigk**, ord. Professor der Rechte an der Universität Königsberg. Savigny und der Modernismus im Recht. Berlin 1914. Verlag von Franz Vahlen. 247 S. gr. 8°.

Das Buch ist eine weitere Ausführung der Erwiderung des Verfassers auf die heftigen Angriffe, die KANTOROWICZ im Jahre 1912 unter dem Titel „Was ist uns Savigny?“ gegen den Begründer der historischen Rechtsschule gerichtet hat. (Vgl. Zeitschrift „Recht und Wirtschaft“, 1. Jahrgang, S. 47 ff., 76 ff. von KANTOROWICZ und S. 174 ff., 199 ff. von MANIGK).

An sich ist es schon ein Verdienst, in dem Streite der Gegenwart um die Grundfragen der Rechtswissenschaft zurückzublicken auf Savignys jetzt hundertjährige Lehre als den ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht und diese Lehre als Maßstab an die modernen noch im Flusse befindlichen Gedanken anzulegen. Der Verfasser hat aber mehr erreicht und die im Vorwort gekennzeichnete Aufgabe seines Buches in vollem Umfange erfüllt. Denn es ist ihm gelungen zu zeigen, „wie starke Fäden jene vor einem Säkulum von Savigny verkündeten Gedanken gerade mit einem wohlverstandenen Modernismus unseres Rechts verknüpfen, und wieviel der Modernismus aus den Kämpfen jener Tage zu lernen hat“.

Das Buch zerfällt in acht Abschnitte, deren Ueberschriften ein ungefähres Bild seines reichen Inhalts geben: Die historische und die unhistorische Rechtsauffassung, Entwickelung und Bedeutung von Savignys Rechtslehre, Kritisches und Versuch eigenen Aufbaus. Der Verfasser zeigt hier die Zusammenhänge zwischen der Lehre der Freirechtsschule und Savignys Schulprinzip, sowie den modernen Geist in dessen Methodik der Rechtsanwendung. Auf besondere Beachtung können im folgenden Abschnitt „Savignys Rechtsanwendungslehre“ die Ausführungen über Savignys Auffassung der Stellung des Richters zum Gesetz Anspruch machen, wobei daran erinnert sein mag, daß u. a. schon sein Vorläufer Hugo für die richterliche Bewegungsfreiheit eingetreten war. Bereits bei Savigny findet sich in Verfolg seines Gedankenganges die Forderung eines Rechtshofes für Gesetzesauslegung und -ergänzung. Die vier letzten Abschnitte des MANIGKschen Buches behandeln Savigny und die sogenannte Begriffsjurisprudenz, Einzelne Beschuldigungen gegen die historische Schule, wobei ihre Stellung zur Praxis erörtert wird, Neuere Theorien des Richterrechts, endlich die soziologische Jurisprudenz.

Dadurch, daß der Verfasser bestrebt gewesen ist, die überreiche, zum Teil in Zeitschriften verstreute Literatur zu dem behandelten Gegenstande, soweit sie nur irgendwie der Erwähnung wert erscheint, heranzuziehen, hat er seinem Buche noch einen besonderen geschichtlichen Wert gegeben. Daß auch manche Ausführungen des Verfassers Widerspruch finden werden, liegt schon in der Natur des Themas, das er sich gestellt hat. Und die bekannte Streitfrage, ob Savigny in seiner Schrift „Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" nur für seine Zeit oder allgemein für alle Zeiten die Fähigkeit zur Kodifikation des bürgerlichen Rechts verneint hat, muß m. E. abweichend von MANIGK, S. 44 in letzterem Sinne beantwortet werden. (Vgl. mein Buch „Thibaut und Savigny", Berlin 1914, S. 19 ff.)

Berlin. Amtsrichter Dr. Jacques Stern.

Wladimir Orloff, Le vice fondamental de la classification dominante des états. Paris Jouve & Cie. Editeurs S. 48.

Der Hauptfehler bei der herrschenden Einteilung der Staaten — gemeint ist die in Monarchien und Republiken — besteht dem Verfasser zufolge darin, daß als Einteilungsgrund die Zahl der Herrschenden, also ein rein äußerliches Moment genommen wird. Der Verfasser sucht diese Art der Klassifikation durch den Hinweis auf verschiedene mehr oder minder bekannte Fälle eines Doppelkönigtums (Wilhelm III. und Marie usw.) ad absurdum zu führen. Er erwähnt ferner die Ansicht BERNATZIKS, wonach das Wesen der Monarchie in dem eigenen unabgeleiteten Rechte des Herrschers bestehen soll und bemerkt dem gegenüber, daß auch die Nation in der Republik ein solches Recht habe. Seine eigenen Aufstellungen gehen davon aus, daß der Staat eine Persönlichkeit und als solche mit Intellekt und Willen begabt sei. Der Intellekt des Staates soll aber nichts anderes als die Gesetzgebung, sein Wille nichts anderes als die Staatsgewalt sein. Es liegt aber doch gewiß viel näher und ist schon wiederholt gesagt worden, daß die Gesetzgebung nicht dem Intellekt, sondern dem Charakter des einzelnen Menschen als dem Inbegriff der Grundsätze seines Handelns entspricht. Der Verfasser häuft aber einen unhaltbaren Gedanken auf den andern, indem er erklärt, daß entweder der Intellekt unmittelbar vom Staat ausgehe (émane), während der Wille nur durch das Medium des Intellekts von ihm ausgeht, oder daß das Umgekehrte der Fall sei oder daß endlich Intellekt und Wille gleichzeitig und unabhängig voneinander vom Staate ausgehen. Jede dieser drei Emanationsformen soll eine besondere Staatsform konstituieren und zwar die erste die Republik, die zweite die absolute Monarchie, die dritte die konstitutionelle Monarchie. Ihren Gipfel erreichen wohl die Verirrungen des Autors in der Behauptung, daß der absolute Monarch für den Staat nicht nur will, sondern auch denkt, wäh-

rend der konstitutionelle für ihn nur wollen aber nicht denken kann! Es ist mir nicht möglich, der Schrift auch nur den Wert einer interessanten Entgleisung beizulegen. E. Radnitzky.

L. Michoud, Étude sur le pouvoir discrétionnaire de l'administration. Paris Librairie generale de droit et de jurisprudence. S. 118.

Der Verfasser führt in der Einleitung u. a. aus, daß es keinen acte discrétionnaire, sondern nur ein pouvoir discrétionnaire gibt, das bei allen Verwaltungsakten ohne Ausnahme im Spiele sei (S. 18); denn auch bei strengster gesetzlicher Bindung habe die Verwaltung wenigstens die Freiheit, den Zeitpunkt ihres Handelns zu wählen. Wir erfahren sodann, daß nach heutigem Recht durch den Rekurs wegen excès de pouvoir, von dem der Rekurs wegen détournement d. h. wegen Mißbrauches des pouvoir discrétionnaire einen speziellen Fall bildet, schon das bloße Interesse des Einzelnen geschützt wird, soferne es zu jenen Interessen gehört, deren Schutz durch die verletzte Rechtsvorschrift bezweckt wird (S. 46 u. S. 78 Note 1). Die Grenze des pouvoir discrétionnaire an der Hand eines einzigen Kriteriums zu bestimmen, hält der Verfasser für unmöglich, es sei vielmehr bei jeder einzelnen Angelegenheit zu fragen, ob es im allgemeinen Interesse liege, ihre endgültige Entscheidung einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu überweisen (S. 53). Letzteres werde aber besonders dann zutreffen, wenn sich das amtliche Ermessen auf die Zukunft und nicht auf die Vergangenheit bezieht oder wenn die Tatsachen, welche die Voraussetzung eines Verwaltungsaktes bilden sollen, zu zahlreich, zu verschiedenartig oder zu wenig vorhersehbar sind, um sie im voraus juristisch bestimmen zu können (S. 69). Ex professo vom détournement sprechend, betont der Verfasser im Gegensatz zu manchen andern Schriftstellern, daß es sich dabei stets um eine Frage des Rechtes und nicht um eine solche der Verwaltungsmoral handelt (S. 85) und stellt diese Unrechtsform in eine Linie mit der privatrechtlichen Schikane (S. 87). Als Beispiele eines détournement führt er den Machtgebrauch aus persönlichen oder politischen Gründen, den Gebrauch der polizeilichen Macht im fiskalischen Interesse, den Machtgebrauch zu anderen Zwecken als zu dem die Macht der Behörde verliehen wurde, endlich den Machtgebrauch zum Zwecke eines verhüllten Eingriffes in eine fremde Zuständigkeitssphäre oder zur Vereitlung einer gesetzlichen Bestimmung an. Von besonderer Bedeutung ist es, daß es der Verfasser als einen Irrtum bezeichnet, wenn man glaubt, der Staatsrat suche den ganzen Prozeß der behördlichen Willensbildung zu erforschen, um unerlaubten Motiven des Verwaltungsaktes auf die Spur zu kommen; in Wahrheit schöpfe der Staatsrat die Elemente seiner Entscheidung ausschließlich aus den Akten und den äußeren Umständen des Falles. Und ebenso irrig ist nach MICHOUD die Ansicht, daß die Existenz eines solchen unerlaubten Motives der we-

sentliche Punkt in der Lehre vom détournement sei; die Feststellung eines unerlaubten Motives ist vielmehr unserem Verfasser zufolge nur ein Mittel, um zu beweisen, daß es an dem gesetzlichen Motiv fehle. Die Theorie vom détournement sei eben bei weitem objektiver als sie auf den ersten Blick erscheint. Der regelmäßige Fall eines détournement sei der, daß die Verwaltungsbehörde in ihren Akten ein unerlaubtes Motiv angibt, und daß der Staatsrat hieraus auf das Fehlen eines gesetzlichen Motivs schließt, weil die höchste Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die Behörde nicht ein unerlaubtes Motiv angeben würde, wenn sie sich auf ein erlaubtes berufen könnte. Um auf direktem Wege festzustellen, daß ein gesetzliches Motiv nicht existiert, müßte sich der Staatsrat in das ganze Detail der Tatumstände einlassen. Dies tut er aber nur in jenen Ausnahmefällen, wo es evident ist, daß es ein erlaubtes Motiv gar nicht geben kann. Erscheint ihm ein erlaubtes Motiv a priori auch nur möglich, so annulliert er nur dann, wenn sich das unerlaubte Motiv aus den Akten selbst ergibt (S. 95—98). Mit dieser großen Reserve, die sich der Staatsrat in der Erforschung der Motive auferlegt, wird es vom Verfasser begründet, daß er nur äußerst selten ein aus persönlicher oder politischer Animosität erfolgtes détournement, so häufig auch gerade ein solches vorkommt, annulliert (S. 90). Man gewinnt hieraus wohl den Eindruck, daß das fragliche Rechtsmittel nicht nur „objektiver", sondern auch viel weniger einschneidend ist, als von mancher Seite angenommen wird. Wie überall, so werden auch in Frankreich nur die kleinen détournements gehängt, während man die großen laufen läßt.

Die Schrift zeichnet sich durch große Klarheit aus und verrät eine genaue Kenntnis der deutschen und besonders der deutsch-österreichischen Literatur, mit deren Vertretern Bernatzik, Tezner, von Laun, Wittmayer sich der Verfasser in eingehenden Erörterungen auseinandersetzt.

E. Radnitzky.

---

[1] **Jahrbuch des Völkerrechts.** In Verbindung mit Asser, v. Bar, Barrios, Itiberê da Cuñha, Fiore, Fleischmann, Hagerup, Huber, Kohler, v. Korff, Lammasch, v. Liszt, v. Martitz, Meurer, Nys, Okamatsu, de Olivart, Oppenheim, Renault, Sá Vianna, Schücking, v. Streit, Wilson, Zorn herausgegeben von **Th. Niemeyer** und **K. Strupp**. I. Band 1913. Verlag Duncker & Humblot, München und Leipzig. VIII und 1556 Seiten. Geh. Mk. 38.—, geb. Mk. 41.—.

---

[1] Der Abdruck der folgenden Besprechung wurde durch den Kriegsausbruch verzögert, sie ist vor dem Krieg geschrieben; vielleicht aber gibt ihr gerade dieser Umstand heute stellenweise ein eigenartiges Interesse, weshalb von nachträglichen Aenderungen Umgang genommen wurde.

(Für Abonnenten der „Ztschr. f. Internationales Recht“ geh. Mk. 32.—, geb. Mk. 35.—.)

Das „Jahrbuch des Völkerrechts“, dessen I. Band 1913 erschienen ist, darf unbedenklich als ein Unternehmen von außerordentlicher Bedeutung für die Theorie und Praxis des Völkerrechts bezeichnet werden. Wer unbefangen den mächtigen vorliegenden Band auch nur durchblättert — zum wirklichen Durchlesen dürfte er ziemlich viel Zeit von Nöten haben —, wird erfüllt sein von dem Gefühl aufrichtigen Dankes gegen die Herausgeber und — als Deutscher — frohen Stolzes auf diese Leistung deutscher Wissenschaft; denn in so großer Zahl und mit so wertvollen Beiträgen sich auch ausländische Gelehrte beteiligt haben, das Hauptverdienst am Zustandekommen des Werkes gebührt doch ohne Zweifel den Herausgebern.

Es ist schwierig, im Rahmen einer kurzen Besprechung von dem in der Tat bewundernswert reichen Inhalt eine genügende Vorstellung zu geben, und ausgeschlossen, auf die Leistungen der einzelnen Mitarbeiter in der Weise einzugehen, wie sie es verdient hätten. Das Werk gliedert sich in fünf Teile, zu denen dann noch ein „Anhang“ (Bericht von WENDELMUTH über „Veränderungen im diplomatischen Dienst und im Personenbestand der Konsulargerichtsbarkeit“ S. 1519—1538) und ein gutgearbeitetes Sachregister von LEHMANN S. 1539—1556 hinzutreten.

Sehr wertvoll ist gleich der I. Teil „Urkunden“ (S. 1—372). In neun Unterabteilungen sind hier für das „Berichtsjahr“ d. h. die Zeit vom 1. September 1911 bis 31. August 1912[2] zusammengestellt: Politische Urkunden, die im einzelnen Marokkofrage (hier u. a. Abdruck wichtiger Stücke aus dem (VI.) französischen Gelbbuch über die marokkanischen Angelegenheiten!), Tripoliskrieg, persische Wirren, Spitzbergenfrage, eine persisch-türkische Grenzstreitigkeit und britisch-portugiesische Grenzregulierungen betreffen (S. 1—163); Urkunden betr. internationales Schiffahrtswesen (S. 164—190), unter denen die Dokumente über den Panamakanal (das amerikanische Panamakanalgesetz vom 24. August 1912, Tafts Memorandum vom gleichen Datum und die britischen Protesterklärungen) hervorzuheben sind; Urkunden betr. sonstiges Verkehrswesen (S. 191—198); Urkunden betr. Handels-, Zoll-, Niederlassungs-, Konsularwesen (S. 199—242); Urkunden betr. zwischenstaatliche Rechtspflege (S. 243—292), darunter die Haager Wechselrechtskodifikation vom 15. Juni 1912; Urkunden betr. soziale Fürsorge (S. 293—300); Urkunden betr. internationale Polizei (S. 301—311), darunter die Opiumkonvention vom 23. Januar 1912; Ur-

[2] Diese Zeitgrenzen sind indessen nicht pedantisch festgehalten; es finden sich auch einige ältere Stücke, sowie Urkunden aus den letzten Monaten des Jahres 1912, ja sogar der Spruch des Haager Schiedsgerichts in den Fällen Carthage und Manouba vom 6. Mai 1913.

kunden betr. Schiedsgerichtswesen (S. 312—333); endlich Urkunden betr. Kriegsrecht (S. 334—344), welche hier die englische Naval Prize Bill und ein italienisches Gesetz über die Küstengewässer vom 16. Juni 1912 umfassen. Dazu kommen noch in einem Anhang (S. 345—372) Urkunden verschiedenartigen Inhalts, u. a. die Haager Schiedssprüche vom 6. Mai 1913. Wie z. T. schon aus dieser Uebersicht hervorgeht, enthält demnach der Urkundenteil nicht etwa bloß Verträge, sondern auch diplomatische Noten, Schiedssprüche, Gesetze einzelner Staaten von besonderer internationaler Wichtigkeit usw. Viele dieser Urkunden sind schwer zugänglich, manche hier, soweit ich sehe, zum ersten Mal der breiten Oeffentlichkeit vorgelegt. Aber ich möchte keine von ihnen missen, und schätze die Annehmlichkeit, die wichtigsten international bedeutsamen Urkunden eines Jahres an einer Stelle beisammen zu finden, so hoch, daß ich der von anderer Seite gegebenen [3] und mit an sich beachtlichen Gründen gestützten Anregung einer künftigen Kürzung des Urkundenteils (prinzipiell nur eine Liste der Urkunden — anstatt des vollen Textes — zu geben mit Beifügung des Fundortes!) entschieden entgegentreten möchte. Beim heutigen Zustande des deutschen Bibliothekswesens ist es z. B. an kleineren Universitäten oft nur mit Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich, selbst wichtige im Auslande erscheinende Zeitschriften oder ausländische Gesetzblätter sich zu verschaffen; gerade für deutsche Leser dürfte möglichste Vollständigkeit des Urkundenteils darum von besonderem Werte sein. Daß die Urkunden möglichst im Original-Wortlaut, nicht in Uebersetzung mitgeteilt sind, ist sehr zu begrüßen; kurze deutsche Inhaltsbezeichnungen am Rande erleichtern die Benutzung. Für die späteren Jahrgänge wäre ein — vielleicht vom allgemeinen Inhaltsverzeichnis zu trennendes — der Einteilung des Jahrbuchs selbst folgendes systematisches Verzeichnis der einzelnen abgedruckten Urkunden zu empfehlen; man wird nicht selten zweifeln können, in welche der Rubriken eine bestimmte Urkunde einzuordnen ist. Einen gewissen Ersatz bietet das Urkundenregister nach der Zeitfolge, welches als 2. Teil des alphabetischen Inhaltsverzeichnisses am Schlusse des vorliegenden Bandes beigefügt ist; ein Hinweis auf dieses letztere im allgemeinen Inhaltsverzeichnis würde mir nicht als überflüssig erscheinen.

Der zweite (umfangreichste) Teil des Jahrbuchs enthält „Abhandlungen und Berichte“ (S. 373—1322), und zwar zunächst in Abteilung A „Abhandlungen über die wichtigsten Vorgänge und Fragen des Jahres“ (S. 373—885). Bei solchen Fragen, bei denen mehrere Staaten in gegensätzlicher Weise interessiert sind, und damit eine gewisse Gefahr einseitiger Beurteilung nahegelegt schien, sind grundsätzlich Abhandlungen von Sachverständigen

[3] Vgl. Oppenheim in der Zeitschr. f. Völkerrecht Bd. VIII S. 98 f.

jedes der beteiligten Länder gebracht worden[4]. Im einzelnen erörtern hier: DE JONG VAN BEEK EN DONK die Fortbildung der Schiedsgerichtsbarkeit[5] im Berichtsjahre; BUTTE und BATY die Frage der Panamakanalabgaben; WITTMAACK die völkerrechtliche Bedeutung des deutschen Schiffahrtsabgabengesetzes; dann von völkerrechtlichen Fragen des Tripoliskrieges (im ganzen S. 496—741!): BARCLAY und RAPISARDI-MIRABELLI den italienisch-türkischen Krieg mehr im allgemeinen, FIORE und SCELLE den Fall „Manouba", bzw. auch die Fälle „Carthage" und „Tavigliano", FIORE und TAMBARO die italienische „Annexion" von Tripolis und Cyrenaica, BATY die Schließung der Dardanellen, FIORE den Frieden von Lausanne, PERRET die Stellung Aegyptens während des Tripoliskrieges, KÉBEDGY die Rechtslage der von den Italienern besetzten Inseln, TAMBARO auch die rechtliche Stellung der Italiener in der Türkei während des Tripoliskrieges. Ferner behandeln: BASDEVANT und NIEMEYER die Marokkofrage; WANG die chinesische Revolution; v. DUNGERN die Balkanereignisse; BENTWICH die persischen Wirren, und weiter die Seeprisenbill vor dem englischen Parlament; v. BAR die Verhandlungen des Institut de droît international. — Ohne Zweifel bringen diese Abhandlungen im einzelnen sehr viele wertvolle und gediegene Ausführungen und eine Fülle von Anregungen. Dennoch scheint mir gerade dieser Abschnitt des Jahrbuchs am meisten Anlaß zur Kritik zu bieten; und zwar nicht nur in Detailfragen — daß man in diesen öfters abweichender Meinung sein kann, ist selbstverständlich —, sondern auch in grundsätzlicher Hinsicht. Zunächst erscheint die ganze Abteilung A als zu lang, und im einzelnen dann wiederum die Erörterung der Fragen des Tripoliskrieges als verhältnismäßig zu ausführlich geraten (246 Seiten von 512); wenn im ganzen zukünftig aus praktischen Gründen (vgl. unten!) wohl eine Verringerung des Umfangs des Jahrbuchs gewünscht werden muß, so kann an den Abhandlungen am unbedenklichsten gekürzt werden; OPPENHEIMS Anzeige des Jahrbuchs in der Zeitschrift für Völkerrecht[6] enthält darüber sehr beachtliche Bemerkungen und Vorschläge. Es kommt hinzu, daß die Abhandlungen untereinander doch nicht als wissenschaftlich ganz gleichwertig zu bezeichnen sind. Während einige von ihnen, wie namentlich auch die von NIEMEYER selbst herrührende[7], von musterhafter Objektivität sind, machen andere, wie z. B. die von BUTTE, beim Lesen doch eigentlich eher

---

[4] Vgl. hierüber im einzelnen die Bemerkungen von NIEMEYER S. 803 Anm. *.

[5] Die Bezeichnungen der einzelnen Abschnitte im Inhaltsverzeichnis stimmen nicht immer genau mit jenen im Text selbst überein.

[6] Bd. VIII, hier S. 99.

[7] Uebrigens ist auch gegen die Objektivität der Behandlung des gleichen Stoffs durch BASDEVANT nichts einzuwenden.

den Eindruck des temperamentvollen (und interessanten) Plädoyers eines Verteidigers als einer streng wissenschaftlichen Untersuchung [8]; jedenfalls erhält man mehrfach den Eindruck, daß — unbewußt — der nationale Standpunkt den wissenschaftlichen allzu stark beeinflußt habe [9]. Ferner finden sich gelegentlich störende Wiederholungen, wie z. B. in dem Berichte TAMBAROS über die italienische Annexionserklärung die Argumente aus dem vorhergehenden Aufsatz FIORES [10] teilweise, unter Berufung auf FIORE nochmals vorgetragen werden. Schließlich sei noch ein äußerlicher Punkt erwähnt. Die Abhandlungen, wie übrigens auch die Berichte der Abteilungen B und C des II. Teils, sind nicht durchweg in deutscher Sprache veröffentlicht, sondern „gegebenenfalls" in englischer oder französischer, während die italienisch, spanisch usw. geschriebenen Aufsätze und Berichte jeweils übersetzt sind; das erscheint mir hier — im Gegensatz zum Urkundenteil — nicht durchaus empfehlenswert. Es widerspricht der Gepflogenheit der meisten ausländischen Zeitschriften, die gewöhnlich Berichte und Aufsätze nur in der Landessprache veröffentlichen, und erschwert sicher manchen deutschen Lesern die Benutzung des Jahrbuchs. Wenigstens sollten, wie es m. W. nicht selten in naturwissenschaftlichen Zeitschriften geschieht, den fremdsprachigen Aufsätzen tunlichst kurze deutsche Inhaltszusammenfassungen beigegeben werden.

An die Abhandlungen schließen sich dann als Abteilung B des II. Teils „Berichte über die einzelnen Staaten" (S. 885—1217); und zwar berichten v. KÖNIG über das Deutsche Reich, v. DUNGERN über Oesterreich-Ungarn, HUBER über die Schweiz, BENTWICH über England mit Nebenländern, und später über Aegypten gesondert, BASDEVANT über Frankreich, v. KORFF über Rußland, TAMBARO über die völkerrechtliche Literatur Italiens im Berichtsjahr, REINSCH über die Vereinigten Staaten, SÁ VIANNA über Mittelamerika und über Südamerika, ITIBERÉ DA CUÑHA über Brasilien

---

[8] Sehr bedenklich erscheint u. a. in BUTTES Begründung für seine Ablehnung einer schiedsgerichtlichen Austragung des Panamakanalabgaben-Streites das Argument, es werde den Schiedsrichtern an der objektiven Unparteilichkeit fehlen, weil jede Nation im Besitz einer Kriegs- oder Handelsflotte bei der Frage interessiert sei, somit die Schiedsrichter in eigener Sache Richter sein müßten (S. 409)! Sollte es wirklich unmöglich sein, Richter zu finden, die sich durch ökonomische Interessen ihres Heimatstaates in ihrer Entscheidung n i c h t beeinflussen ließen? Das würde für die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit eine schlimme Prognose bedeuten!

[9] Vgl. auch STIER-SOMLO in „Die Geisteswissenschaften", Heft 10, S. 275.

[10] Derselbe scheint eine Denkschrift darzustellen, die vorher in italienischer Sprache veröffentlicht worden war, vgl. S. 588 Anm. 2.

DE OLIVART über Spanien, GONÇALVES über Portugal, ERICH über die nordischen Staaten, DE LOUTER im allgemeinen über die Niederlande, VAN DER MANDERE speziell über deren völkerrechtliche Literatur, DE STAËL-HOLSTEIN über Belgien, v. DUNGERN auch über die Balkanhalbinsel, OKAMATSU über Japan, WANG über China, PERITCH über Serbien. In der folgenden Abteilung C („Berichte über Kongresse und Konferenzen", S. 1218—1322 [11]) berichten weiter (zunächst über Staatenkonferenzen): JITTA über die Haager Wechsel- und Scheckkonferenzen; HAGERUP über den Vorentwurf einer internationalen Konvention betr. Spitzbergen, VAN DER MANDERE über die Opiumkonferenz im Haag und die Opiumkonvention vom 23. Januar 1912, STRUPP über die Pariser Sanitätskonferenz vom 7. November 1911 bis 17. Januar 1912, ferner über das Protokoll über die Verlängerung der Zuckerkonvention vom 17. März 1912 und die Kündigung Englands und Italiens, BENTWICH über die Londoner Radiotelegraphenkonvention von 1912, HUBER über die I. internationale wasserwirtschaftliche Konferenz und ITIBERÊ DA CUÑHA und SÁ VIANNA über die Konferenz des Comité juridique panaméricain (allerdings letztere bereits in ihren Berichten über die einzelnen Staaten); hiernach (über Kongresse gelehrter und andrer Gesellschaften) berichten: NIEMEYER über die International Law Association, SCOTT über die American Society of International Law und über die American Society for judicial settlement of international disputes, FINKE über das Comité maritime international, EICKHOFF über die interparlamentarische Union, FRIED über die Friedensbewegung im Berichtsjahre, PILOTY über den Verband für internationale Verständigung, DE NEUFVILLE über die 18. Schiedsgerichtskonferenz am Lake Mohonk. Erstaunlich ist die Menge des in diesen Berichten verarbeiteten Stoffes und wirklich bewunderungswürdig die Tätigkeit der Herausgeber, denen es gelungen ist, für die Berichte meist Gelehrte des behandelten oder besonders interessierten Staates, immer aber gute (oft hervorragende) Sachkenner zu gewinnen. Erwähnt sei namentlich auch die starke Berücksichtigung der wissenschaftlichen Pflege des Völkerrechts (Literatur, z. T. auch akademischer Unterricht) in den Berichten über die einzelnen Staaten. Im ganzen werden m. E. die Abteilungen B und C des II. Teils den Zwecken eines Jahrbuches des Völkerrechts wieder in ganz vorzüglicher Weise gerecht.

Das Gleiche möchte ich von dem III. Teil (S. 1323—1360) sagen, der Angaben über die Unterzeichnung, Ratifikation, Kündigung und das Erlöschen von Staatsverträgen sowie über Beitrittserklärungen bringt, z. T. in Form praktischer Tabellen. Berücksichtigt sind 29 wichtige Kollektiv-

[11] Die geringere Seitenzahl der Abteilung C gegenüber der Abteilung B entspricht m. E. der Wichtigkeit der betreffenden Materien, wird übrigens teilweise durch den kleineren Druck in Abteilung C wieder ausgeglichen.

Konventionen[12] der neueren Zeit. Wer schon einmal Zeit mit der Feststellung versäumt hat, ob ein bestimmter Signatarstaat einer Konvention dieselbe auch ratifiziert hat, wird diesen Teil ganz besonders zu schätzen wissen, zumal die Angaben auf Mitteilungen — nichtdeutscher — Dienststellen beruhen. Glücklicherweise sind auch die Vorbehaltserklärungen einzelner Staaten erwähnt.

Auch Teil IV („Vermischtes", S. 1361—1452) bietet viel des Interessanten. Es berichten: Bisschop über die Haager Völkerrechtsakademie, Scott über das American Institute of International Law, dann auch über die Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden, Polano und Wehberg über die Vorbereitung der III. Haager Friedenskonferenz, v. König über die Konsulargerichtsbarkeit im Berichtsjahre, Rosenthal über internationale Eisenbahnverträge, Fried über die panamerikanische Bewegung, de Staël-Holstein über die Union des Associations Internationales, Osterrieth über die Fortbildung des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes, Silbernagel über die internationale Organisation der Jugendfürsorge, endlich Meyer über die Entwicklung des Luftrechts. Keiner dieser Berichte erscheint mir wertlos oder im Sinne des Jahrbuchs entbehrlich, viele sind vortrefflich, indes würde vielleicht bei einzelnen — keineswegs bei allen! — eine Kürzung ohne Beeinträchtigung der Ziele des ganzen Unternehmens möglich gewesen sein.

Dagegen trifft letzteres sicherlich n i c h t zu bezüglich des V. Teils (S. 1453—1518), der eine höchst dankenswerte umfassende, systematisch in 69 Paragraphen geordnete Bibliographie enthält. Dieselbe berücksichtigt auch in erheblichem Umfang wichtigere Zeitungsartikel und bringt öfter knappe Inhaltsangaben der aufgeführten Arbeiten, manchmal auch kurze kritische Bemerkungen. Unwillkürlich regt sich der Wunsch nach derartigen kritischen Inhaltsangaben für die gesamte verzeichnete Literatur, doch würde seine Verwirklichung wohl allzugroße Anforderungen an die Herausgeber stellen. Dagegen könnte vielleicht auch hier ein Verzeichnis der der Einteilung zugrunde gelegten Einzelmaterien nach der Paragraphenfolge die Benutzung noch erleichtern.

„Anhang" und Sachregister wurden bereits oben erwähnt.

Diese kurze Uebersicht muß hier leider genügen, obwohl sie nur einen entfernten Eindruck von dem Inhaltsreichtum des vorliegenden Bandes zu vermitteln vermag. Man kann dem großen Unternehmen wohl nichts Besseres wünschen als eine dem so vielverheißenden Anhang entsprechende Fortentwicklung. Nur als Beitrag zur Förderung dieser Weiterentwicklung

---

[12] Die einzelnen Konventionen jeder der beiden Haager Akten sind dabei jeweils als eine einzige Nummer gezählt. — Ein besonderes Verzeichnis der Konventionen, etwa zu Beginn des III. Teils, würde die Benützung noch erleichtern.

wollen auch die gelegentlichen kritischen Bemerkungen und Vorschläge im vorstehenden verstanden werden. Insbesondere gilt dies von den Anregungen hinsichtlich künftiger Kürzungen (die ich meinerseits, um es nochmals ausdrücklich hervorzuheben, im wesentlichen auf Teil II Abteilung A und eventuell auf Teil IV beschränkt sehen möchte); denn eines ist ja mit Recht schon von andrer Seite betont worden [13]: in seiner gegenwärtigen Gestalt ist das Werk zu umfangreich [14] und, zwar gewiß nicht im Verhältnis zu dem Gebotenen, wohl aber absolut genommen, im Interesse seiner Verbreitung, zu teuer. (Ein früher versandter Prospekt hatte auch einen beträchtlich niedrigeren Preis in Aussicht gestellt.) In dieser Hinsicht möchte auch ich deshalb Aenderungen empfehlen, — gerade weil es mein aufrichtiger Wunsch ist, daß das Jahrbuch des Völkerrechts für „jedermann, dem daran liegen muß, mit wissenschaftlicher Verläßlichkeit über die Zeitereignisse völkerrechtlich unterrichtet zu werden", nicht nur zu einem unentbehrlichen und hochgeschätzten Hilfsmittel, sondern auch zu einem regelmäßigen Bestandteil seiner Bibliothek wird.

Heidelberg. W. Schoenborn.

Raymond Gaudu, Avocat à la cour d'appel, docteur en droit, Essai sur la légitimité des gouvernements dans ses rapports avec les gouvernements de fait. Paris. Librairie Félix Alcan. 1914.

Das Werk von GAUDU ist eine tiefgründige und geistreiche Studie über die Legitimität der Herrschergewalt. Welches ist das Fundament staatlicher Macht; wie leitet sich der Anspruch her, über ein Volk zu gebieten? Dieses Problem, das die Monarchomachen und die Naturrechtslehrer jahrhundertelang gefesselt hat, steht im Mittelpunkt der Arbeit.

Nun aber konzentriert sich das Interesse des Verfassers auf die Legitimität einer Herrschergewalt bestimmter Art, nämlich derjenigen Herrschergewalt, die ohne Verfassung regiert — faktische im Gegensatz zu rechtlicher Gewalt — gouvernement de fait; gouvernement de droit [1].

Zwar, das Problem der Legitimität, so wird ausgeführt, entsteht bei jeder Herrschergewalt [2]. Aber wo eine Verfassung fehlt, da bietet das

---

[13] OPPENHEIM Zeitschr. f. Völkerrecht Bd. VIII S. 98 ff.

[14] Die Seitenzahl allein gibt von dem Umfang keine genügende Vorstellung, da mit Ausnahme von Teil II A und B durchgehends Kleindruck angewendet ist.

[1] p. 2. „le gouvernement de fait s'oppose au gouvernement de droit, c'est-à-dire au gouvernement régulier qui vit sous l'empire d'une constitution contumière ou écrite réglant son organisation et son fonctionnement".

[2] p. 7.

Problem ein ganz besonderes Interesse. Denn die Herrschergewalten, die einer Verfassung entbehren, sind regelmäßig diejenigen, welche in einem anormalen Verlauf der Ereignisse an die Stelle einer früheren Herrschergewalt getreten sind, mögen sie nun das vorangegangene Regime gestürzt oder eine Vakanz ausgefüllt haben. Solche Gewalten sind aber durch die Umstände gezwungen, sich mit dem Problem der Legitimität auseinanderzusetzen und einen Titel ihres Rechtes aufzustellen. Sie können nicht, wie mit Verfassung begabte und daher gewöhnlich seit längerer Zeit bestehende Gewalten das Problem meiden und sich auf die Heiligkeit des Hergebrachten berufen. Die Frage der Legimität ist bei ihnen sehr aktuell[3].

Die Arbeit zerfällt nun in zwei große Teile. Der erste behandelt die Geschichte der Doktrinen über die Legitimität der Herrschergewalt vom Mittelalter bis auf den heutigen Tag. Das letzte Kapitel enthält die Theorien von Saint Simon, Auguste Comte, Savigny, Bluntschli, Jhering, Proudhon, Taine, Courcelle-Seneuil, de Vareilles-Sommieres, Duguit und berichtet auch über die Auffassungen der Päpste des 19. Jahrhunderts. Der zweite Teil verfolgt die politischen Umwälzungen, die in Frankreich von 1789 bis 1871 stattgefunden haben und prüft eine jede neue Regierung daraufhin, ob sie faktischer Natur ist und auf welchen Titel sie in solchem Falle ihre Legitimität gründet.

Die historische Untersuchung über die Doktrinen bringt folgendes Ergebnis: Es gibt eine erste Kategorie von Systemen, welche die Legitimität der Herrschaft aus der Souveränität des Volkes herleiten und diese Souveränität ihrerseits auf das natürliche Recht der Freiheit gründen. Es gibt eine zweite Kategorie von Systemen, welche die Herrschaft aus der Notwendigkeit des staatlichen Lebens rechtfertigen. Und endlich eine dritte Kategorie, welche Gedanken der ersten und der zweiten Art miteinander verbindet.

Es ist mir nicht möglich, in dem Rahmen, der zur Verfügung steht, nur annähernd den Inhalt der reichhaltigen und überaus interessanten Studien von Gaudu wiederzugeben. Ich glaube, ich werde den Charakter seiner wissenschaftlichen Arbeit am besten kennzeichnen, wenn ich einige

---

[3] So wenigstens verstehe und ergänze ich den Verfasser. „le gouvernement de fait naît dans des circonstances telles que l'on peut discuter ses droits non seulement dans les rapports entre gouvernants et gouvernés, mais encore dans ses rapports avec le gouvernement précédent. Si le gouvernement de fait est ce qu'il est, si aucune loi ne le réglemente, c'est qu'il a renversé un autre gouvernement ou du moins s'est substitué à lui en dehors des voies régulières et prévues, le cas étant très exceptionnel d'un gouvernement qui, né sans le concours de son prédécesseur, possède une constitution toute prête à fonctionner dès le premier instant de son existence."

Kapitel seiner Betrachtungen über die politische Geschichte Frankreichs mit dem Leser durchwandre.

Frankreich bricht mit dem alten Regime in dem Augenblick, als die Vertreter des dritten Standes sich unter dem Einfluß der Doktrin von ROUSSEAU zur Nationalversammlung erklären — 17. Juni 1789 —. Es entsteht eine neue Gewalt, die mit der früheren in keinem konstitutionellen Zusammenhang steht. Kein Gesetz, kein Verfassungsakt hat sie ins Leben gerufen. Sie ist faktischer Natur. Sie kann sich deshalb nicht auf die Legitimität des alten Regime berufen. Sie muß sich auf einen eigenen Titel gründen. Und diesen Titel bietet ihr das Dogma von der Souveränität des Volkes.

Steht die Macht des Königs noch aufrecht und wird sie von der Nationalversammlung anerkannt, so ändert sich das mit der Flucht des Monarchen. Die Nationalversammlung vereinigt jetzt alle Macht in ihrer Hand. Es entsteht eine neue Herrschaft von faktischer Natur und sie beruft sich wiederum auf die Volkssouveränität.

Am 14. September 1791 nimmt der König die Verfassung an, welche die Nationalversammlung ihm vorlegt. Damit löst eine rechtliche Herrschaft die faktische wiederum ab.

Ein neuer Staatsstreich am 10. August 1792. Die legislative Versammlung, die auf Grund der Verfassung von 1791 funktioniert, entsetzt den Monarchen vorläufig seiner Machtbefugnisse und fordert das Volk auf, eine Nationalkonvention zu wählen, die dem Land eine freie Verfassung geben soll. Ein Bruch des bestehenden Rechtes auf der ganzen Linie. Und eine Tat, die nicht einmal mit dem spekulativen Prinzip der Volkssouveränität gerechtfertigt werden kann. Denn, hält es schon schwer, die frühere Nationalversammlung mit dem Volk zu identifizieren, ihren Willen darzustellen als das Spiegelbild des seinen, so ist es ganz unmöglich einem gesetzgebenden Parlament, einem Träger beschränkter Gewalt, die Initiative der Verfassungsänderung zuzusprechen.

Die Konvention, welche am 21. September 1792 zusammentritt, den König absetzt und am nächsten Tag die Republik proklamiert, bildet ein neues Regime von faktischer Natur. Sie kann sich mit mehr Recht als die früheren Versammlungen auf den Volkswillen berufen; ist sie doch auf Grund eines viel allgemeineren Wahlrechts entstanden. Eine rechtliche Herrschaft bildet sich erst, wenn auch in rudimentärer Form, mit dem Dekret vom 14. Frimaire des Jahres II, welches dann am 4. Brumaire des Jahres IV durch die von der Konvention beschlossene Direktorialverfassung abgelöst wird.

Mit dem Konsulat tritt die Revolution in einen neuen staatstheoretischen Ideenkreis. Wird auch der Gedanke der Volkssouveränität nicht ganz verdrängt, so tritt doch ein anderer Gedanke in den Vordergrund: die staatliche Notwendigkeit, die Selbsterhaltung.

Der Staatsstreich vom 18. Brumaire X ist von dem Bestreben geleitet, die Formen nach Möglichkeit zu wahren und den Umsturz als eine reguläre Verfassungsänderung erscheinen zu lassen. Die Aktion wird dadurch vorbereitet, daß der Rat der Alten, was ihm nach der Verfassung zusteht, am 18. Brumaire das gesetzgebende Parlament von Paris nach Saint-Cloud versetzt. Aber in seinem Dekret ergreift der Rat noch eine andere Maßregel, deren Irregularität nicht angezweifelt werden kann: er ernennt den General Bonaparte zum Befehlshaber der in Paris und der Umgebung stationierten Truppen und beraubt dadurch das Direktorium eines konstitutionellen Rechts. Die beiden Kammern treten in Saint-Cloud zusammen. Sie beraten über eine Aenderung der Verfassung. Als im Rat der Fünfhundert eine bewaffnete Schar von Jakobinern die Majorität terrorisiert, löst Bonaparte durch militärische Gewalt die Versammlung auf. Inzwischen entwirft der Rat der Alten das Projekt der Konsularregierung. Es gelingt Lucien Bonaparte, einen Teil der Fünfhundert wieder zusammenzubringen, der dem General gefügig ist. Und noch in der Nacht des 19. beschließen beide Kammern die provisorische Einrichtung des Konsulats.

Nur der Schein legaler Verfassungsrevision ist hier gewahrt. Denn die Verfassung des Jahres III fordert für eine Revision einen dreifachen nach je drei Jahren wiederholten Beschluß der beiden Kammern und daraufhin die Einberufung einer Konvention, um das neue Verfassungswerk herzustellen. Die Legitimität des neuen Zustandes kann also nicht aus der Legitimität des früheren deduziert werden. Sie muß auf eigenem Boden stehen. Wie versucht man die Tat vom 18. Brumaire zu rechtfertigen? Man kann es nicht, indem man sich auf den Volkswillen beruft. Denn man hat ja gerade die Repräsentanten des Volkswillens vergewaltigt. Der 18. Brumaire ist eine Reaktion gegen die Souveränität der Nation, ein Bruch mit dem Willen des Volkes, der sich fortan einer höheren Souveränität neigen muß, der Didaktur desjenigen, der den Staat aus seiner Notlage zu retten vermag[4].

Trotzdem ist der Grundgedanke der Revolution noch lebendig: Nachdem die legislativen Kommissionen der beiden Kammern die definitive Ver-

[4] „C'était bien une réaction contre la souveraineté pratique presque immédiate du peuple, contre la souveraineté de sa volonté, en faveur de la souveraineté de ses intérêts primordiaux protégés par les plus aptes. — La véritable légitimation résidait, à n'en pas donter, pour Bonaparte et ses acolytes, dans le profond besoin, sinon dans la nécessité, d'une régénération de l'autorité en france, et d'un nettoyage énergique des sphères gouvernementales pourries. Procéder à cette opération vigoureuse, c'était, pour employer le langage du Moniteur, „appeler la force au secours de la sagesse“: la nécessité reconnue par cette sagesse, tel était le motif justifiant l'insurrection, telle était la base de la légitimité du gouvernement nouveau.

fassungsform des zehnjährigen Konsulats beschlossen haben, wird sie dem Volk zur Genehmigung vorgelegt. Als nach dem Frieden von Amiens der Senat die Verlängerung des Konsulats auf weitere 10 Jahre beschließt, bringt der Staatsrat, obwohl dazu völlig inkompetent, die Frage des lebenslänglichen Konsulates vor das Volk. Das alte Dogma wird neu belebt, um dem Ehrgeiz des ersten Konsuln zu dienen. Das Volk wird befragt, weil es günstiger denkt als der Senat. Aber auch als der Senat am 18. Mai 1804 dem ersten Konsul die Kaiserkrone anbietet, macht Napoleon die Annahme der Krone von der Genehmigung des Volkes abhängig. Mag auch Napoleon Frankreich aus eigener Macht beherrschen, mag er auch den Senat auf seiner Seite haben, er empfindet immer noch die Notwendigkeit, seine Herrschaft mit der heiligsten Lehre der Revolution zu versöhnen.

So der Gedankengang des Verfassers.

Diese Skizze wird wohl einen allgemeinen Eindruck von seiner wissenschaftlichen Arbeit geben. Die fesselnde Kraft des Werkes liegt darin, daß sie den Zusammenstoß der Staatstheorie mit der Wirklichkeit beschreibt, daß sie die gewaltige Gedankenmasse von Jahrhunderten aufstapelt, um dann zu zeigen, wie sie das wechselvolle, unglückliche, leidenschaftliche, und oft geniale politische Leben der französischen Nation durchdringt.

Es gibt kein Stück der kontinentalen Verfassungsgeschichte, so lehrreich, wie die Epoche, die Frankreich von 1789 bis 1871 durchlebte. Es ist die erhabene Tragödie des spekulativen Denkens in der Politik.

Das Buch von GAUDU gehört zu den wichtigsten Erscheinungen der neueren Staatsrechtsliteratur. Redslob.

Zur Konstruktion des Völkerrechts.

Unter diesem Titel hat Dr. **A. v. Verdroß** in der „Zeitschrift für Völkerrecht“ (Band VIII, S. 329—359) einen sehr interessanten Aufsatz publiziert. Derselbe stellt sich als ein Versuch dar, die Lehren der KELSENschen Rechtstheorie auf ein spezielles Rechtsgebiet — das Völkerrecht — zu applizieren. Dieser Versuch ist deshalb interessant zu nennen, weil er als ein Dokument in dem Streite um die Wertlosigkeit resp. Fruchtbarkeit jener Rechtstheorie angesehen werden kann, welcher m. E. jedenfalls sehr zugunsten derselben ausgefallen ist. Nach den bisherigen literarischen Erörterungen zu schließen, scheinen die wenigsten Autoren KELSEN und sein Werk gründlich verstanden zu haben. Von speziellen Untersuchungen wie der von VERDROSS ist für die Klärung der Ansichten viel zu erwarten und daher nur zu wünschen, daß diesem Versuche bald andere folgen.

Die vorliegenden Bemerkungen haben den Zweck, die Resultate des VERDROSSschen Aufsatzes vom Standpunkte der KELSENschen Lehre aus,

zu deren Anhängern auch der Verfasser gehört[1], zu ergänzen resp. teilweise zu korrigieren.

Vorweg muß dem Autor die Richtigkeit seines Ausgangspunktes zugestanden werden. Bei seiner Konstruktion des Völkerrechtes handelt es sich ihm nämlich darum, dasselbe einerseits als wirkliches „Recht" im formalen Sinne begreifen zu können, andererseits aber die Souveränität (d. h. Selbständigkeit) der einzelnen innerstaatlichen Rechtsordnungen zu wahren. Auf den ersten Blick scheint dies eine unmögliche Aufgabe zu sein. Gewiß ist auch, daß sie die bisherige Theorie des Völkerrechtes nur unter Preisgabe rechtslogisch notwendiger Prinzipien zu lösen versucht hat. Denn sie arbeitet, wie VERDROSS richtig hervorhebt, entweder bewußt oder unbewußt mit einer doppelten Sollebene — d. h. mit einer selbständigen innerstaatlichen Rechtsordnung und einer äußeren Völkerrechtsordnung, denen sie den Staat gleichzeitig rechtlich unterworfen sein läßt, obwohl dies mit Rücksicht darauf, daß beide Rechtsordnungen — wie übrigens jede Mehrzahl von selbständigen Normensystemen — gegebenenfalls inhaltlich in Widerspruch sein können, d. h. dem Staate entgegengesetzte Pflichten auferlegen können (S. 336), rechtslogisch unmöglich ist, geradeso wie es unmöglich ist, sich den Menschen von einem einheitlichen normativen Beobachtungsstandpunkte gleichzeitig zwei verschiedenen Normsystemen — etwa dem moralischen und rechtlichen — unterworfen zu denken. „Denn für jedes Normsystem gilt der Satz des Dekaloges: Du sollst keinen Gott haben außer mir"[2].

Für die positivistische Rechtsbetrachtung gilt nun der weiter nicht beweisbare Satz, daß nur diejenigen und zugleich alle diejenigen Normen als Rechtsnormen zu betrachten sind, als deren Träger resp. Erzeuger der Staat auf Grund einer in dessen Verfassung enthaltenen Zurechnungsregel anzusehen ist. Beweisbar ist dieser Satz deshalb nicht, weil es sich um eine terminologische Frage, d. h. um die Benennung einzelner Normensysteme handelt. Denn ich kann selbstverständlich nicht beweisen, warum ich gewisse Normen Moralnormen, andere religiöse, und wieder andere rechtliche nenne. Ich muß aber, wenn ich mich auf den normativen Standpunkt versetze und von ihm aus Normen erkennen will, unbedingt diesen Standpunkt präzisieren, d. h. ihn einheitlich machen, m. a. W. jenes Kriterium feststellen, wodurch der Ausdruck eines Sollens zum Gegenstand meiner speziellen d. h. juristischen, moralischen, religiösen usw. Erkenntnis d. h. zu einer Norm wird. Denn nur auf diese Weise wird eine Mehrzahl von Normen zu einem einheitlichen, widerspruchslosen Norm-

[1] Vgl. z. B. meinen Aufsatz: „Ueber zwei Hauptpunkte der KELSENschen Staatsrechtslehre" in Grünhuts Zeitschrift XL. Bd.

[2] Vgl. VERDROSS in der Oesterr. Zeitschrift für öffentliches Recht, I. Bd. S. 233.

systeme. Dieses Kriterium kann nun grundsätzlich ein doppeltes sein: entweder ist es ein materielles, d. h. in mein Normensystem fallen dann alle Normen, die, wie z. B. die sog. moralischen, inhaltlich einem gewissen Prinzipe entsprechen — z. B. neminem laede, imo omnes quantum potes iuva —, oder aber ein formales, d. h. der Erkenntnisgrund, daß ein Ausdruck eines Sollens für mich eine Norm ist, liegt nicht in ihrem Inhalte, sondern in dem Umstande, daß ich ihn auf Grund einer Regel einem bestimmten Normsubjekte als Träger dieser Norm (z. B. Gott, dem Staate usw.) zurechne. Normen, die dem Staate als Träger zugerechnet werden, werden allgemein Rechtsnormen, ihre Gesamtheit Rechtsordnung genannt. Wenn diese Rechtsordnung ein einheitliches Normsystem darstellen soll, so darf allerdings keine Norm, die diesem formalen Prinzipe nicht entspricht, als Rechtsnorm gelten. Wenn wir also internationale Normen als Rechtsnormen begreifen wollen, müssen dieselben dieser Anforderung entsprechen. Aber ähnlich wie es verschiedene Moralsysteme gibt gibt es auch verschiedene Rechtssysteme. Die Natur des vereinheitlichenden Prinzips — hier das formale, dort das materielle — muß zwar dieselbe sein, trotzdem ist aber eine Mehrheit von selbständigen Systemen derselben Gruppe und deren isolierte Betrachtung möglich, ja notwendig: so haben wir die österreichische, deutsche, französische usw. Rechtsordnung, deren jede selbständig, d. h. mit andern Worten souverän ist. Das normative Erfassen internationaler Normen als Rechtsnormen scheint aber geradezu diese Souveränität zu gefährden, denn sie sollen einerseits einer Mehrzahl von selbständigen Normsystemen gemeinsam sein und andererseits die Träger dieser Systeme — die einzelnen Staaten — rechtlich binden, d. h. eine Aenderung der einzelnen internationalen Normen nicht mehr im Belieben der souveränen Rechtsordnungen gelegen sein, womit mit a. W. ihre Souveränität begrifflich aufgehoben erscheint.

Um nun dieser Konsequenz zu entgehen — über die in der Theorie des Völkerrechts üblichen abweichenden Versuche vgl. die Abhandlung von Verdross — konstruiert der Verfasser die internationalen Normen als staatliche Normen kraft Verweisung. „Das Gesetz macht eben kraft Verweisung die näher auf internationalem Wege zu bestimmenden Normen zu den seinigen. Denn das Gesetz braucht ja niemals alles selbst auszusprechen, sondern kann jederzeit andere Normen zu den seinigen erheben. Nur die gesetzliche Ermächtigung muß vorliegen. Dies ist aber bei den materiellinhaltlichen Völkerrechtsnormen der Fall, so daß die formale Relation zur Rechtsordnung gegeben ist“ (S. 341). Diese Verweisung, die sich also offenbar als ein Blankettrechtssatz darstellt, findet der Autor in den Bestimmungen der einzelnen Verfassungen, wonach „das Staatsoberhaupt Staatsverträge schließen darf“. „Das Völkerrecht wird so zu einem integrierenden Bestandteile der Rechtsordnungen aller jener Staaten, deren Verfassungen den Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten zulassen,

und deren zuständige Organe auf Grund dieser Ermächtigung auch Staatsverträge schließen. Da aber alle zivilisierten Staaten dies tun, so gehören alle diese der großen Völker r e c h t s gemeinschaft an. — Erst so wird das Völkerrecht als ein zweien, mehreren oder allen Staaten gemeinsames Recht aufgezeigt" (S. 341, 342).

Durch diese Konstruktion gelangt dann der Verfasser zu einer ohne Widerspruch normativ begreifbaren Bindung der Exekutive und Legislative durch Staatsverträge; auch ist dadurch der — seiner Meinung nach — „bisher bloß naturrechtlich behauptete Satz: pacta sunt servanda zu einem logischen Prinzipe des positiven Rechts erhoben" (S. 347).

Es fragt sich nun, ob diese Konstruktion des Völkerrechts die einzig mögliche ist resp. ob sie sich tatsächlich als Konsequenz der KELSENschen Rechtslehre darstellt, als deren Vertreter v. VERDROSS dem ganzen Inhalte seiner Abhandlung nach angesehen werden muß. Um diese Frage zu beantworten, müssen wir vor allem den Begriff der „Rechtsordnung" näher umgrenzen. Die Rechtsordnung ist offenbar nichts anderes als die Summe aller Rechtssätze eines Staates, und der Begriff des Rechtssatzes ist identisch mit dem Begriff der Rechtsnorm als dem Ausdrucke eines rechtlichen Sollens. Nach KELSEN ist nun „das Gesetz die notwendige Form des Rechtssatzes" (Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, S. 541). Der Begriff des Gesetzes ist aber nichts anderes als eine bestimmte Form, in der eine Norm erscheint. Diese Form besteht nach konstitutionellem Prinzipe in folgenden Momenten: Parlamentsbeschluß (übereinstimmende Beschlüsse beider Häuser), S a n k t i o n d e s M o n a r c h e n, Promulgation und Publikation (Hauptprobleme, S. 542). Aus dem Gesagten folgt nun, daß alle anderen Ausdrücke eines Sollens, die nicht in staatlichen Gesetzen enthalten sind, nicht unmittelbar als Rechtssätze konstruiert werden können. Eine Relation zum Rechte erhalten sie nur dadurch, daß ein Gesetz auf sie verweist. Als der bekannteste Typus dieser Art wären z. B. die Verordnungen der exekutiven Gewalt zu bezeichnen, deren in einem Sollen bestehender Inhalt die rechtliche Qualifikation lediglich durch ein auf sie verweisendes Gesetz erhalten kann. Nicht anders kann es sich aber mit Normen verhalten, als deren Träger andere Subjekte als der Staat erscheinen, wie z. B. Gemeinden, Vereine und ähnliche Verbände mit ihren „Statuten", Ordnungen usw. Gegenüber der eigentlichen, d. h. aus Gesetzen bestehenden Rechtsordnung ist also das Vorhandensein solcher in Normenform erscheinenden Funktionen nicht anders, als ein Teil eines T a t b e s t a n d e s zu betrachten, an den der in den Gesetzen enthaltene bedingte Staatswille geknüpft ist. Sie sind zwar Ausdruck eines Sollens im allgemeinen Sinne — vgl. z. B. die Vereinsstatuten —, ihre r e c h t l i c h e Qualität erhalten sie jedoch nur vermöge der Rechtsordnung, d. h. der in Gesetzesform erscheinenden Normen. Ganz dasselbe muß auch bezüglich gewisser Tatbestände gelten, welche nach der üblichen Terminologie als „R e c h t s g e-

schäfte" bezeichnet werden. Auch diese Rechtsgeschäfte können als solche keine Pflichten und Rechte begründen (vgl. KELSEN, Hauptprobleme, S. 550), wobei es gleichgültig bleibt, wer solche Rechtsgeschäfte eingeht, ob Privatpersonen oder der Staat selbst (als Rechtsperson; a contr. Träger der Rechtsordnung). Gleichgültig ist ferner, ob sie juristisch perfekt werden durch den consensus der beteiligten Personen oder ob die Rechtsordnung in gewissen Fällen schon an die einseitige Statuierung eines solchen Rechtsgeschäftes rechtliche Folgen (d. h. Pflichten und Rechte) knüpft. Als Beispiel dieses letzteren Falles kann der sog. „Verwaltungsakt" gelten, der in der neueren Theorie ganz zutreffend als eine species des genus „Rechtsgeschäft" angesehen wird, den jedoch die noch tief im polizeistaatlichen Gesichtskreise befangene deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft noch immer als selbständige Rechtsquelle betrachtet. Verträge unter Privaten haben bekanntlich sehr oft ganz die äußere Form von Rechtssätzen (Gesetzen) — ein in Paragraphe gegliederter Inhalt usw. —, trotzdem wird man jedoch gewiß nicht alle Kauf-, Pacht-, Miet- und sonstigen Verträge resp. deren Inhalt als Bestandteile der Rechtsordnung ansehen; dasselbe gilt von Verwaltungsakten, die in der Form von Konzessionen, Lizenzen usw. erscheinen[3].

Bezüglich der in Rede stehenden Frage ergeben sich nun die Konsequenzen der KELSENschen Rechtslehre von selbst. Man muß sagen: Nur dann, wenn internationale Verträge in Gesetzesform erscheinen, sind sie als Bestandteile der Rechtsordnungen, d. h. als Rechtsnormen der beteiligten Staaten anzusehen. Nur dann kann man in formaljuristischem Sinne von einer Völkerrechtsordnung sprechen. Wenn diese formale Bedingung nicht gegeben ist, dann sind diese Verträge ganz ebenso wie alle anderen Rechtsgeschäfte in Relation zur Rechtsordnung lediglich rechtlich relevante Tatbestände. Und nur im ersten Falle erscheint der den internationalen Vertrag schließende Staat als Träger (d. h. Quelle) der durch ihn statuierten Normen, während er im zweiten Falle als eine seiner Rechtsordnung unterworfene Rechtsperson zu gelten hat, welche, wie jede andere, Verträge schließen kann. Beide Konstruktionen schließen sich

[3] Es ist von großer Wichtigkeit und nur konsequent, dies auch bezüglich der sog. „delegierten Verordnung" nicht zu tun, und man muß daher mit dem Gedanken KELSENS, wonach „der Sitz aller Rechtssätze, die materiell ihren Inhalt von der delegierten Verordnung erhalten, formell in das ermächtigende Gesetz zu verlegen" ist (Hauptprobleme, S. 557), sehr vorsichtig umgehen, da eine derartige „Verlegung" ebenso gut in anderen Fällen denkbar ist, z. B. bei einer von einem Gewerbetreibenden in seiner Fabrik zu verlautbarenden Arbeitsordnung (§ 88a der österr. Gewerbeordnung), bei jedem Testamente und zweiseitigem Vertrage usw.

gegenseitig aus — welche ist also zu wählen? Bei der Entscheidung dieser Frage fällt es mir natürlich nicht ein, auf das zufällige (äußere) Moment zu rekurrieren, daß die die internationalen Beziehungen regelnde Tätigkeit der Staaten in der Regel als „Verträge" bezeichnet wird. Man muß vielmehr vor allem die Verfassungen der betreffenden Staaten in Betracht ziehen. Und hier kann es — wenigstens bezüglich des österreichischen und deutschen Staatsrechtes — gar keinem Zweifel unterliegen, daß die internationalen Verträge keine Gesetze in formal-technischem Sinne sind, sondern Rechtsgeschäfte, welche der Monarch auf Grund der in der Verfassung enthaltenen Ermächtigung als Vertreter, d. h. im Namen des Staates (als Rechtsperson) schließt[4]. Wenn dem so ist, dann kann der Komplex dessen, was man „Völkerrecht" nennt, nicht ein Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung sein, wie v. VERDROSS annimmt. Auch kann seiner Behauptung, daß durch seine Konstruktion der bisher bloß naturrechtlich behauptete Satz: pacta sunt servanda zu einem logischen Prinzipe des positiven Rechts erhoben ist (S. 347), nicht beigepflichtet werden. Dieser Satz ist — als offenbarer Ausdruck eines Sollens — nicht ein logisches Prinzip (wie etwa die Regel lex posterior derogat priori), sondern eine Norm, die eine Rechtsnorm werden kann, wenn sie in einer Rechtsordnung enthalten ist.

Aber angenommen, die Verfassung eines Staates würde vorschreiben, daß ein gültiger internationaler Vertrag resp. dessen Auflösung nur auf dem Wege und in der Form eines konstitutionellen Gesetzes zustande kommen kann, wobei hier — im Gegensatze zu gewöhnlichen Gesetzen — zur Perfektionierung noch die Zustimmung eines zweiten Staates notwendig wäre, so kann trotzdem nicht von einer Bindung der Legislativen der beteiligten Staaten im Sinne v. VERDROSS gesprochen, d. h. behauptet werden, daß die Auflösung (= Zerstörung geltenden Rechtes) seitens eines Staates nur mit Zustimmung des anderen in verfassungsmäßiger, also juristisch relevanter Weise geschehen kann. Denn dies würde in der Tat die Souveränität der betreffenden Rechtsordnungen vernichten. Vielmehr muß formaljuristisch angenommen werden, daß der betreffende Vertrag auch ohne Zustimmung des zweiten Staates dann aufgelöst werden kann, wenn nur das betreffende Gesetz auf dieselbe Weise entstanden ist (also $^2/_3$, $^3/_4$ usw. Majorität des Parlaments), wie diejenige Norm, welche zur Lösung von internationalen Verträgen die Zustimmung der beteiligten Staaten erfordert. Denn dies ist die Konsequenz des unabhängig von jedem positiven

[4] Vgl. das österr. Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. Dezember 1867, Art. 6: „Der Kaiser schließt die Staatsverträge ab" und insbesondere Art. 11 der deutschen Verfassung: „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten und Frieden zu schließen und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen".

Rechte geltenden logischen Prinzipes: lex posterior derogat priori. Man ist aber durchaus nicht gezwungen, gleichzeitig damit die Außerkraftsetzung der allgemeinen Norm von der notwendigen Zustimmung des zweiten Staates zu postulieren (ähnlich wie in Oesterreich ein Reichsgesetz, welches seinem Inhalte nach gleich am Tage seiner Publizierung im Reichsgesetzblatte in Kraft treten soll, zwar in Kraft tritt, aber trotzdem die allgemeine Regel, wonach Reichsgesetze erst 45 Tage nach der Publizierung in Kraft treten, in Geltung läßt).

Es könnte scheinen, daß die ganze hier aufgeworfene Frage nur eine „Wortklauberei" bedeutet. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß es von großer methodologischer Wichtigkeit ist, den Begriff der „Rechtsordnung" genau zu umgrenzen, damit es nicht vorkommen kann, daß bloße in der äußeren Form von Normen auftretende „Tatbestände" (wie Verträge, Statuten usw.) als Bestandteile der Rechtsordnung angesehen werden[5]. Andererseits braucht man vor den Konsequenzen der hier entwickelten Anschauungen, wonach die internationalen Verträge nicht der Staat als Träger des Rechts, sondern als eine der Rechtsordnung unterworfene Rechtsperson schließt und löst, nicht allzusehr zurückzuschrecken. Nach unserer Konstruktion ist allerdings das „Völkerrecht" — unter den oben erwähnten, die Form seines Inhaltes betreffenden Voraussetzungen — nicht eine Summe von Rechtsnormen, also kein Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung, die Staatsverträge haben nicht, wie LAMMASCH konstruiert, „volle Gesetzeskraft" (Die Rechtskraft internationaler Schiedssprüche, S. 113), — allein sie bleiben geltendes Recht, wenn auch nur in dem Sinne, als ein gültiger Vertrag zwischen Rechtspersonen, ein gültiges Vereinsstatut usw. „geltendes Recht" ist. Und ebenso wie man gewöhnt ist, von einem „Vertragsrecht" zwischen Parteien, von einem Vereinsrecht usw. zu sprechen, unterliegt es keinem methodologischen Anstande, auch vom Standpunkte unserer Konstruktion von einem „Völkerrechte" oder „internationalem Rechte" zu sprechen.

Es seien mir noch zum Schlusse einige allgemeine Bemerkungen gestattet: Die Erkenntnis, daß jegliche juristische Konstruktion von einem unbewiesenen und unbeweisbaren Punkte ihren Ausgangspunkt zu nehmen hat, ist eine der wichtigsten, die sich aus KELSENS Rechtslehre ergeben. Dieser Ausgangspunkt ist gleichbedeutend mit dem letzten Erkenntnisgrund für die juristische Qualität von Normen. Die Freiheit, diesen Ausgangs-

[5] Als eine Folge dieser nicht genügend scharfen begrifflichen Umgrenzung stellt sich z. B. das von W. JELLINEK in seinem Buche „Gesetz, Gesetzanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung" aufgestellte System von rechtlich relevanten „Tatsachen" dar, die nach ihm als „rechtsbildende Faktoren" anzusehen sind. Vgl. hiezu die ausgezeichnete Rezension von VERDROSS in der österr. Zeitschrift für öffentliches Recht, I, S. 228—238.

punkt ohne Beweis zu fixieren, erlischt aber auch nicht innerhalb bestehender einheitlicher Rechtsordnungen, d. h. selbständiger Staatsrechte. Eine Verschiebung bis zur möglichen äußersten Grenze bedeutet es daher nur, wenn man den Staat als Träger des Rechtes d. h. seine Normen als Rechtsnormen ansieht, denen gegenüber alles andere, gegebenenfalls in Normenform Erscheinende nur „Tatsache“ oder „Tatbestand“ ist. Man kann aber nun auch seinen Ausgangspunkt von dieser äußersten Grenze verschieben und dadurch die Möglichkeit einer isolierten normativen Betrachtung jener Tatsachen gewinnen, wodurch dieselben zu selbständig geltenden Normen werden. So kann ich ein Vereinsstatut oder einen Pachtvertrag isoliert betrachten, d. h. alles in ihm Enthaltene ohne weiteres als geltend annehmen. Halte ich dabei gleichzeitig an dem Begriffe einer einheitlichen staatlichen Rechtsordnung fest, so zerfällt mir dieselbe in eine Menge von selbständig erscheinenden Normenkomplexen; ihre Selbständigkeit ist dadurch bedingt, daß ich — vermöge der Heterogeneität des Rechts — für sie selbständige Träger (Erzeuger) konstruieren muß. Bei einer solchen ideellen Zerlegung der Rechtsordnung in selbständige Normenkomplexe erscheinen daher auch andere Faktoren als der Staat in dessen Doppelrolle: als Träger der Normen und als eine denselben unterworfene Person (Zurechnungspunkt). Im Vertrage z. B. werden die ihn schließenden Kontrahenten einerseits als „Normsubjekte“ (nicht im Sinne der Kelsenschen Rechtslehre, der darunter Pflichtsubjekte versteht), andererseits als Zurechnungspunkte, d. h. als Personen, die den Vertragsnormen unterworfen sind, resp. sich ihnen selbst unterworfen haben, erscheinen. Dasselbe gilt, wenn als Kontrahenten Staaten auftreten. Die faktische Vielheit derselben geht dabei allerdings, soweit sie als Normsubjekte betrachtet werden, notwendigerweise verloren. Durch eine solche isolierte Betrachtung geht aber des weiteren noch die Möglichkeit verloren, die einzelnen Normenkomplexe untereinander in irgendeine normative Verbindung zu setzen, m. a. W. sie als zusammengehörige Teile eines größeren Ganzen aufzufassen. Das einigende Band kann hier nur durch eine Verschiebung des erwähnten Ausgangspunktes zu seiner Grenze hin gefunden werden, d. h. durch eine souveräne, über denselben stehende Rechtsordnung, vermöge deren sie erst normative Geltungskraft erhalten. Mit diesem Momente aber werden sie selbst wieder zu bloßen „Tatbeständen“. Franz Weyr.

Anzeigen.

Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, des Landesversicherungsamtes und der Oberversicherungsämter. Herausgeber: Breithaupt. Berlin-Wilmersdorf 1912/13, Heft 12. Neue Verlagsanstalt G. m. b. H.

Emil Worunsky, Oesterreichische Reichs- und Rechtsgerichte. Wien 1912, Manz.

Die vorliegende 7. Lieferung umfaßt den Schluß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska und den Anfang der Geschichte Tirols.

Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichts begründet von FREIH. V. GLUNEK, fortgesetzt von HUGELMANN. Wien 1913, K. K. Hof- und Staatsdruckerei. XIV. Teil, 4. Heft.

Dieses Heft enthält ein Verzeichnis der in der Judikatur des Reichsgerichts von 1869 bis 1909 zum Ausdruck gelangten Rechtssätze mit einem Anhang über die Rechtssätze aus der Judikatur von 1880 bis 1910 des Kompetenzkonfliktssenates zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof.

Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform betreffend die Vorbereitung und die Prüfung für den juristischen Konzeptsdienst der politischen und der Finanzverwaltung. Wien 1913, F. Tempsky.

Die Kommission hat ihre Vorschläge in zwei Entwürfen zusammengefaßt, die darauf abzielen, eine bessere Ausbildung während der Vorbereitungszeit zu ermöglichen. Es wird angeregt, daß die Praktikanten nicht nur das Bureaupersonal entlasten sollen, sondern daß ihre theoretische und praktische Ausbildung vom Beginn der Vorbereitungszeit an bis zum Examen planmäßig geleitet wird. Es soll auch nach der Anstellung für den Besuch von Fortbildungskursen gesorgt werden, es sollen zum Zweck der Weiterbildung Beurlaubungen erfolgen können. Die Beamten, die fachwissenschaftliche Arbeiten zu verfassen beabsichtigen, sollen darin bestärkt und wohlwollend gefördert werden.

F. Olof, Eine neue Form des Wahlrechts auf Grund des allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrechts. Ein Kaiser-Jubiläums-Aufruf. Berlin 1913, Puttkammer u. Mühlbrecht.

Inhalt: Das neue Reichstagswahlrecht. — Sozialdemokratie und Großkapitalismus. — Reichsfinanzreform und Erbanfallsteuer. — Krieg oder Frieden? — Die Presse.

Karl Geyer, Der Entwurf eines neuen Gebäudebrandversicherungsgesetzes für das Königreich Württemberg. Stuttgart 1913, W. Kohlhammer.

Kritische Betrachtungen und Abänderungsvorschläge des Verf., der Direktor im Finanzministerium und Vorstand der Württ. Feuerversicherungs-A.-G. in Stuttgart ist. Dochow.